Anlage 02a zur VO/0152/19

Würdigung der bislang zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes – Maßregelvollzugsklinik – und zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik - eingegangenen Stellungnahmen

Einleitung

Folgende Abkürzungen werden im Weiteren verwendet:

Forensik, Maßregelvollzugsklinik =	MVK
Kleine Höhe =	KH
Baugesetzbuch =	BauGB
Flächennutzungsplan =	FNP
Bebauungsplan =	BPL

Alle weiteren unüblichen Abkürzungen werden vor der jeweiligen Anwendung erklärt.

Aufgrund der großen Anzahl an Stellungnahmen aus:

- den Informationsveranstaltungen,
- der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan 1230 und der 103. Flächennutzungsplanänderung,
- den Bürgeranträgen gemäß § 24 Gemeindeordnung,
- sowie aus der öffentlichen Auslegung der 103. Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

mit in Gänze über 1200 Eingaben, wurden die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Punkt 1 und 3) themenbezogen zusammengefasst und gewürdigt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen betreffen zum Teil auch die Planungsebene des Bebauungsplanes 1230, so dass die Stellungnahmen auch für den Bebauungsplan 1230 verwendet werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden einzeln gewürdigt.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
1a. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(I)**	**Datum 07.12.2015**
1b.Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(II)**	**Datum 11.02.2016**
1c. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(III)**	**Datum 08.03.2016**
1d. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(IV)**	**Datum 10.05.2016**
1e. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(V)**	**Datum 01.06.2016**
1f. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerdiskussion)	**(VI)**	**Datum 07.07.2016**
1g. Stellungnahmen aus der Folgeveranstaltung zur Bürgerdiskussion	**(VII)**	**Datum 06.09.2016**
1h. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	**(VIII)**	**Datum 07.12.2016**
1j. Schriftliche Stellungnahmen aus der Bürgerschaft Elterninitiative Kleine Höhe „Keine Forensik in Wuppertal“		**Datum** 22.02.2016 u.

Bürgerinitiative „Kleine Höhe“	02.03.2016 14.02.2016 u. 21.02.2016 u. 20.05.2016 u. 01.06.2016 u. 07.12.2016
Bürger 1	07.02.2016
Bürger 2	20.02.2016 u. 11.09.2016 u. 05.10.2016 u. 11.11.2016 u. 14.12.2016
Bürger 3	16.02.2016 16.02.2016
Bürger 4	17.02.2016
Bürger 5	18.02.2016
Bürger 6	22.02.2016
Bürger 7	02.03.2016
Bürger 8	16.02.2016
Bürger 9	24.02.2016
Bürger 10	27.07.2016
Bürger 11	13.09.2016
Bürger 12	26.08.2016
Bürger 13	08.12.2016
Bürgeranträge gem. § 24 GO	07.02.2016 08.02.2016 10.02.2016 12.02.2016 14.02.2016 18.02.2016 22.02.2016 23.02.2016 24.02.2016 11.02.2016 11.02.2016
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	**Datum** **25.06.2016** **bis 25.07.2016**
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>	**Datum**
2.1 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	25.05.2016 19.10.2016
2.2 Landwirtschaftskammer NRW	10.05.2016
2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundewehr	21.04.2016
2.4 BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal	13.05.2016
2.5 Geologischer Dienst NRW	27.04.2016
2.6 IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid	03.05.2016
2.7 Handwerkskammer Düsseldorf	20.04.2016
2.8 Wuppertaler Stadtwerke	10.05.2016
2.9 GASCADE	19.04.2016
2.10 Stadt Velbert	13.05.2016
2.11 Stadt Wülfrath	18.05.2016

2.12 Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.04.2016
	31.05.2006
2.13 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW	03.05.2016
2.14 Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg	27.04.2016
Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld	04.05.2016
2.15 Wirtschaftsförderung Wuppertal	04.05.2016
2.16 Bezirksregierung Düsseldorf	11.05.2016
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	09.05.2016
Ruhrverband	06.05.2016
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	17.05.2016
Amprion GmbH	19.04.2016
Pledoc	15.04.2016
Thyssengas	15.04.2016
Stadt Remscheid	27.04.2016
Oberbergischer Kreis	21.04.2016
Stadt Gevelsberg	26.04.2016
Stadt Witten	21.04.2016
Stadt Herdecke	10.05.2016
Deutsche Bahn	22.04.2016
3. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB	**Datum vom 31.07.17 bis 08.09.17**
4. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB	**Datum vom 31.01 17 bis 08.09.17**
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen</u>	
4.1 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	15.09.2017
4.2 Stellungnahme von Straßen NRW	04.08.2017
4.3 Stellungnahme der Stadt Velbert	12.09.2017
4.4 Stellungnahme der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	08.09.2017
4.5 Stellungnahme der Stadt Wülfrath	12.09.2017
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise</u>	
Bergisch-Rheinischer Wasserverband	04.08.2017
GASCADE	28.07.2017
HWK Handwerkskammer Düsseldorf	01.09.2017
Ruhrverband	01.08.2017
Wirtschaftsförderung	10.08.2017

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Alternativstandorte/ Standortentscheidung 5
2. Artenschutz 21
3. Ökologie/ Landschaftsschutz/ Landschaftsbild 30
4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Regionalplan (RPD) 39
5. Landwirtschaft 43
6. Gewässer/ Entwässerung 45
7. Verkehr/ Erschließung 52
8. Bodenqualität 54
9. Klima 56
10. Naherholung 58
11. (Restfläche) Gewerbe 59
12. Wirtschaftlichkeit 61
13. Umweltschadensgesetz (USchadG) 63
14. Immissionsschutz 65
15. Bergische Diakonie Aprath (BDA)/ Sicherheit 71
16. Fehler im Umweltbericht 74
17. Fehler im Planverfahren 79
18. Standortprüfung durch das Land NRW 84
19. Sonstiges 88
20. Archäologie 95

1. Alternativstandorte/ Standortentscheidung

Seitens der Bürgerschaft wird die Fläche der Kleinen Höhe (KH) als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik / Forensik (MVK) erheblich kritisiert. Die Stellungnahmen wurden in ihren Kernaussagen nachfolgend wiedergegeben. Die Stellungnahmen betreffen unterschiedliche Zuständigkeiten oder Planungsebenen, hierauf wird in der Würdigung zu den Stellungnahmen noch einleitend eingegangen.

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass es seitens der Stadt und des Landes keine Prüfung von Alternativstandorten gegeben habe.
- Es wird durch die Bürgerschaft bemängelt, dass das Land die genau geprüften Alternativstandorte im Landgerichtsbezirk Wuppertal nicht nennt. Insoweit findet keine transparente und nachvollziehbare Diskussion hierzu statt.
- Es wird vorgebracht, dass beide Standorte für eine MVK in Wuppertal (Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße und der Bereich Kleine Höhe) nicht für eine MVK geeignet sind. Es wird gefordert die Verhandlungen mit der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) Wülfrath als möglichen Alternativstandort wieder aufzunehmen.
- Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Standortalternativen die ökologische Wertigkeit der Fläche Kleine Höhe sowie dessen Wichtigkeit für die Landwirtschaftliche Nutzung folgerichtig bewertet werden muss. Hierzu wird vorgetragen, dass die Fläche Kleine Höhe eine der letzten größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in Wuppertal ist und die Landwirtschaft nicht auf ehemaligen Baubrachen ausgeführt werden kann, was bei einer MVK aber möglich wäre. Entsprechend ist hierzu der Standort Lichtscheid deutlich besser geeignet.
- Es interessiert, warum der Standort Kleine Höhe im Rahmen der Standortprüfung besser geeignet ist als Lichtscheid. Letzterer ist bereits erschlossen und gehört dem Land, durch Wahl dieses integrierten Standortes könnte man vorhandene Infrastrukturen nutzen. In diesem Zusammenhang auch die Frage, wieso der Standort Kleine Höhe geeigneter sei, wenn das Bebauungsplanverfahren erfolgreich durchgeführt sei.
- Es wird das Areal der Justizvollzugsanstalt-Simonshöfchen als Alternative vorgeschlagen.
- Seitens der Bürgerschaft wird die Frage gestellt, ob das Land zur Prüfung eines weiteren Standortes bereit wäre, wenn ihr kurzfristig ein bereits erschlossenes Areal in der Größe von 4,2 ha angeboten würde.
- Würde das Land das Grundstück Rottbergerstraße in Velbert mit einer Flächengröße von 60 ha in die Prüfung aufnehmen?
- Seitens der Bürgerinitiative (BI) „Kleine Höhe“ wird eine eigene Standortalternativprüfung vorgelegt. Diese ist methodisch angelehnt an die städtische „Untersuchung von Standortalternativen für eine Mehrzweckhalle des BHC im Bergischen Städtedreieck“ von 2016. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort Lichtscheid im Vergleich zum Standort Kleine Höhe besser geeignet wäre.
- Seitens der BI „Keine Forensik auf Lichtscheid“ wird die Standortalternativprüfung durch die BI „Kleine Höhe“ als einseitig verfehlt kritisiert und abgelehnt.
- Es wird die Frage gestellt, welche der als zu klein bewerteten Grundstücke in Velbert genau geprüft wurden.

- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass die Standortwahl ggf. aus wirtschaftlichen Erwägungen (Stadt / Land) erfolgt ist.
- Kostenvergleich Lichtscheid – Kleine Höhe. Es wird die Frage gestellt, ob es einen Planungsstopp geben wird, falls die Entwicklung des Standortes Kleine Höhe wirtschaftlich unrentabel (Beispielsweise aufgrund zu hoher Kosten für die Entwässerung) ist.

- Können zwischen dem Standort Kleine Höhe und der Bergischen Diakonie Aprath Synergieeffekte hergestellt bzw. genutzt werden?

- Es wird vorgebracht, dass der avisierte Standort Kleine Höhe Bestandteil des regionalplanerisch vorgesehenen regionalen Grünzuges ist bzw. diesem mit Blick auf die großräumigen Beziehungen im Landschaftsraum zwischen den Gemeinden eigentlich zugehörig ist. Durch die Entwicklung der Kleinen Höhe als Standort für die MVK würden damit auch die Landschaftsbereiche der Nachbarkommunen beeinträchtigt / geschwächt.
- Es wird der Grundsatz vorgebracht, dass der Innenentwicklung der Vorzug vor der Außenentwicklung (Gebrauch des freien Landschaftsraumes) zu geben ist. Der „Flächenfraß“ ist zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Standort Lichtscheid hier als bereits genutzter Innenbereichsstandort nicht zum Zuge kommen soll.
- Es wird vorgebracht, dass in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung die Reduzierung des Flächengebrauches als programmatisches Ziel fest verankert sei. Welche Priorität hat dieses Ziel in dem Kriterienkatalog zur Ansiedlung der MVK? Welche anderen Kriterien haben einen solch hohen Stellenwert, dass diese die Kleine Höhe bei Vorliegen des Bebauungsplanes als geeignetere Fläche als Lichtscheid einstufen?

- Es wird gefragt, wieso die MVK nicht in zwei kleinere Einheiten aufgeteilt wird, um hinsichtlich der erforderlichen Flächengröße deutlich einfacher besser geeignete Standorte finden zu können.
- Es wird hinterfragt, warum unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden sollen, obwohl hinreichend Brachflächen im Landgerichtsbezirk zur Verfügung stehen.
- Es wird angemerkt, dass die Bergische Diakonie Aprath mit der Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder (Opfer) nur wenige 100 m von der MVK mit seinen Patienten (Täter) voneinander entfernt sind. Dadurch würde die Therapie der Kinder gefährdet.
- Die Vorhabenprüfung des Landes wird aufgrund des unklaren Kriterienkataloges in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Kriterienkatalog des Landes nicht der Stadt Wuppertal und den Initiativen zur Kenntnis gegeben wird, wenn doch die Standortwahl seitens des Landes bereits getroffen sei.
- Es wird die Frage gestellt, ob neben den bebauungsplanrechtlichen bzw. eigentumsrechtlichen Unterschieden weitere Aspekte bestehen, die für den Standort Lichtscheid sprechen bzw. zu dessen Priorisierung führen würden.
- Es wird die Frage gestellt, wieso beim Abschluss des Bebauungsplanverfahrens keine Bewertung von Seiten des Landes oder der Stadt vorgenommen werden kann, die eine stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren beinhaltet. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, welche demokratische Entscheidungsmöglichkeiten zur Standortwahl es gibt, sobald beide Grundstücke fertig entwickelt sind. Es wird gefragt, ob es kein „besseres“ Verfahren gibt hier sachlich „bessere“ Ergebnisse zu erzeugen
- Es wird gefordert auf jedwede Bebauung der Kleinen Höhe zu verzichten.
- Auf Basis welcher rechtlichen Vorgaben beruht das Bedürfnis bis 2020 die geplanten 150 Klinikplätze vorhalten zu müssen?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Seitens der Bürgerschaft wird die mit der 103. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) getroffene Standortwahl kritisch in Frage gestellt. Nachfolgend sind die Stellungnahmen, die im Bezug zu den allgemeinen / strategischen Aspekten der Standortentscheidung zu sehen sind zusammenfassend dargelegt:

- Fehlgewichtung

  Die Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen im Verfahren ist aus Sicht der Anreger unangemessen. Es werde dem vorgesehenen hochwertigen Wohnraum auf Lichtscheid (LI) eine höhere Wertigkeit beigemessen, ohne dass hierfür konkrete Planungen vorlägen. Lichtscheid läge aber innerhalb des geschlossen Siedlungszusammenhangs und wäre somit für die Maßregelvollzugsklinik der geeignetere Standort, es ständen auch nicht so erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt Schutzgüter zu befürchten wie bei der Kleinen Höhe (KH).
  Die in der Begründung zum FNP getroffene Aussage:

  „Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen aber gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid eine ökologisch weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht."

  ist eine subjektive, wertende Aussage, die, so wie sie hier formuliert ist, offensichtlich die Auffassung der Befürworter von „Kleine Höhe als Forensik Standort" widerspiegelt. Obwohl die Formulierungsweise dies suggerieren soll, ist die oben zitierte Aussage keine sachliche, objektive Bewertung oder Tatsachenfeststellung. Teile des Stadtrates, alle Vertreter der Naturschutzverbände, die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg sowie Teile der Bevölkerung (Einwohner Wuppertals, als auch Einwohner der Stadt Velbert) werten dies anders: Es ist nicht mehr gerechtfertigt, auf Kosten von Landschaft, Natur, landwirtschaftlichen Nutzflächen einen MVK-Standort festzulegen, um sich Wohnbauflächenpotential an anderer Stelle zu sichern.

- Alternative Standorte neben Kleine Höhe und Lichtscheid

  Neben Lichtscheid gäbe es auch über 30 weitere unproblematischere, geeignetere Alternativstandorte z.B.: Die Lungenfachklinik Aprath, das Gefängnisareal in Vohwinkel, das Gewerbegebiet VohRang, leerstehenden Fabrik – oder Industriegelände/ Brachflächen wie Fa. Happich „auf Clausen", Stöcker Berg bzw. Schrodtberg in Solingen. Die örtlichen Problemstellungen (u.a. Altlasten) könnten besser gelöst werden, als am Standort der Kleinen Höhe (KH). Im Rahmen der Standortprüfung fehlt auch das Szenario: Wohnbebauung <u>und</u> MVK auf Lichtscheid, der Platz wäre hierfür gegeben. Dementsprechend ist eine Bebauung dieses vielseitig genutzten Naherholungsgebietes (nicht nur der Katernberger Bürger) nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch völlig „hanebüchen". In diesem Zusammenhang sei besonders auf die hohen (nicht notwendigen, da es bereits erschlossene Flächen gibt) Erschließungskosten und die jährlichen hohen Folgekosten, die sich durch die für die Wasser- und Abwasserregulierung ungünstige topographische Lage ergeben, hingewiesen.

- Maßregelvollzugsgesetz / Bedarf

  Mit dem Standort KH wird möglicherweise gegen das Maßregelvollzugsgesetz, welches u.a. sachgerechte Therapie der Patienten verlangt, verstoßen. Es gibt den Grundsatz der Heimatnahen Unterbringung, um Familien, Freunde etc. in die Therapie einzubeziehen. Die MVK muss hierzu gut erreichbar sein, die Lage im Freiraumbereich der KH ist deswegen ungeeignet. Es wird allerdings bezweifelt, dass es einen Bedarf an 150 neuen forensischen Plätzen gibt. Viele Plätze in regulären Gefängnissen seine frei. Diese sollten dann zu Forensiken umgewandelt werden, gerade bei einer stetig sinkenden Kriminalitätsrate in NRW.

- Wohnbebauung Lichtscheid

  Auf Lichtscheid sollen Einfamilienhäuser entstehen, um zahlungskräftige Familien aus dem Umland anzulocken. Es ist fraglich, ob dieser Zuzug erfolgen wird, schon jetzt besteht ein immenser Leerstand von Wohnungen in Wuppertal, welcher nicht für einen Druck auf den Wohnungsmarkt spricht. Gerade für ältere Menschen sollten diese Wohnungen in der Innen-

stadt attraktiver gemacht werden. Unbebaute Flächen auf dem Baugebiet Holländische Heide belegen das Überangebot. Des Weiteren wird die Niedrigzinsphase bald zu Ende sein. Die zudem unsichere Wirtschaftsentwicklung wird zu einem Ausgabenstopp führen, von daher werden sich die Menschen auf billige Mietwohnungen konzentrieren oder diejenigen, die es sich finanziell leisten können, Orte auswählen wo Lebensqualität im Vorrang steht. Die seitens der Stadt gewünschte Wohnentwicklung auf Lichtscheid ist deswegen kein tragfähiges Konzept und nicht geeignet die Standortwahl der KH zu begründen.
Es hat den Anschein, dass insbesondere hinsichtlich der Entscheidung gegen den Standort der Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid das allgemeine Interesse der gesamten Stadt Wuppertal und aller Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt wurde. Vielmehr scheint es, dass das allgemeine Interesse zu Gunsten einer kleineren Gruppe verletzt wurde. Betrachtet man alleine die Wohnsitze der politischen Entscheidungsträger der Stadt Wuppertal, die für diese Entscheidung verantwortlich sind, so könnte dies den Anschein verstärken. Es sollten daher alle objektiv messbaren Kriterien ALLER Standorte noch einmal geprüft und transparent gemacht werden. Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, dass eine Entscheidung nicht ausschließlich nach dem allgemeinen Interesse getroffen wurde. Inzwischen maßgebliche Kriterien für den Erhalt einer im Stadtgebiet einzigartigen Grünfläche müssen berücksichtigt werden. Das Gebiet der Kleinen Höhe sollte daher unbedingt als schützenswerte Grünfläche/Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

- Vorhandene Landeseinrichtungen / Lastenteilung
  Die Kleine Höhe ist auch deswegen ungeeignet, weil es in Wuppertal bereits 2 Einrichtungen des Justizvollzugs gibt. Die Stadt hat insofern genug für den Landgerichtsbezirk geleistet. Hier müssen auch z.B. Solingen, Velbert, Mettmann und Remscheid ihren Beitrag leisten. Die Belastung der Stadt Wuppertal ist nicht verhältnismäßig.

- Ökologische Standortentwicklung
  Im Vergleich der beiden Standorte Kleine Höhe und Lichtscheid wird für den Standort Lichtscheid der Planungsstand „Nachnutzung zu Wohnzwecken“ genannt. Wenn für Lichtscheid dieses Entwicklungspotential als Argument gegen einen Standort für die MVK ins Feld geführt wird, muss konsequenterweise beim Standort Kleine Höhe zumindest das Entwicklungspotential als nachhaltig ökologisch, teilweise extensiv bewirtschaftetes Areal mit Potential für Hecken, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen, berücksichtigt werden. Eine Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität, Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft in Bezug auf die Einwirkungen durch den Bau einer MVK wird dann noch deutlicher in Richtung „erhebliche Beeinträchtigung“ ausfallen, als bislang dargelegt.

- Vorwegentscheidung
  Es hat aus Sicht der Bürger keine ergebnisoffene neutrale Untersuchung aller möglichweise geeigneten Standorte stattgefunden. Das gewünschte Ergebnis war immer, die MVK auf der Kleinen Höhe zu realisieren. In den veröffentlichten Dokumenten liegt kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl eines Standortes für die MVK vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.

Es wird auf das Gespräch der Bürgerinitiativen/lokalen Interessenvertreter mit der ehemaligen Gesundheitsministerin zur geplanten Ansiedlung einer Klinik des Maßregelvollzugs (MVK) am 01.06.2016 (18.00 –19.30 Uhr) Bezug genommen.

> *„15. Frage BI Lichtscheid:*
> *Gibt es neben der bebauungsplanrechtlichen Unterschiede bzw. Eigentumsverhältnisse Aspekte, die Sie zur Priorisierung des Geländes an der Müngstener Straße führen? Wenn: Welche?*

Antwort Stadt Wuppertal:
Aktuell kann eine solche Bewertung nicht vorgenommen werden, weil die Grundstücke nicht fertig entwickelt vorliegen."

Wie lässt sich diese Aussage (Antwort der Stadt Wuppertal) unter dem Umstand erklären, dass seit dem 25.10.2012 beginnend mit Ex Oberbürgermeister Jung die Vertreter der Fraktionen CDU und SPD im Stadtrat bis heute bei jeder Gelegenheit behaupten, im Vergleich mit Lichtscheid sei die Kleine Höhe besser geeignet für einen MVK-Standort? Das Prüfverfahren zur Eignung der Kleinen Höhe ist bis heute (2017) nicht abgeschlossen und doch wurde politisch bereits 2012 vorentschieden, dass die Kleine Höhe für den MVK-Standort vorgesehen werden soll – ohne Vorliegen der notwendigen Informationen und ohne Durchführung eines sachlichen Abwägungsprozesses. Wenn die zur Zeit andauernden Prüfungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens die Rechtskräftigkeit der 103. FNP-Änderung nachweisen, ist damit nicht mehr und nicht weniger festgestellt, dass prinzipiell zwei Standorte für die MVK in Frage kommen: Lichtscheid und die Kleine Höhe. Danach muss - wie bereits wiederholt gefordert – ein sachlicher Abwägungsprozess durchgeführt werden, der die beiden Standorte nach verschiedenen gewichteten Kriterien vergleicht. Ein Beispiel dafür ist die von der Stadt Wuppertal durchgeführte Untersuchung zum Standort der BHC-Arena. Die BI Kleine Höhe hat dieses Verfahren auf die beiden in Diskussion befindlichen Standorte für die MVK angewendet mit eindeutigem Ergebnis: Lichtscheid wäre besser geeignet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Stadt die Sorgfalt, die sie beim Standortauswahlverfahren für eine Sportstätte hat walten lassen, für eine Entscheidung mit sicher höherer Tragweite sträflich vermissen lässt. Bis heute bleiben Kommunalpolitik und Verwaltung eine Antwort hierauf schuldig. Das deutet darauf hin, dass es sich bei den gefallenen Vorentscheidungen um gelungene Einflussnahme und um die Wahrung von Interessen handelt, die nicht öffentlich behandelt werden sollen. Diese Umstände und die Vorgehensweise sind aufs schärfste zu verurteilen.

- Flächenverfügbarkeit
  Es wird die Frage gestellt, ob eigentlich die Verfügbarkeit des Geländes auf Lichtscheid für Wohnbebauung seitens des Eigentümers (Land NRW) bestätigt wurde (unter dem Vorbehalt natürlich, dass die Kleine Höhe für die MVK gesichert ist)? Es wird nicht dargelegt, was passieren würde, wenn die Bereitschaftspolizei nicht wegziehen würde. Es gibt Planungen für das Regionale Trainingszentrum (RTZ) direkt am heutigen Standort Lichtscheid. Der neue Standort für die Bereitschaftspolizei im Bereich der JVA Ronsdorf hätte überdies die ausreichende Größe für eine MVK. Ein gesicherter Umzug der Bereitschaftspolizei ist nicht plausibel dargelegt.
  Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort Lichtscheid auch eigentumsrechtlich der richtige und geeignete Standort für eine MVK darstellt. Der Eingriff in die Natur und die Umwelt zu Lasten der Kleinen Höhe ist auch mit Blick auf den Artikel 20a des Grundgesetzes nicht abwägungsgerecht. Das Grundstück Lichtscheid befindet sich auch nicht im Besitz der Stadt, so dass die avisierte Planung einer Wohnbebauung dort nur hypothetisch möglich und offensichtlich vorgeschoben ist.

- Wohnbaupotentialfläche Lichtscheid –Strategische Einordnung
  Es wird angemerkt, dass die Aussage
  „Die Wohnbaupotentialfläche Müngstener Straße wurde nicht im Handlungsprogramm Wohnen aus 2009 benannt, da zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsaufgabe durch die Bereitschaftspolizei noch nicht bekannt war. „(Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)

nicht richtig ist. Seit 2007 war bekannt, dass die Bereitschaftspolizei in Erwägung zog, den Standort Lichtscheid aufzugeben. Am 22. Oktober 2012 informierte die ehemalige Gesund-

heitsministerin Steffens die Stadt Wuppertal, dass die Wahl für den MVK-Standort auf Lichtscheid gefallen ist. Am 30. Oktober bietet der ehemalige Oberbürgermeister Jung der ehemaligen Ministerin Steffens die Kleine Höhe als Standort an.

„Spätestens mit der internen Fortschreibung der Wohnbauflächenpotentiale in 2013 wurde die Liegenschaft jedoch als wichtige und zudem größte Wohnbaupotentialfläche Wuppertals erfasst.“ (Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)

Dieser zeitliche Zusammenhang legt nahe, dass es bei der Argumentation mit Hilfe des Wohnbauflächenpotentials Lichtscheid in erster Linie um die Abwehr des drohenden Zugriffs des Landes auf Lichtscheid für die Errichtung einer MVK geht. Dieser Eindruck wird im Übrigen durch die dann folgende Vorgehensweise von Wirtschaftsausschuss und Stadtrat bekräftigt.

- Flächenbedarfe im Regionalplan
  Es wird die Frage gestellt, warum mit Blick auf die in der Begründung zum Flächennutzungsplan getroffenen Aussage

  > *„Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann. Eine Aussage die auch auf das Wohnbauflächendefizit zutrifft. „ (Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)*

  dieser Umstand nicht genutzt, um argumentativ einer MVK in Wuppertal dem Land gegenüber zu widersprechen?

- Windkraftstandort
  Aus welchen Gründen wurde die KH nicht mehr als Standort für eine Windkraftanlage ins Auge gefasst?

- Flächenverbrauch
  Die eingeleiteten Planungen der Stadt verstoßen eindeutig gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“, einer Initiative des Landes NRW unter Federführung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Bei dem vom gleichen Ministerium ursprünglich benannten MVK-Standort „Lichtscheid“ handelt es sich um eine bereits jetzt bebaute Fläche; demnach kann auf weiteren, unerwünschten Freiflächenverbrauch im Bereich der Kleinen Höhe verzichtet werden, da ein geeigneter Standort „Lichtscheid“ zur Verfügung steht. Unerschlossene Flächen zu verschwenden ist nicht mehr zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (70er Jahren), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das Vorhaben KH sei völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß.

- Mangelhafte Infrastruktur
  Es wird vorgebracht, dass die betroffenen Straßen stark beansprucht werden. Die vorhandene Infrastruktur, einschließlich der Buslinien, ist hierauf nicht eingestellt und Verkehr wird willentlich in die Peripherie der Stadt geleitet. Beim geeigneten Standort „Lichtscheid“ handelt es sich um ein durch Hauptverkehrsstraßen und vierspurige, autobahnähnlich ausgebaute Straßen sehr gut erschlossenes Gebiet umgeben von Gewerbe und Baumärkten, welches den zusätzlichen Verkehr einer MVK gut verkraften kann.

- Gewerbeflächenbedarf
  Der Hinweis von Herrn Oberbürgermeister Mucke, dass es deshalb des Baus einer MVK auf der Kleinen Höhe bedürfe, um die innerstädtischen Brach- oder Freiflächen u.a. als Gewerbereserveflächen vorzuhalten, ist falsch. Heutige moderne Industrien benötigen deutlich weniger Flächen als klassische Betriebe. Hierum sollte sich die Stadt bemühen, so könnte die Bebauung der Kleinen Höhe vermieden werden. Dieses wäre nicht zuletzt auch ein weicher Standortfaktor für zuwanderungswillige qualifizierte Mitarbeiter(innen).

- Die Kleine Höhe wäre auch ein möglicher Standort für die diskutierte BUGA.

Würdigung zu 1: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Einleitung

Seitens der Bürgerschaft wird angeführt, dass der Prozess zur Findung des Standortes für die Maßregelvollzugsklinik nicht nachvollziehbar und transparent sei. Insbesondere fehle die Darstellung der geprüften Flächen im Landgerichtsbezirk Wuppertal und auch innerhalb der Stadt Wuppertal selber. Des Weiteren sei unklar, welche Kriterien und welche Gewichtung zur Bewertung der Standorte herangezogen worden seien. Es werden seitens der Bürgerschaft zahlreiche Anmerkungen zu den generellen Leitzielen der Landesentwicklung zur zurückhaltenden Bodennutzung, zu Wirtschaftlichkeits- und Eigentumsaspekten, zur Bedeutung der Kleinen Höhe als ökologische und landwirtschaftliche Fläche sowie die Nennung von Alternativstandorten, wie den Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße (Wuppertal - Lichtscheid), der Parkstraße oder die Bergische Diakonie Aprath (Wülfrath) und andere vorgebracht.

Zur Untermauerung der eigenen Einschätzungen hat die Bürgerinitiative „Kleine Höhe“ eine eigene Standortalternativprüfung durchgeführt. Auf eine detaillierte Wiedergabe der jeweiligen einzelnen für- und widerstreitenden Argumente wird an dieser Stelle verzichtet, da der Standort Lichtscheid offensichtlich seitens des Landes nicht mehr als Planungsraum betrachtet wird und damit die detaillierte Standortprüfung der BI aber auch die Planungen der Stadt zur wohnbaulichen Entwicklung des Bereiches Lichtscheid faktisch ins Leere läuft. Eine Projektion der Standortprüfung der BI auf den nun ins Licht gerückten Alternativstandort „Parkstraße“ steht der Stadt nicht zu. Die Stadt hat, wie nachfolgend dargestellt eine eigene Standortprüfung unter anderen Prämissen durchgeführt, die nun den Bereich Parkstraße mit betrachtet.

Anmerkung: Aufgrund der neuen Entscheidung des Landes NRW die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu behalten, steht diese Fläche aus Sicht der Stadt weder als Standort für eine MVK noch als zukünftiger Wohnstandort faktisch zur Verfügung. Die nachfolgende Standortprüfung wurde deshalb anhand der neuen Gegebenheiten aktualisiert und der Standort Parkstraße neu in die Prüfung aufgenommen. Bei dem Standort Parkstraße handelt es sich um eine Fläche im Bereich Parkstraße / Erbschlö, die seit längerem als neue Fläche für die Bereitschaftspolizei vorgesehen war. Durch den Verbleib der Bereitschaftspolizei am Alt-Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) wird nun das Grundstück an der Parkstraße seitens des Landes als geeigneter Standort für eine MVK angeführt. Stellungnahmen aus der Bürgerschaft, die aus verschiedenen Gründen oder Gesichtspunkten den Standort Lichtscheid als besseren Standort für eine MVK zum Inhalt hatten, werden insoweit bei dieser Würdigung der Erkenntnisse aus der ersten Offenlegung nicht mehr berücksichtigt. Eine „inhaltliche“ Übertragung der bürgerseits geäußerten Argumente auf den Standort Parkstraße, für den andere Rahmenbedingungen gelten, steht der Stadt nicht zu. Den Bürgern ist insoweit zuzumuten, sich erneut zur Planung unter den nun geänderten Rahmenbedingungen zu äußern und für oder gegen die Standorte sprechenden Argumente vorzutragen.

Die bislang vorgetragenen Stellungnahmen zum Standort betreffen unterschiedliche Zuständigkeiten oder Planungsebenen, die im Rahmen der Würdigung getrennt zu betrachten sind.

Standortprüfung

Die Prüfung der Standortwahl ist prinzipiell aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in zwei Hauptebenen zu trennen:

a) Standortprüfung durch das Land NRW

Das Land NRW ist in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergibt sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der Landesleitlinie, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, sind in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden muss. Zurzeit werden Patienten aus dem Bezirk in anderen Landgerichtsbezirken bzw. auch außerhalb von NRW betreut. Der Landgerichtsbezirk Wuppertal umfasst die Gemeinden Wuppertal, Remscheid, Solingen, Haan, Erkrath, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus.

Das Land bemüht sich schon seit Jahren um einen geeigneten Standort und hatte hierzu um Kooperation der Gemeinden gebeten. Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass der avisierte und intensiv besprochene Standort auf dem Areal der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath letztendlich doch nicht zur Verfügung steht. Entsprechend musste das Land nun kurzfristig unter den gegebenen Rahmenbedingungen einen geeigneten und insbesondere verfügbaren Standort festlegen. Gemäß der Mitteilung des Landes wurde bis Mitte 2018 innerhalb dieses Prüfprozesses das Areal der Bereitschaftspolizei im Bereich Wuppertal Lichtscheid als der maßgebliche Standort benannt. Wesentliche Kriterien hierfür waren die Flächengröße und insbesondere die Verfügbarkeit der Fläche (Eigentümer ist das Land NRW). Hinzu kommen weitere Kriterien, wie diese sich aus den Vorgaben des Landes ergeben (siehe hierzu Begründung 103. Flächennutzungsplanänderung, Kapitel 4.1). Hintergründe und Erläuterungen zu dem geäußerten Bedarf des Landes sind auf der Internetseite des Landes unter

https://www.mags.nrw/massregelvollzug-fragen-und-antworten

abzurufen.

Der Prüf- und Entscheidungsprozess für den Bedarf an forensischen Klinikplätzen in NRW liegt allein in der Verantwortung des Landes. Der Stadt steht insoweit hier kein Mitsprache- und Entscheidungsrecht in der Art zu, insgesamt einen Standort innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal abzulehnen. Auch ist seitens der Stadt nicht erkennbar, dass die seitens des Landes geäußerten Bedarfe für eine MVK überzogen, nicht fach- oder sachgerecht wären. Bei der Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik handelt es sich um ein Vorhaben gem. § 37 Baugesetzbuch, bei dem in der Regel die kommunale Planungshoheit bei der Bestimmung der Bodennutzung im Stadtgebiet zurückgestellt ist. Innerhalb der Planverfahren der Stadt (103. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanplanverfahren 1230) kann somit nicht generell über den Standort „Wuppertal“ planerisch entschieden werden. Es ist der Stadt nicht möglich die Errichtung einer MVK innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern, wenn das Land NRW dieses auf einem faktisch geeigneten und verfügbaren Grundstück durchführen möchte. Das hier eine rechtsmissbräuchliche / unverhältnismäßige Planung seitens des Landes vorliegt ist nicht zu erkennen.

Durch die seit September 2018 vorliegenden neuen Informationen des Landes, steht offensichtlich der Grundstücksbereich der Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid nicht mehr als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik (MVK) zur Verfügung. Das Land äußerte dazu, dass die neuen und gestiegenen Anforderungen an die Bereitschaftspolizei einen höheren Flächenbedarf zur Folge hat, der am

bislang vorgesehenen neuen Bereitschaftsstandort im Bereich Erbschlö / Parkstraße nicht gedeckt werden kann. Das Land hält aufgrund des Planungsstandes des Bebauungsplanes 1230 und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes den Standort Kleine Höhe weiterhin für geeignet. Es führt aber auch aus, dass nunmehr das Grundstück an der Parkstraße als neuer Standort für die MVK in Frage kommt, wenn die Planverfahren für die Entwicklung der Kleinen Höhe nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Parkstraße verfügt über die notwendige Flächengröße für eine MVK und scheint auch sachlich geeignet zu sein, dieses wäre aber noch näher zu prüfen.

Aufgrund des neuen Sachstandes hat die Stadt Wuppertal die nun gegebene Situation geprüft und anhand der strategischen stadtplanerischen Überlegungen erneut bewertet. Die neuen Aspekte sind in den nachstehenden Ausführungen berücksichtigt.

Andere Alternativstandorte außerhalb des Gemeindegebietes können nicht durch die Stadt Wuppertal geprüft werden. Es liegt in der Verantwortung des Landes andere Standorte, insoweit diese geeignet und verfügbar sind zu prüfen. Der Stadt Wuppertal liegt keine Standortliste der durch das Land geprüften Standorte in den Landgerichtsbezirken vor.

b) Standortprüfung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit

Gemäß den mit dem Land geführten Gesprächen, ist es der Stadt Wuppertal möglich, den konkreten Standort einer MVK innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen einer eigenen Standortprüfung vorzuschlagen. Insoweit liegt seitens des Landes keine ausschließliche Präferenz auf die heute genannten Standorte Kleine Höhe oder Parkstraße vor. Es ist der Stadt Wuppertal möglich innerhalb eines Prüfungsprozesses auch alternative Standorte zu benennen, soweit diese den Anforderungen des Landes genügen. Hierbei können aber nicht Standorte außerhalb des Stadtgebietes diskutiert werden, da die kommunale Planungshoheit der Stadt Wuppertal auf das Stadtgebiet begrenzt ist. Solche alternativen Standortvorschläge kann nur das Land mit der jeweiligen Kommune diskutieren. Wesentlich für die Benennung eines Alternativstandortes im Stadtgebiet von Wuppertal sind hier ebenso die Flächengröße und die Verfügbarkeit der Fläche innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, aus strategischen stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten eine Alternativprüfung vorzunehmen, um die in die Planung gerückten Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotentials und Bedeutung für die Siedlungsentwicklung zu bewerten.

Diese strategische Standortprüfung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), da hier die stadtentwicklungstechnischen Weichen gestellt werden und eine Betrachtung über den reinen Planungsraum „Kleine Höhe“ oder „Parkstraße“ hinaus möglich ist. Auf der Ebene des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) erfolgt im Rahmen dieses abgestuften und abgeschichteten Prüfrasters allein die Variantenprüfung hinsichtlich der Lage der Planung im eingegrenzten Planungsraum und die genauen planerischen Festlegungen zur Maßregelvollzugsklinik unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsvermeidung und –minimierung sowie weiterer sachlicher Aspekte. Die „Nullvariante“, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe, wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt. Faktische fachliche Belange, die einer Entwicklung der Kleinen Höhe als Standort für eine MVK durchschlagend entgegenstehen (z.B. nichtlösbare Umweltbelange oder aus Landesicht gegebene faktische Ungeeignetheit der Fläche) stehen der Planung bislang, entgegen der Einschätzung aus der Bürgerschaft, nicht entgegen. Mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens für die KH stände dem Land ein durch die Gemeinde vorgegebener Standort zur Verfügung. Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde ist das Land dann gehalten, die MVK hier zu errichten.

Standortprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die Standortalternativprüfung für den Standort der Maßregelvollzugsklinik innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung. In dieser sind die möglichen geeigneten Standorte hinsichtlich ihrer einzelnen Aspekte (baurechtliche Vorprägung, Flächengröße, Verfügbarkeit, Natur- und Umweltschutz, Landschaft, Erschließung und zukünftige Bedarfe) dargestellt. Mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben aus dem Regionalplan (RPD) wurden für die Standortprüfung Bereiche innerhalb der für die Siedlungsentwicklung festgelegten Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) bzw. der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in den Fokus genommen. Allerdings ist in einem GIB eine Maßregelvollzugsklinik nicht zulässig, so dass bei einem Standort innerhalb eines GIB der Regionalplan entsprechend angepasst werden müsste. Diese ist bei dem Standort Kleine Höhe auf Basis der damaligen Informationen und Verhältnisse bereits erfolgt.

Im Rahmen der Standortprüfung erfolgt im Wesentlichen eine Prüfung von unbebauten Arealen, die aber prinzipiell einer baulichen Nutzung zugänglich wären. Überwiegend bebaute und in Nutzung befindliche Bereiche wurden bis auf zwei Standorte nicht in die Standortprüfung mit einbezogen.

Folgende Flächen wurden betrachtet:

1)	Ehemaliger Steinbruch „Auf dem Dorp“	(Elberfeld-West)
2)	Sondergebiet – Bayer Forschungszentrum	(Uellendahl-Katernberg)
3)	Gewerbebrache – Bergische Sonne	(Barmen)
4)	Gewerbepotentialfläche –Blombach Süd	(Ronsdorf)
5)	Güterbahnhof Heubruch	(Barmen)
6)	Sondergebiet für Freizeit	(Nächstebreck)
7)	Gewerbepotentialfläche – Jesinghausen	(Langerfeld-Beyenburg)
8)	Gewerbepotentialfläche – Oberste Feld	(Nächstebreck)
9)	Gewerbepotentialfläche – Blumenroth	(Nächstebreck)
10)	Bahngelände – Nathrather Straße	(Vohwinkel)
11)	Standort Bereitschaftspolizei – Lichtscheid	(Barmen)
12)	Gewerbepotentialfläche – Kleine Höhe	(Uellendahl-Katernberg)
13)	Flächenpotential Parkstraße / Erbschlö	(Ronsdorf)

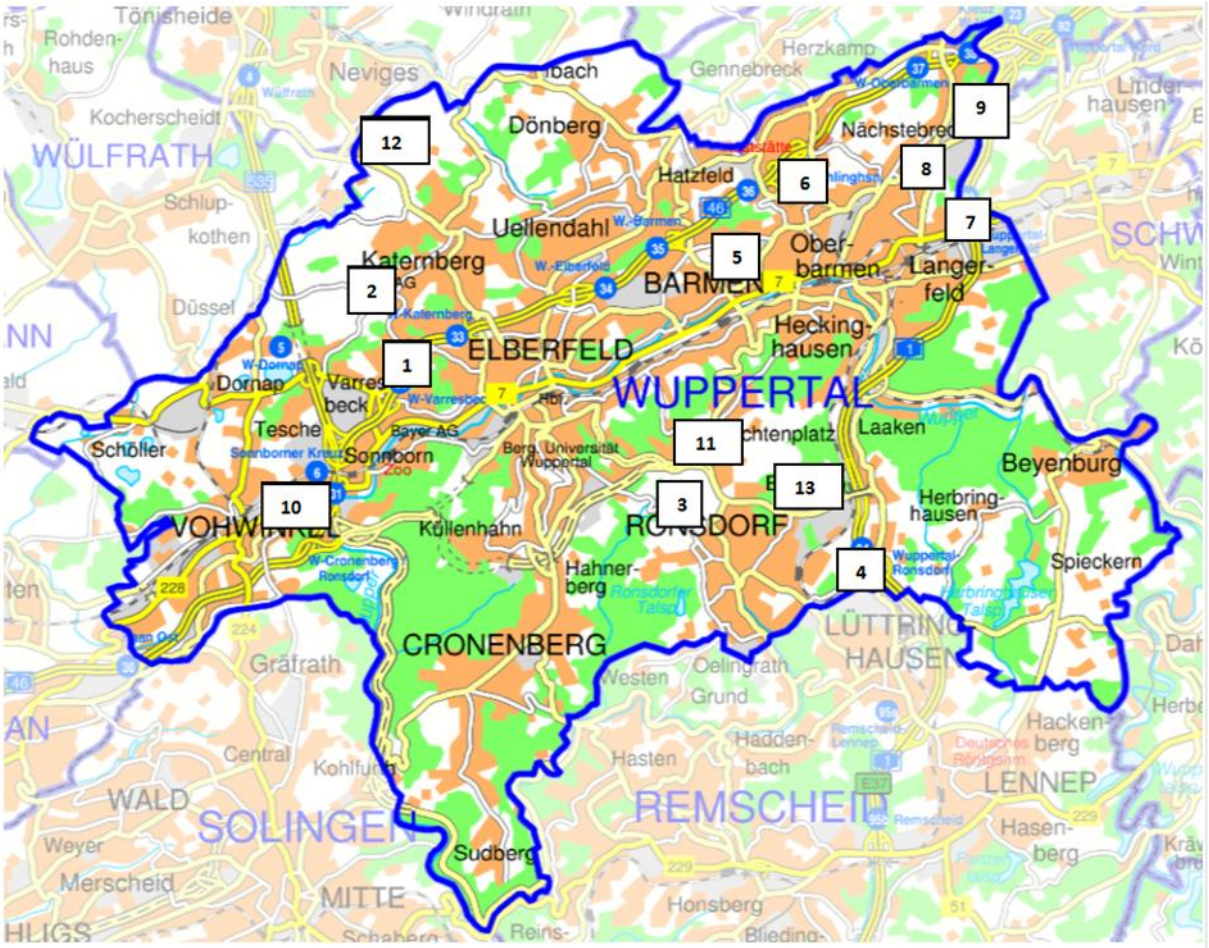

Zu Fläche 1 –Steinbruch auf dem Dorp

Es handelt sich bei dem Areal im Wesentlichen um eine Waldfläche, der restliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt ein Naturschutzgebiet an, hierdurch ergibt sich eine hohe ökologische Wertigkeit im Flächenverbund. Durch die Umgebungsbebauung ist der Bereich landschaftlich vorbelastet. Das Areal ist mit ca. 4,6 ha kleiner als die geforderten 5 ha, wenn auch nur gering. Es handelt sich nach Kenntnislage um einen verfüllten alten Steinbruch, hierdurch besteht ein relevanter Altlastenverdacht. Das Gebiet wird durch Lärmimmissionen seitens der nördlich angrenzenden Tennisplätze und dem Straßenverkehr belastet. Innerhalb des Gebietes ist ein Bodendenkmal vorhanden. Es besteht derzeit keine ausreichende Erschließung sowie keine Ver- und Entsorgung des Gebietes. Das Areal befindet sich nur teilweise im städtischen Besitz, so dass eine kurzfristige Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Bewertung: nicht geeignet und nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 2 – Bayer Forschungszentrum

Es handelt sich derzeit um eine im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im geltenden Bebauungsplan 856 ist der ca. 11 ha große Bereich als Sondergebiet – Forschung – zur Erweiterung des nördlich angrenzenden Forschungszentrums der Fa. Bayer festgesetzt. Es ist eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit vereinzelten Gehölzinseln gegeben. Die Fläche ist in den angrenzenden Landschaftsraum eingebunden. Die Erschließung ist vorhanden, die Ver- und Entsorgung wäre auszubauen. Das Areal soll weiterhin als Baufläche für die Forschung vorgehalten werden. Es steht bis auf weiteres nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Aufgrund der privaten Grundbesitzverhältnisse ist auch eine faktische Verfügbarkeit zurzeit nicht gegeben.

Bewertung: geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 3 – ehem. Freizeitbad Bergische Sonne

Es handelt sich um die gewerbliche Brachfläche des ehemaligen Freizeitbades Bergische Sonne für die verschiedene Nachfolgenutzungen diskutiert werden. Das Grundstück ist im Bebauungsplan 156 als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Grundstück liegt mit 4 ha deutlich unter den Größenvorgaben des Landes. Aufgrund der Altnutzung und der intensiven Bodenversiegelung ist eine sehr geringe ökologische Wertigkeit gegeben. Das Grundstück grenzt landschaftlich an den Freiraum an, nimmt aber nicht an diesem Teil. Es besteht eine erhebliche Belastung durch den Verkehrslärm seitens der L417. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist gegeben. Das Grundstück befindet sich nur teilweise in städtischer Hand.

Bewertung: nicht geeignet und nicht verfügbar

Zu Fläche 4 – Blombach Süd

Es handelt sich hier um ca. 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grün- und Ackerland) mit einem geringen zusätzlichen Waldanteil. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist der Bereich teilweise (12 ha) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Neben dem Areal der Kleinen Höhe ist diese Fläche eine der größten gewerblichen Potentialflächen im Stadtgebiet. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, kleinere Waldinseln sind im Gebiet vorhanden. Das Areal ist Teil der freien Landschaft, allerdings durch bestehende Bebauungen und Autobahn vorgestört. Es sind erhebliche Aufwendungen für die Erschließung, sowie für die Ver- und Entsorgung erforderlich. Seitens der Autobahn A1 wird das Grundstück immissionstechnisch stärker belastet. Die Flächen befinden sich nur teilweise (2,6 ha) im städtischen Besitz. Eine kurzfristige Verfügbarkeit der Gesamtfläche bzw. der erforderlichen Flächengröße von 5 ha ist nicht gegeben.

Bewertung: eingeschränkt geeignet aber nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 5 – Güterbahnhof Heubruch

Die ehemalige ca. 5,4 ha große Bahnfläche stellt sich im Wesentlichen als Brachfläche dar und ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Bahnfläche dargestellt. Das Areal wird durch die Nordbahntrasse (Hauptrad- und Fußweg) durchschnitten, hierdurch ergibt sich keine ausreichende Flächengröße für die jeweiligen Teilflächen als Standort für die MVK. Das Areal weist überwiegend eine geringe ökologische Wertigkeit aufgrund der Überformung des Geländes auf, im südlichen Bereich sind bedeutsamere größere Gehölzstrukturen vorhanden. Es handelt sich um einen innerstädtischen Siedlungsraum. Durch die Vornutzung ist eine relevante Altlastenbelastung des Areals gegeben. Die Erschließung ist durch das Straßensystem gesichert, die Ver- und Entsorgung wäre auszubauen. Das Areal wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem privaten Grundstückeigentümer als Wohnstandort entwickelt, hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1241 im Frühjahr 2017 gefasst. Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt.

Bewertung: nicht geeignet und nicht verfügbar

Zu Fläche 6 – Sondergebiet Freizeit / Nächstebreck

Das Areal wird im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebiet für Freizeit in einer Größe von ca. 9,2 ha dargestellt. In der Örtlichkeit ist überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein ökologisch höherwertiger offener Bachlauf quert das Gebiet. Die eigentlich ausreichende Flächengröße wird durch die vereinzelte Bestandsbebauung und dem Bachlauf ungünstig zergliedert. Des Weiteren befindet sich im Gebiet ein größeres Regenrückhaltebecken. Die Erschließung sowie Ver und Entsor-

gung ist zurzeit unzureichend. Seitens der A46 wird das Gebiet mit Immissionen belastet. Nur Teilflächen befinden sich im Besitz der Stadt.

Bewertung: nicht geeignet und nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 7 - Jesinghausen

Der Bereich der gewerblichen Potentialfläche Jesinghausen wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt, eine entsprechend Darstellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gegeben. Nördlich grenzt ein Naturschutzgebiet an. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Aufwertung erfolgt durch die Vernetzung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet sowie von zwei wertvollen größeren Feldhecken im Gebiet. Die Autobahn A1 verläuft entlang der östlichen Bereichsgrenze und belastet die Fläche durch entsprechende Immissionen. Die Grundstücksgröße ist mit über 12 ha hinreichend groß, befindet sich aber nur teilweise im städtischen Besitz. Der Flächenzuschnitt ist ungünstig und stark hängig. Die benötigte Größe für eine Maßregelvollzugsklinik wird aufgrund des Streubesitzes nicht erreicht. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist unzureichend. Das Gebiet wird längs von einer Hochspannungstrasse überspannt.

Bewertung: nur eingeschränkt geeignet und nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 8 – Oberste Feld

Die Gewerbepotentialfläche Oberste Feld wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist sie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit über 8 ha ist das Grundstück ausreichend groß, allerdings topographisch anspruchsvoll. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und den örtlichen Gegebenheiten ist eine etwas höhere ökologische Wertigkeit der Gesamtfläche gegenüber einer typischen Grünlandnutzung zu erwarten. Die Fläche ist diesbezüglich mit zwei angrenzenden Naturschutzgebieten vernetzt. Im Süd-Westen befindet sich ein höherwertiger Gehölzbereich innerhalb des Areals. Die Fläche liegt im Randbereich eines Dolinengebietes mit ggf. schwierigen Baugrundbedingungen. Durch die westlich und nord-östlich angrenzenden Gewerbegebiete besteht eine relevante immissionsschutztechnische Vorbelastung. Die Erschließung ist gegeben, die Ver- und Entsorgung ist anzupassen. Das Gelände ist in städtischer Hand. Für das Areal wurde am 26.04.2018 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1250 gefasst, mit dem Ziel hier eine gewerbliche Flächenentwicklung vorzubereiten.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und verfügbar.

Zu Fläche 9 - Blumenroth

Die Gewerbepotentialfläche Blumenroth wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Nur Teilflächen des ca. 9 ha großen Areals sind innerhalb des Flächennutzungsplanes als Gewerbeflächen dargestellt. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, die durch die Vernetzung mit nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen aufgewertet wird. Sie ist Bestandteil der freien allerdings vorbelasteten Landschaft. Im Bereich befindet sich ein Bodendenkmal. Die Fläche ist erschlossen, die Ver- und Entsorgung wäre noch auszubauen. Aufgrund der zergliederten Eigentumssituation mit nur Teileigentum der Stadt sind keine ausreichenden verfügbaren Flächengrößen gegeben. Durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld und im Gebiet selber ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Weitere Immissionen bestehen seitens der östlich verlaufenden Autobahn A1.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht vollständig verfügbar.

Zu Fläche 10 – Bahnhof – Nathrather Straße

Das brachliegende Bahngelände mit einer Größe von ca. 8 ha ist im Flächennutzungsplan als Bahnfläche dargestellt. Die ökologische Wertigkeit des Großteils der Fläche ist aufgrund der Vornutzung eher gering, allerdings sind bahnbegleitende Flächen auch Biotopverbundflächen (Kreuzkrötenvorkommen wurde vor Ort nachgewiesen). Die Fläche ist Teil des Siedlungsgebietes ohne Bezüge in die freie Landschaft. Seitens der südlich verlaufenden Bahnlinie ist eine relevante Lärmvorbelastung gegeben. Die Fläche wird als Wohnbaupotentialfläche diskutiert, hierzu wurde ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1212 im November 2014 gefasst. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung muss noch hergestellt werden. Die Grundstücke befinden sich nicht im städtischen Besitz.

Bewertung: eingeschränkt geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 11 – Lichtscheid

Die Fläche der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße soll nach der aktuellen Entscheidung des Landes NRW weiterhin für die Bereitschaftspolizei genutzt und ausgebaut werden. Eine Verlagerung der Bereitschaftspolizei in den Bereich der JVA Ronsdorf an der Parkstraße / Erbschlö (Bebauungsplan 1115V), wo entsprechende Flächen vorgesehen sind, ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Planungen der Stadt, die Fläche Lichtscheid zukünftig als Wohnbaufläche zu entwickeln, sind im Licht der aktuellen Landesentscheidung als hinfällig anzusehen. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Landes.

Bewertung: geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 12 – Kleine Höhe

Die Gewerbepotentialfläche Kleine Höhe mit einer Größe von über 27 ha wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Sie ist Teil des freien Landschaftsraumes mit einer typischen ökologischen Wertigkeit aufgrund der gegeben landwirtschaftlichen Nutzung. Es sind vereinzelte Gehölzinseln im Areal vorhanden. Als planungsrelevante Art wurde die Feldlerche nachgewiesen. Auf der Ebene des Regionalplanes ist der Bereich im Wesentlichen als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt, der konkret diskutierte Standort der MVK im Teilgebiet ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit der Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ dargestellt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als Gewerbefläche dargestellt. Die Erschließung (soweit für die MVK erforderlich) ist vorhanden, die Ver- und Entsorgung sind noch herzustellen bzw. auszubauen. Der überwiegende Teil der Kleinen Höhe ist im städtischen Besitz. Es ist aktuell die größte Gewerbepotentialfläche im Stadtgebiet, die allerdings nur kostenintensiv entwickelt werden kann.

Bewertung: geeignet und verfügbar

Zu Fläche 13 – Parkstraße

Aufgrund der neuen Planungsentscheidungen des Landes NRW soll die Bereitschaftspolizei nicht mehr an den avisierten neuen Standort an der Parkstraße / Erbschlö verlagert werden. Hierzu wurde seinerzeit in Zusammenarbeit mit dem Land NRW der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1115V aufgestellt. Der Plan stellt neben Flächen für die Bereitschaftspolizei auch Flächen für eine Justizvollzugsanstalt (JVA), einer Jutizvollzugsschule und einer Landesfinanzschule bereit. Bis auf die Bereitschaftspolizei wurden die geplanten Bauvorhaben umgesetzt. Die Fläche für die Bereitschaftspolizei weist eine Größe von etwas mehr als 5 ha auf. Auf einer Teilfläche des Areals befinden sich noch alte bauliche Anlagen der ehemaligen Standortverwaltung der Bundeswehr. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist insgesamt nicht hoch, die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V ermittelt und umgesetzt. Die Fläche wird durch Verkehrsemissionen (Lärm und Lufthygiene) seitens der L418 belastet. Auf der

Regionalplanebene ist der Bereich als ASB mit besonderer Zweckbestimmung mit Bezug zu den o.g. Nutzungen dargestellt. Das Grundstück befindet sich in der Hand des Landes. Um eine Entwicklung als Gewerbefläche vorzubereiten wurde am 25.02.2019 ein entsprechender Grundsatzbeschluss (VO/0039/19) durch den Rat der Stadt gefasst.

Bewertung: geeignet und verfügbar

Zusammenfassung der geeigneten und verfügbaren Standorte

Die Betrachtung des Wuppertaler Siedlungsraumes zeigt, dass im Stadtgebiet nur wenige Potentialflächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorhanden sind, ohne dabei in den unbeplanten Freiraum eingreifen zu müssen. Die Stadt verfügt zwar noch über eigene Flächenreserven für eine wohnbauliche, gewerbliche oder soziale / öffentliche Nutzung, über diese können aber nicht die jeweiligen Bedarfe – insbesondere im Wohnungsbau oder in der Gewerbeentwicklung – im Stadtgebiet gedeckt werden. Die Bedarfe konkurrieren teilweise um dieselben Potentialflächen, die selbst zum Teil nur mittel- bis langfristig und einige voraussichtlich auch gar nicht, umsetzbar sind. Mit Blick auf die aufgeworfene Problemstellung der Ansiedlung einer MVK im Stadtgebiet ist eine strategische Betrachtung der Flächenbedarfe und der zukünftigen Siedlungsentwicklung erforderlich, da der Flächenbedarf für eine MVK zusätzlich in Konkurrenz zu den angespannten städtischen Flächenbedarfen steht. Folgende Nutzungsszenarien sind aus stadtentwicklungspolitischer Sicht für die verfügbaren und geeigneten Flächen darstellbar:

Kleine Höhe (KH)

Im Rahmen der langjährigen Beschäftigung mit der Fläche wurden verschiedenste Entwicklungen für die Kleine Höhe diskutiert. Hinsichtlich der strategischen Bedeutung für die Stadtentwicklung stellt sich die Kleine Höhe wie folgt dar:

a) Nutzung als Wohnbaufläche

b) Nutzung als Gewerbefläche

c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage

d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik

Zu a) Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich die Kleine Höhe nicht sinnvoll für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Es mangelt hier im Wesentlichen an der erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum mit den für die Wohnnutzung benötigten Infrastruktureinrichtungen. Der Aufwand für die Erschließung, Ver- und Entsorgung (inneres Erschließungssystem mittels Wohnstraßen, Spielplatz u.a.) und Ausgleichsmaßnahmen sind sehr hoch. Eine Anbindung des ÖPNV ist zwar gegeben, aber es handelt sich trotz allem um einen autoaffinen Wohnstandort, der nicht für alle Bevölkerungsgruppen gut zugänglich wäre. Planungsrechtlich ist der Standort als gewerbliche Baufläche (Flächennutzungsplan) bzw. als Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Klinik Wuppertal (Regionalplan) vorgesehen, so dass der Regionalplan und der Flächennutzungsplan zu ändern wären. Des Weiteren wären die bekannten Themen (Natur, Artenschutz, Ökologie, Wasser, u.a.) zu lösen.

Zu b) Weiterhin ist die Kleine Höhe für eine gewerbliche Entwicklung geeignet und steht diesbezüglich noch im Fokus der strategischen Flächenentwicklung. Die Teilbereitstellung der Fläche für die Maßregelvollzugsklinik würde in Folge die angedachte gewerbliche Nutzung sowohl flächenmäßig als auch immissionsschutzrechtlich einschränken, so dass insgesamt die Entwicklung als Gewerbestandort neu zu prüfen sein wird. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Kleine Höhe nur unter größeren Schwierigkeiten und Einschränkungen als Gewerbefläche entwickelt werden kann. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 zeigte hierzu, dass nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nut-

zung rechtssicher umsetzbar sein würde. Für diese sind hohe Aufwendungen für die (gewerbliche) Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die eine wirtschaftliche Entwicklung der Fläche bislang gehemmt haben. Des Weiteren bestehen die Artenschutzrechtlichen Belange die gelöst werden müssten.

zu c) Am Standort prinzipiell umsetzbar wäre die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen. Die hierzu seitens der Wuppertaler Stadtwerke AG im Jahre 2011-2015 betriebene Planung wurde aber aufgrund des sich abzeichnenden Standortes der KH für eine MVK eingestellt. Problematisch und mit Blick auf den aktualisierten Windernergieerlass NRW heute neu zu prüfen und zu bewerten wäre der Immissionsschutz zur angrenzenden Wohnbebauung sowie der Artenschutz (insbesondere Gefährdung des Rotmilans).

zu d) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen ist es strategisch sinnvoll die Entwicklung der KH als gewerbliche Potentialfläche teilweise zurück zu stellen und diesen Teilbereich als Standort für die MVK vorzusehen. Hierdurch kann der weitere MVK-Alternativstandort „Parkstraße“, der hinsichtlich seiner äußeren Faktoren leichter auch für eine gewerbliche Flächennutzung aufbereitet werden kann, in eine nähere strategische Flächenprüfung gestellt werden. Durch die Reduzierung bzw. Teilaufgabe der Gewerbepotentialfläche Kleine Höhe wird in Folge das vorhandene Gewerbeflächendefizit der Stadt Wuppertal weiter anwachsen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe durch neue Gewerbeflächenausweisungen kompensiert werden müssen, dieses wird aber aufgrund der gegebenen räumlichen Struktur Wuppertals sehr schwierig umzusetzen sein. Die Aufwendungen für die Erschließung der Teilfläche der KH für die MVK sind naturgemäß geringer als für die Entwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Wohngebiet (auch nur Teilräumlich), da eine innere öffentliche Erschließung nicht benötigt wird. Trotz allem fallen relevante Kosten für die Erschließung (Ausbau Kreuzungsbereich, Kanalbau) und die Ausgleichsmaßnahmen an.

Eine Nutzung als Fläche für die Bundesgartenschau (BUGA), wie vorgeschlagen, ist völlig abwegig, da hier die städtebauliche Rahmenbedingungen für ein tragfähiges, plausibles BUGA-Konzept gar nicht erst gegeben sind.

Parkstraße / Erbschlö

Der durch das Land nun angeführte Alternativstandort Parkstraße ist im geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V als Baufläche für eine Bereitschaftspolizei vorgesehen. Durch die jüngste Entscheidung des Landes NRW, die Bereitschaftspolizei am Alt-Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) zu belassen und auszubauen, kann die Parkstraße in einen neuen Planungshorizont gestellt werden. Es handelt sich um eine erschlossene Fläche mit einer sehr guten Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen fallen vorrausichtlich nicht an, da diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1115V bereits abgehandelt wurden. Durch die gegebene Immissionsbelastung seitens des Straßenverkehrs der L418 ist die Fläche eher für wenig empfindliche Nutzung geeignet. Ob eine MVK, die denselben Schutzanspruch wie ein normales Krankenhaus / Klinik hat, hier überhaupt sinnvoll angesiedelt werden kann, wurde noch nicht abschließend geprüft. Unabhängig davon wäre aber voraussichtlich auch eine gewerbliche Nutzung an diesem Standort plausibel umsetzbar. Um diesen insoweit gut nutzbaren Standort für eine strategische Flächenentwicklung vorzuhalten, soll er nicht als Standort für eine MVK genutzt werden. Dieses ist aber nur möglich, wenn die Planverfahren für das Baurecht einer MVK am Standort KH auch positiv zum Abschluss gebracht werden und das Land damit auf die Parkstraße verzichten kann. Seitens der Stadt wurde deswegen am 25.02.2019 ein Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Parkstraße als Gewerbefläche gefasst (VO/0039/19).

Anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet

Das Land NRW hat neben den genannten Flächen Lichtscheid und Parkstraße noch weiteren größeren Grundbesitz im Stadtgebiet. Es handelt sich hier u.a. um den Standort der Justizvollzugsanstalt (JVA) Simonshöfchen in Vohwinkel, allerdings wurde diese Fläche durch das Land im Rahmen des Prüfverfahrens nicht als möglicher Standort angeführt. Die JVA Simonshöfchen weist eine Größe von ca. 8,7 ha auf. Auf einer Teilfläche von ca. 2,2 ha erfolgt zurzeit die Erweiterung der bestehenden Einrichtung, insoweit sind hier rein funktionell aber auch flächentechnisch keine ausreichenden Flächenreserven für die Maßregelvollzugsklinik vorhanden.

Andere landeseigene Flächen (z.B. die ehemalige Justizvollzugsschule Hardt und die Universität) sind zu klein bzw. verfügen nicht über die nötigen Flächenreserven, bzw. werden langfristig anderweitig genutzt.

Umweltbelange allgemein

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären. Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft im Bereich Kleine Höhe ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht. Andere Alternativstandorte stehen nicht unmittelbar zur Verfügung, hierbei ist zu beachten, dass auch die (meisten) geprüften Alternativstandorte unter dem Vorbehalt von arten- und naturschutzrechtlichen Belangen stehen. Diesbezüglich geeignete und verfügbare „unproblematische“ anderweitige Brachflächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Auch ist kein bedenklicher „Nutzungskonflikt“ im Sinne von drohenden städtebaulichen Spannungen aufgrund sich konträr wiedersprechenden Nutzungen zu sehen. Dies gilt sowohl für die angerissenen Aspekte des Immissionsschutzes aber auch für die Themen Sicherheit der Bürger und das Wirken der Bergischen Diakonie Aprath als Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder. Diesbezüglich zeigt die Realität von Maßregelvollzugskliniken im Landes- aber auch Bundesgebiet kein plausibel begründbares Risiko auf, welches zur Unvereinbarkeit mit dem Standort Kleine Höhe führen müsste.

2. Artenschutz

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeführt, dass der Rotmilan (Anmerkung: geschützte Art) sein Brutgebiet auf der Kleinen Höhe hat.
- Es wird angeführt, dass die Kleine Höhe ein Rückzugsraum diverser geschützter Tier- und Pflanzenarten sei.
- Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit des Uhus, der Feldlerche, des Schwarzstorches, Eulen und Fledermäusen
- Der Bereich der Kleinen Höhe ist Teil eines Zugvogelkorridors.
- Hinweis auf möglicherweise überalterte, nicht vollständige, nicht sachgerechte Begutachtungen der Biodiversität. Die Gutachten seien zu ergänzen.

- Es wird befürchtet, dass die erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht durch die Tiere angenommen werden könnten. Diese bevorzugen offene Landschaftsstrukturen ohne größeren Baum- und Strauchbestand. Die geplante Eingrünung der MVK stünde diesem Standortanspruch entgegen.
- Es wird angeführt, dass die gesamte Baumaßnahme vogelschutztechnisch zu bewerten ist (Fenster, durchsichtige Mauer aus bruchfestem Kunststoff, etc.).
- Ein Bürger wundert sich insbesondere über die Sorgen zum Thema Artenschutz, da selbst in einer Studie des BUND gesagt wird, dass nur auf den ungedüngten Feldern und nicht mit Pestiziden behandelten Randflächen von einer Artenvielfalt gesprochen werden kann. Die konventionelle Landwirtschaft wird als größter Verursacher für eine Dezimierung der Arten eingestuft. Er fragt wann die Gefährdung für den Artenschutz größer wäre, bei der geplanten Bebauung mit den Ausgleichsflächen oder bei einer mit Pestiziden belasteten landwirtschaftlich genutzten Restfläche?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Seitens der Bürgerschaft wurde das Vorkommen von folgen Tierarten im Planbereich bzw. im weiteren Umfeld gemeldet und eine Betroffenheit angemahnt:
  Vogelarten:
  Rotmilan, Feldlerche, Bussarde, Mäuse- und Wespenbussard, Wanderfalke, Falken, Milane, Rotmilan, Eulen, Waldohreulen, Waldkauz, Rehe, Füchse, Hasen, Kaninchen, Kraniche, Eichelhäher, Buntsprecht, Uhu, Störche (30 beobachtete Tiere am Oberdüssler Weg bei der Nahrungssuche), Steinadler, Greifvögel, Schwarzstorch, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Fitis, Gimpel, Bachstelze und Goldammer, Kiebitze, Hohltaube und Steinkauz, Neuntöter, Baumfalke, Habicht, Merlin, Steinkauz, Wespenbussard, Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Kleiber, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Dompfaff, Buchfink, Goldammer, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Bachstelze, Wintergoldhähnchen, Rauchschwalbe, Mauersegler, Buntspecht, Grünspecht, Elster, Eichelhäher Rabenkrähe, Ringeltaube, Stockente, Kanadagans, Kranich, Wiesenweihe, Rohrweihe, Uhu.

  Die genannten Arten seien: ganzjährig (Brutvogel) oder als Nahrungsgast beobachtet worden. Der Kranich nur überfliegend; der Schwarzstorch im Bereich der Feuchtwiesen Schluppkothen/Aprather Teich, brütend nur ca. 3 km entfernt zum Plangebiet.

  Amphibienarten:
  Teichmolche, Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch

  Reptilienarten:
  Es wird vermutet, dass der im Plangebiet vorhandene Lagerplatz durch Zauneidechsen besiedelt ist.

  Insektenarten:
  Feldwespe, Taubenschwänzchen, Admiral, Kohlweißling, Aurorafalter, Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Hummelschweber, Blaugrüne Mosaikjungfer, Heidelibelle, Plattbauchlibelle, Hornisse, Honigbiene, Wild- und Solitärbienen, deutsche / sächsische Wespe, Blaue Holzbiene, Schwebefliegen, Lederlaufkäfer, Lilienhähnchen, Marienkäfer, Adonislibelle, Azurjungfer, Heuschrecken- und Käferarten, Labkrautschwärmer (Schmetterling), Hummeln. Die Populationen von Tagfaltern und Laufkäfern sind 2001 bzw. 2007 (Nacherfassung) erfasst worden.

Aufgrund der bis zu 16 Jahre alten Erhebungen kann die Planung nicht erfolgen, da die Untersuchungserkenntnisse unzureichend sind.

Säugetierarten:
Rötelmaus, Feldhase, Fledermäuse, Fuchs, Maulwurf, Wanderratte, Spitzmaus, Igel, Eichhörnchen.

- Seitens der Bürgerschaft konnten bei der Begehung der Wegränder im Planungsraum 98 Pflanzenarten festgestellt werden. Die tatsächliche Anzahl dürfte aber bei weit über 100 liegen. Folgende Arten wurden gesichtet und eine Betroffenheit angemahnt:
  Zypressenwolfmilch, Johanneskraut, gewöhnlicher Hornklee, Kleine Bibernelle, Kleiner Sauerampfer, Gras-Sternmiere, Rotes Straußgras, Rotschwingel, Fetthenne, zottiges Weidenröschen, echtes Mädesüß und echter Baldrian. Die Landwirte würden auch längst durch die Anlegung von Gräsern und Wildblumen das Gelände ökologisch aufwerten, dieser Aspekt fehlt im Umweltbericht und ist näher darzulegen.

- In der Gemeinde Reichshof sind die Planungen einer MVK durch eine entsprechende Klage in weite Ferne gerückt. Grund waren hier schützenswerte Fledermäuse. Fledermäuse, die auch auf dem Gelände der Kleinen Höhe ihre Heimat haben. Diese Fläche, in Reichshof, ist mittlerweile zum Landschaftsschutzgebiet geworden um die weitere Vielfalt der Vögel und Amphibien zu garantieren. Auf der Fläche an der Kleinen Höhe sind aber nicht nur diese
  Fledermäuse beheimatet sondern auch der Rotmilan, einer der schützenswertesten Vögel. Das ist der Wuppertaler Politik und der Verwaltung bekannt, wird in einem Gutachten erwähnt und dann lapidar und falsch mit der Aussage " plattgebügelt: " Der Rotmilan wird umgesiedelt. Umweltorganisationen und Fachleute halten das für unmöglich, der Rotmilan würde dadurch einem sicheren Ende entgegensehen.
  Der Planbereich und seine nähere Umgebung werden aufgrund der Strukturveränderung nicht mehr von den dort nahrungssuchenden Vögeln aufgesucht werden. Ziehende und rastende Vogelarten werden aufgrund von Verdrängungseffekten (Störungen aus dem Planbereich durch Licht, Lärm und optische Bewegungsreize) vergrämt und daher in erheblich geringerem Ausmaß präsent sein.

- Es wird eine Untersuchung der großen Vogelzüge über die KH gefordert. Die KH ist als Korridor wichtig für Tierwanderungen u.a. auch Vogelzüge (Kranich, Wildgänse, Staren, Mauerseglern, Lerchen). Deshalb muss das Gebiet von Gebäuden mit großflächig spiegelnden Glasflächen und hohen Mauern am besten jedoch von Bebauung jeglicher Art freigehalten werden. Keine Mobilfunkmasten aufgrund der den Vogelzug störenden Strahlung.
  Es stehen auch negative Auswirkungen für Tiere durch Licht- und Lärmimmissionen zu befürchten, die Empfindlichkeit von örtlich vorhandenen geschützten Arten (u.a. Feldlerche und Fledermäuse) ist zu untersuchen.

- Einige örtlich vorkommende Arten wie Greifvögel und Eulen brauchen große Flächen für die Nahrungssuche und verlieren in isolierten kleinen Gebieten ihren Lebensraum. Die Planung wird zu einer Zerstückelung des Gesamtlebensraumes KH führen mit Auswirkungen auf die genannten Arten.
  Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten MVK weiter eingeschränkt.

- Die Fachgutachten zum Artenschutz sind veraltet, da sie teilweise 10 Jahre alt sind. Es wird bemängelt, dass es aktuell nur zwei Begehungen zur Bewertung der Tier- und Pflanzenarten gegeben habe. Es hätten deutlich mehr sein müssen, da sich die Tierwelt im Laufe des Jahres stark verändere. Auch die Beurteilung ist fehlerhaft. Z.B. wurden 7 Fledermausarten festgestellt, bei denen es nur lapidar heißt, dass der Vorhabensraum unattraktiv für sie wäre. Dies wird von dem Bürger bestritten. Die festgestellten Beeinträchtigungen anderer Tierarten sollen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ausgeglichen werden. Dies ist nicht zulässig. Schon bei dieser geplanten Änderung des FNPs müssen negative Umweltauswirkungen detailliert behandelt und abgewogen werden. Die Würdigung der Eingriffe in die Natur auf der Grundlage des bisher gültigen FNP (Gewerbe) ist unzulässig. Die aktuelle Nutzung (Natur- und Landwirtschaft) im Vergleich zur Planung muss maßgeblich sein. Der Artenschutz ist nicht ausreichend beachtet. Es gibt 11 feste Vogelarten und 4 Durchzügler. Auf der Vorwarnliste für bedrohte Vogelarten stehen: Feldlerche, Fitis, Gimpel, Bachstelze, Goldammer. Im Planbereich gibt es z.B. ein wichtiges Bruthabitat für Feldlerchen. Auch der seltene Rotmilan ist mit mehreren Paaren auf der Kleinen Höhe zuhause. Sie dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es greift im Übrigen § 44 BNatSchG, d.h. hier gibt es einen Verbotstatbestand, der zu beachten ist. Da reicht auch nicht die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme, die Ackerbrachflächen von mind. 2 ha vorsieht. Zumal dies wiederum einen weiteren Verlust von Landwirtschaftsflächen bedeutet. Mit der Bebauung gingen dann mindestens 7 ha wertvolle Ackerflächen verloren. Eine aktuelle Prüfung für Reptilien- und Amphibienbestände sowie für Heuschrecken liegt nicht vor und ist nachzuholen.

- Es wird vorgebracht, dass die erstellte Artenschutzrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Windkraftanlage, auf die sich in diesem Verfahren gestützt wird, ein reines Gefälligkeitsgutachten sei. Es hätten angrenzende Flächen ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden müssen. Hierbei hätte der Brutstandort des Rotmilans im Gebiet, der im Übrigen dem Kreis Mettmann bekannt ist, im Gutachten aufgeführt sein müssen, was aber nicht der Fall ist. Insoweit kann das Gutachten nur unvollständig sein. Es wird die Einbeziehung von angrenzenden Wirtschaftsgeländen und des Golfplatzes gefordert, der Eigentümer ist in diese Untersuchung einzubinden.

- In den Gutachten sind unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Fledermausarten enthalten, entweder 5 oder 7 Tierarten, die Zahlen sind abzugleichen.

- Die Kartierung der Brutreviere für die Feldlerche aus dem Jahr 2013 ist veraltet. Der Bestand der Feldlerche hat zwischen 1980 und 2005 bereits um 30% abgenommen. Aktuelle Bestandszahlen sind besonders wichtig, um vorgezogene Artenschutzmaßnahmen im nahen Umfeld bestandsgerecht realisieren zu können.

- Die 5 m hohe Mauer wird zur Folge haben, das auf einigen tausend Quadratmeter Glasfläche, jährlich einige Tausend Vögel ihr Leben lassen. Hierzu wird auf ein Artikel im Spiegel- Online hingewiesen: Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach etwa an verglasten Gebäudefassaden. Es handle sich um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sogar sterben können. Über ihre Ergebnisse berichtet das Wissenschaftlerteam im Fachmagazin "Science".

Würdigung zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen der Umweltgesetzgebung sind innerhalb von Planverfahren die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und zu bewerten. So ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Die planende Gemeinde ist hier u.a. in der Ermittlungspflicht, welche ggf. bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet vorhanden sind bzw. durch die Planung betroffen sein könnten. Die Stadt Wuppertal hat hierzu das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhanden Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“.
Als Grundlage werden weiterhin die vorliegenden Kartierergebnisse der Jahre 2007-2014 herangezogen, für die aufgrund des Alters eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (MKUNLV, 2017) vorgenommen wird. Eine im Sinne der Plausibilitätskontrolle notwendige Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Ein Vergleich der Biotoptypenkarten der vorangegangenen Planungen verdeutlicht dies. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben.
Grundsätzlich möglich sind jedoch Änderungen der Arthäufigkeiten aufgrund überlagernder, großräumig wirkender Trends und allgemeiner Populationsentwicklungen. Besonders relevant für die Betrachtung sind hierbei die Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft bzw. der Feldflur, für die sich seit Jahren negative Trends und deutliche Bestandseinbußen abzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Artnachweise der letzten Jahre eher noch einen vergleichsweise günstigen Zustand abbilden. Sofern es analog zur Gesamtentwicklung im Planungsraum zu Abnahmen relevanter Arten (z.B. Feldvögel) gekommen sein sollte, kann die vorliegende Konfliktanalyse als eine Art worst-case Betrachtung angesehen werden. In diesem Sinne sind die aus den vorliegenden Daten abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin als angemessen zu erachten. Eine redaktionelle Anpassung war insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rote Liste der Brutvögel in NRW erforderlich. Nach Neufassung der Roten Liste (6. Fassung, Stand: Juni 2016) sind nunmehr auch die im Planungsumfeld nachweislich vorkommenden Arten Star, Girlitz und Bluthänfling aufgrund ihrer aktuellen Gefährdungskategorie als planungsrelevant zu erachten. Der Untersuchungsraum erfasst neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Flächenbereiche, die im Bezug zum Plangebiet stehen. Entsprechend liegen durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gesicherte Erkenntnisse für die Bauleitplanung vor, die bei der weiteren Konkretisierung der Planung bewertet und berücksichtigt wurden.
Das Beispiel Reichshof ist nicht als Vergleich heranzuziehen, da es sich nicht um einen vergleichbaren Landschaftsraum handelt. Im nächsten Abschnitt wird näher auf die Population der Fledermäuse im Planbereich eingegangen.

Im erweiterten Untersuchungsraum wurden folgende Tierarten nachgewiesen:

Fledermäuse:
Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, kleiner Abendsegler.

Der direkte Planbereich ist aufgrund seiner Kuppenlage und dem weitgehenden Fehlen schützender Strukturen stark windexponiert, so dass diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche für die meisten heimischen Fledermausarten keine attraktiven Jagdhabitate darstellen. Die Gehölzbestände parallel zur Nevigeser Straße sowie die angrenzenden bewaldeten Siefentälchen (z.B. des Asbruchbachs) sind jedoch als Leitstrukturen sowie in gewissem Umfang als Teil größerer Jagdreviere anzusehen.

Im Umfeld des Planbereiches wurde in den Untersuchungen fast ausschließlich die Zwergfledermaus in vergleichsweise geringer Individuenzahl nachgewiesen. Alle anderen genannten Arten konnten in den verschiedenen Untersuchungen nur vereinzelt oder aber in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen werden. Allerdings ist festzustellen, dass der nördlich des Schanzenweges gelegene Altbaumbestand als potenzielles Versteck bzw. Quartier für baumbewohnende Fledermausarten von Bedeutung ist. In diesem Umfeld und auf der angrenzenden Wiesenfläche wurden 2013, vor allem nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, viele Individuen der Zwergfledermaus (Schwärme) festgestellt.

Der Empfehlung des Gutachters, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten, wird gefolgt. Quartiere und wichtige Jagdgebiete gehen somit durch die Planung nicht verloren. Regelungen zur Minimierung von ggf. störenden Lichtemissionen werden getroffen. Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für die Fledermausarten zu erwarten.

Vögel:
Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldlerche (Brutvogel), Fitis, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Graureiher, Habicht, Hohltaube, Kiebitz, Kleiber, Kleinspecht, Kormoran, Kraniche, Mäuse- und Wespenbussard, Mehlschwalbe, Merlin, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinadler, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Rohrweihe, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenweihe, Schwarz- und Weißstorch, Uhu, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp.

Für die vorgenannten Arten mit nur geringer Habitatbindung (Durchzügler, seltene Nahrungsgäste) kann eine Betroffenheit im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Brutvögel mit enger Revierbindung, die im Rahmen früherer Untersuchungen in großer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden.

Bluthänfling:
Der Bluthänfling wurde 2013/2014 als Brutvogel im Bereich der Baumschulflächen südlich der Nevigeser Straße nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK, 2015). Brutnachweise im näheren Umfeld des aktuellen Vorhabens wurden nicht verzeichnet (vgl. Abb. 6).
Girlitz
Der Girlitz wurde 2013/2014 als Brutvogel sowie Nahrungsgast im Untersuchungsraum und in der Umgebung erfasst (FROELICH & SPORBECK, 2015). Als Gebüschbrüter findet die Art in den Heckenstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie im Bereich der Baumschulflächen günstige Bedingungen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Eulen und Greifvögel:

Da im Planbereich keine Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Gattungen auszuschließen. Auch sind durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Gefährdungen der jeweiligen Gattung zu erwarten. 2 Brutplätze des Rotmilans sind im weiteren Umfeld der Kleinen Höhe aus Untersuchungen zu einer ehemals geplanten Windkraftanlage und aus Untersuchungen des Kreises Mettmann bekannt. Sie liegen in einem Abstand von mehr als 600 m zum Planvorhaben. Durch die Planung geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats der Arten verloren. Insbesondere eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan, den Mäusebussard und den Turmfalken ist im Untersuchungsraum sicher belegt. Die offenen Ackerflächen sind Teil größerer Streifgebiete, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung jedoch ausreichend große Jagdreviere erhalten. Es sind durch die Planung keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die Gattungen zu erwarten. Eine Umsiedlung des Milans ist nicht vorgesehen.

Arten der Wälder und Gehölzlebensräume:
Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen mit kleinflächigen straßenbegleitenden Gehölzstreifen sowie einzelnen Heckenstrukturen geprägt, so dass Arten mit enger Bindung an geschlossene Wald- und Gehölzlebensräume nur in den rund 500 m entfernt liegenden Waldbereichen (Obensiebeneick bzw. im Umfeld des Golfplatzes) sowie als Durchzügler auftreten. Beobachtet wurde der Kleinspecht mit zwei Brutpaaren im Waldbereich bei Obensiebeneick und im nordöstlichen Planungsraum sowie der Schwarzstorch im Überflug über das Plangebiet. Die Art wird regelmäßig während der Zug- und Nachbrutzeit an den Kalkschlammteichen bei Neviges beobachtet. Da im Eingriffsbereich keine Brutplätze oder essentiellen Lebensraumbestandteile des Kleinspechts, des Steinkauzes sowie des Schwarzstorchs liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch sind durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Gefährdungen der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen essentiellen Teil der genutzten Habitate dar.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten:
Im Plangebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche allerdings nicht planrelevante Vogelarten anzutreffen. Für die z.T. im direkten Eingriffsumfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer nicht gegebenen Gefährdetheit und der nur temporär wirkenden Störungen während der Bauzeit, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Gewässergebundene Arten:
Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, so dass gewässergebundene Arten hier keine geeigneten Lebensräume finden. Anpassungsfähige Arten wie Graureiher, Nilgans und Stockente wurden vereinzelt als Nahrungsgäste erfasst. Beobachtet wurden zudem der Graureiher nahrungssuchend oder fliegend sowie der Kormoran das Gebiet überfliegend. Alle genannten Arten treten nicht als Brutvögel im Plangebiet auf. Da im Eingriffsumfeld keine Brutplätze gewässergebundener Arten liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch ist durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens keine relevante Gefährdung der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Gebäudegebundene Arten:

Aufgrund des Fehlens von Gebäudestrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen von gebäudegebundenen Arten auszuschließen. Als nächstgelegene Brutstätte für diese Artengruppe sind die Gebäude der südlich an das Plangebiet anschließenden Hofanlage zu werten. Konkrete Brutnachweise planungsrelevanter Arten liegen hier jedoch nicht vor. Der Planungsraum wird als Teilhabitat (z.B. Rauchschwalbe) in Anspruch genommen. Die Ackerflächen stellen keine essentiellen Lebensraumbestandteile dar, da diese als Jagdhabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insektenreichere Grünlandflächen oder gewässernahe Standorte werden bevorzugt. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung zudem ausreichend große Jagdreviere - auch für die übrigen nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter - erhalten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften:
Aufgrund der Landschaftsstruktur sowie der dominierenden ackerbaulichen Nutzung bietet das Plangebiet für typische Arten der Feldflur und bäuerlicher Kulturlandschaften grundsätzlich günstige Lebensbedingungen. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der vorhandenen Randeinflüsse durch Hundeauslauf und die Straßennähe liegen jedoch auch Randbeeinträchtigungen vor. Als Durchzügler gesichtet wurden: der Neuntöter, Wiesenpieper, Weißstorch, Steinkauz und Kiebitz, die aber andere Lebensraumbedingungen als vor Ort vorhanden benötigen.

Als **relevante Art** wurde aber die **Feldlerche** angetroffen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs wurden im Jahr 2013 fünf Brutansiedlungen der Feldlerche registriert. Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden. Der Neststandort variiert je nach Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart bzw. Anbaufrucht; allgemein ist jedoch eine raumbezogene Reviertreue verbreitet. Die Feldlerche brütet in Geländen mit weitgehend freiem Horizont; hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Mit Blick auf das festgestellte Brutvorkommen sind im Rahmen der Planung bzw. der Umsetzung der Planung Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche erforderlich, um eine Gefährdung der örtlichen Population auszuschließen. Zu diesem Zweck sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen im näheren Umfeld des Plangebietes vor Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen. Dieses kann als extensiv genutzte landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. durch die Anlegung von Brachestreifen umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung - also vor dem Eingriff - in Funktion sein.

Geeignete städtische Flächen sind im Bereich Kleine Höhe vorhanden. Die Flächen und die umzusetzenden Maßnahmen wurden zwischen dem Gutachter, der Biologischen Station Mittlere Wupper und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit einem begleitenden Monitoring wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft werden. Die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen auch die Qualität der Jagdgebiete zahlreicher anderer Vogelarten.

Der Empfehlung des Gutachters, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten, wird gefolgt. Brutplätze und wichtige Jagdgebiete gehen somit durch die Planung nicht verloren. Regelungen zur Minimierung von ggf. störenden Lichtemissionen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasflächen werden getroffen.

Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für Vögel zu erwarten.

Reptilien / Amphibien:
Nachweise für das Vorkommen von Reptilien oder Amphibien im Plangebiet und näherem Umfeld konnten nicht erbracht werden. Geeignete Laichgewässer, auch für die von Bürgern genannten Kammmolche fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen.

Insekten:
Nachweise für das Vorkommen von planrelevanten Arten konnte nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen. Durch die Anlage von Dachbegrünung, einer Obstwiese sowie der Extensivierungsmaßnahmen für die Feldlerche werden die Lebensräume für Bienen, Hummeln, Schmetterlingen und anderen Insektenarten erheblich verbessert. Diesbezüglich bietet die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche nur ein geringes Nahrungsangebot für die vorgenannten Tierarten.

Störung durch Immissionsbelastung
Das durch den zu erwartenden Bau- und Betriebslärm seltene Tierarten dauerhaft aus ihren angestammten Habitaten vertrieben werden steht nicht zu befürchten. Der an das Plangebiet angrenzende Landschaftsraum wird bereits heute durch die Lärmemissionen durch die Nevigeser Straße sowie durch den Betriebslärm von vorhandenen Betrieben (siehe Punkt 16) belastet. Die höchsten Beurteilungspegel sind naturgemäß am Straßenrand sowie den Grenzen der Betriebsgelände vorhanden, der Lärm nimmt entsprechend mit der Entfernung zu den Schallquellen ab. Die erarbeitete Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 1230 Kleine Höhe – 103. FNP Änderung (Accon, 15.11.2019 mit Ergänzung vom 12.02.2019) zeigt, dass mit der Planung nur eine unmaßgebliche Pegelerhöhung (Lme, Tag= +0,3 dB(A), Lme, Nacht= +0,4 dB(A)) verbunden ist. Es ist somit zu erwarten, dass die im Planbereich anzutreffenden Tierarten sich auf die Lärmemissionen eingestellt haben und nicht zusätzlich gestört werden (siehe auch: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010 mit Korrektur 2012). Mit Blick auf den ermittelten Betriebslärm seitens der MVK (Parkplatzgeräusche, Bolzplatz, technische Anlagen) und Lage der Emissionsquellen im Plangebiet ist nicht ersichtlich, dass es hier gegenüber der Vorbelastung durch den Straßenverkehr zu einer relevanten Mehrbelastung kommen wird (Schwellenwert 47 dB(A), UMG: Lärm und Naturschutz, Ein lautes Problem. Nach H. Reck 2001; www.naturtipps.com/laerm.html. Letzter Zugriff: 21.02.2019). Das überdies der Baulärm zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Tierarten führen wird steht nicht zu befürchten.

Störung durch Lichtimmissionen
Für die Beleuchtung der gesamten Maßregelvollzugsklinik sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen. Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte niedrig in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen (deren Oberfläche nicht heißer als 60°C werden) anzubringen. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Beleuchtung der Außensicherung ist von der Beschränkung des Abstrahlwinkels ausgenommen. Die Beschränkung des Abstrahlwinkels führt dazu, dass die Beleuchtung höher angebracht werden muss um die gesamte Höhe der 5,5m Außensicherung im Alarmfall zu beleuchten.

Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage (siehe 6.5) über den gesam-

ten Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Die Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vogelschlag
Die die Klinik umgebende ca. 5,5m hohe Sicherungsanlage soll aus durchsichtigem Kunststoff (Polycarbonat o.ä.) hergestellt werden. Um diese Anlagenteile dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind Muster oder Strukturierungen analog zu den in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, (Download unter www.lanuv.nrw.de) genannten Maßnahmen auf dem Polycarbonat vorzunehmen, die wirkungsvoll Kollisionsopfer vermeiden helfen. Auf spiegelnde Oberflächen (max. 15% Außenreflexionsgrad) ist zu verzichten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kompensationsmaßnahmen
Die Kompensationsmaßnahmen/-flächen für die Feldlerche wurden nach der Lebensweise der Feldlerche ausgewählt, andere Kompensationsmaßnahmen (begrünte Dächer), damit die Entwässerung funktioniert und sich die MVK besser in das Landschaftsbild einfügt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation die darüber hinausgehen sind im Umweltbericht dargelegt und orientieren sich an dem geplanten Projekt und den örtlichen Gegebenheiten.

Monitoring
Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Feldlerche wurden CEF-Maßnahmen ermittelt. Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden, die vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden.

Eine eigenständige Überprüfung soll engmaschig erfolgen. Sollten die Maßnahmen nach der ersten Überprüfung nicht genügen, sind ggfls. andere und/oder größere Maßnahmen erforderlich.

3. Ökologie/ Landschaftsschutz/ Landschaftsbild

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass das Areal der Kleinen Höhe als wertvolles Landschaftsschutzgebiet aufzufassen ist. Die derzeitige Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet wird als Fehlentwicklung aus den veralteten Stadtplanungsüberlegungen aus den 70er Jahren angesehen. Die Kleine Höhe besäße das Potential sich als Naturschutzgebiet zu entwickeln bzw. sollte als Naturschutzgebiet aufgefasst und festgesetzt werden.
- Besteht die Möglichkeit, auf den nicht von der MVK benötigten 5 Hektar des Suchraumes eine ökologische Aufwertung der Fläche vorzunehmen (Gehölzstreifen, Streuobstwiese, unbewirtschaftete Fläche)?

- Die Kleine Höhe als landwirtschaftliche Fläche, erfüllt eine wichtige ökologische Funktion als Teil eines regionalen Grünzuges.
- Auf der Fläche befinden sich drei geschützte Biotope: Asbruch und Herrnasbruch (GB-4708-225), Schönefelder Weg (GB-4708-249) und Am Alten Triebel Bereich Gemarkung 3278, Flur 4, Flurstück 657/0 (GB-4708-226).
- Zu dem sind im näherem Umfeld weitere geschützte Biotope vorhanden: Obensiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183) Oberste Leimberg (GB-4708-249) und Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche teilweise Landschaftsschutzgebiet ist bzw. von Landschaftsschutzgebieten eingerahmt wird.
- Der Grüngürtel, der in das Projekt hineinragt, ist schützenswert.
- Die Klinik soll optisch von der Straße getrennt werden bspw. durch Gehölzstreifen, und eine Sicht auf die Mauer und den Haupteingang soll möglichst nicht möglich sein. Es wird eine landschaftliche Einbindung des Projektes erwartet.
- Es wird die Frage gestellt, ob eine Dauerbeleuchtung der MVK vorgesehen sei.
- Ein Bürger fragt, wie die Umgrünung der geplanten 5,5 Meter hohen Mauer funktionieren könne.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ökologie/ Landschaftsschutz

- Aus der Bürgerschaft kommen viele Bedenken zum Verlust der Ökologie und des Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes: Die Kleine Höhe liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem 80 km zusammenhängenden Grünzug, welcher Teil des letzten regionalen Grünzugs ist. Die Kleine Höhe ist eine „Engstelle“ in der letzten Freiflächenverbundsachse, die das märkische Hügelland mit offenen Naturräumen im Rheinland verbindet. Nach Osten schließen sich das Windrather Tal und das Deilbachtal an, nach Süden folgen Düsseltal und Neandertal (§ 3 Abs. 2-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- Der nördliche Teil des Plangebietes ist Teilbereich eines Biotopverbundraumes mit besonderer Bedeutung (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) Fachdatensystem). Hier ist eine wichtige Verbundachse zwischen den Verbundflächen „Aprather Mühlenbach“ und Umgebung sowie dem Naturschutzgebiet „Hardenberger Bachtal“ gegeben. Beide sind Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung. Hier darf durch eine Bebauung keine Beeinträchtigung stattfinden. Der Grünzug muss als Ganzes gesehen werden, nicht nur der Ausschnitt der Kleinen Höhe.
- Ein anderer Bürger gibt hierzu weitere Anregungen: Bekanntlich liegt die Kleine Höhe im regionalen Grünzug „Bergisch-Märkisches Hügelland“. Dieser Grünzug trennt das Ruhrgebiet inklusive Velbert vom bergischen „Kerngebiet“ mit Wuppertal als größter Stadt. Unbestritten hat dieser Grünzug eine wichtige ökologische Bedeutung, auch für den Biotopverbund sowie als Kaltluftschneise. Dies würde durch eine massive Bebauung gefährdet. Statt hier eine forensische Klinik zu bauen, sollte die Stadt Maßnahmen planen und durchführen, die hier der Stärkung von Landschaft und Natur und der Artenvielfalt dienen. Zum Beispiel durch die Renaturierung verrohrter Bäche.
- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität des Umweltberichtes: „Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems" eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem Naturschutzgebiet (NSG) "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von

herausragender Bedeutung eingestuft wurden". Im Plangebiet sind ausschließlich die Ackerflächen parallel zum Schanzenweg als Biotopverbundflächen dargestellt (vgl. Abb. 7). Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele "Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft" sowie "Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix " aufgeführt. Das Planungsvorhaben würde diese Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen unwiederbringlich beeinträchtigen. Davon ist insbesondere so lange auszugehen, wie die Restfläche der Kleinen Höhe, die sich im Besitz der Stadt Wuppertal befindet, als „Gewerbliche Baufläche" im FNP ausgewiesen ist. Die KH stellt insgesamt einen wichtigen Korridor für den Biotopverbund dar, die beschriebene Abgrenzung ist rein künstlicher Art und hat mit der Realität nichts zu tun. Wieso der Asbruchbach mit seinen Quellen nicht dazu gehört ist unersichtlich. Der Ackerkorridor wird zum größten Teil biologisch bewirtschaftet. Die Bioflächen reichen von dem angrenzenden Biolandgut auf der KH über die Große Höhe (Dillenberg), sog. Esel in Neviges, Windrather Tal mit Seitenhängen, Nordrath bis nach Dönberg. Die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann hat für diesen Bereich eine hohe Biodiversität festgestellt. Die Stadt hat nie die Bedeutung im Freiflächenverbund untersuchen lassen.

- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 3.4 Landschaftsplan des Umweltberichtes: In der Begründung „Das Plangebiet gehört zum Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord, Teil A (rechtskräftig seit dem 29.03.2005, gegenwärtig im 1. Änderungsverfahren mit Stand gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012). Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord ist der Vorhabenraum Bestandteil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG. Schutzzwecke gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind: 1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder 3. ihre besondere Bedeutung für die Erholung. Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie zur Sicherung für die Erholungsvorsorge und Erholungsnutzung festgesetzt. Ein bewaldetes Sohlenkerbtal nördlich des Schanzenwegs (außerhalb des Plangebiets) ist als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.6 – "Asbrucher Bachtal" festgesetzt. Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Quellbäche mit Kleingehölzen, Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland." Die übergeordneten Pläne, insbesondere der Regionalplan Düsseldorf sollten das im Landschaftsplan definierte Schutzziel Landschaftsschutzgebiet mit den o.g. Zielen aufgreifen und fortschreiben. Die Planung ist ein Verstoß gegen diese Ziele.
- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.1.7 des Umweltberichtes: Prognose bei Realisierung der Planung. Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut. Da jedoch bislang keine gewerbliche Nutzung der Fläche vorliegt, werden im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen basierend auf dem Status Quo sowie dem vorliegenden Planungskonzept (vgl. Abb. 2) ermittelt. Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen - insbesondere intensiv genutzter Ackerflächen. Unter Beachtung des derzeitigen Planungsstands ist von einer weitgehenden Erhaltung vorhandener oder angrenzender Gehölzbestände auszugehen, so dass es nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen kommt. In diesem Sinne ist die Überplanung einer einreihigen und lückigen Feldhecke im zentralen Plangebiet relevant. Eine genaue Erfassung der Eingriffsbetroffenheit ist erst auf Ebene der Bebauungsplanung möglich." Dies ist nicht nachvollziehbar, denn aus der Machbarkeitsstudie ist ersichtlich, dass die bestehende Feldhecke bei Realisierung des Planungsvorhabens beseitigt werden muss. Hierzu muss im

Umweltbericht entsprechend Stellung bezogen werden und die Auswirkungen müssen bewertet werden.

- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung des Umweltberichtes: „Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet (Nullfall), ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der dominierenden intensiven ackerbaulichen Nutzung zu rechnen, so dass für die Umweltmedien keine Änderung zum beschriebenen Status Quo eintreten würde.“ Diese Einschätzung greift zu kurz. Wie schon beschrieben, kann durch eine entsprechende Regelung in den Pachtverträgen eine nachhaltige, ökologische Bewirtschaftung erwirkt werden (s. auch der Hinweis unter Punkt 8 Zusammenfassung / Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften). Der Bedarf an Flächen für eine derartige Bewirtschaftung besteht. Dadurch könnte der Planungsraum und damit ebenso die angrenzenden Flächen enorm aufgewertet werden, hinsichtlich aller im Umweltbericht untersuchten Kriterien. Wann wird eine umfassende Bewertung des ökologischen Entwicklungspotentials im Umweltbericht ergänzt?
- Mehrere Bürger wünschen sich eine dauerhafte Unterschutzstellung (Landschaftsschutz) des Grüngürtels, indem die Kleine Höhe liegt. Es wird als Fehler angesehen, dass der temporärere Landschaftsschutz aufgehoben wird. Zudem schützt das Grundgesetz auch die Natur und Umwelt. Sie ist ein Hohes Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden. Schon gar nicht, wenn die Stadt sich für die BUGA bewerben will. Die Eingriffe in das bestehende Landschaftsschutzgebiet werden Auswirkungen auf benachbarte Flächen und auch landwirtschaftliche Betriebe haben. Die Fläche bietet durch eingestreute Gehölzgruppen zwischen den offenen Ackerflächen ausreichend Trittsteinbiotope für Durchzügler und hier lebende Arten, da viele Pflanzen heute immer sehr stark zurück geschnitten werden. Ein Bürger fordert die Erhaltung des Gehölzstreifens im Kreuzungsbereich des Schanzenweg / Feldweg.
- Das Landesnaturschutzgesetz weist in mehreren Passagen darauf hin, dass Versiegelung solch wertvoller Flächen nicht gewünscht ist. Es wird auf den gesetzlich formulierten Schutz des Biotopverbundes gemäß §21 BNatSchG hingewiesen.
- Ein Bürger kritisiert, dass bislang nicht bekannte gesetzlich geschützte Biotope durch die Planung berührt werden, da keine umfassende Untersuchung und Kartierung von Quellbiotopen, Gehölzstreifen erfolgt sei. Aus Sicht eines anderen Bürgers ist es schlicht unglaubwürdig, dass durch die Planung keine vorhandenen und im LANUV Kataster verzeichnete geschützten Biotope betroffen würden. Es wird auf die nah gelegenen Biotope BK-4708-0083 und GB-4708-225 hingewiesen. Des Weiteren würde der Biotopverbund VB-D-4708-038 durch die Planung zerschnitten und damit zerstört. Mit Blick auf die weiterhin gegebene Gewerbeplanung für den angrenzenden Raum ist eine „Gewährleistung“ einer Korridorfunktion, wie vom Gutachter im Umweltbericht beschrieben, nicht gegeben. Wie soll die Korridorfunktion auch in die Zukunft gewährleistet werden?
- Ein Bürger wirft die Frage auf, wie man sich die geplante Eingrünung der MVK unter Beachtung der Artenschutzmaßnahmen vorzustellen hat – oder ist das einfach nur Augenwischerei?
- Es wird seitens eines angrenzenden Biolandwirtes vorgebracht, dass seine Anbauflächen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und damit nicht Teil der landschaftsorientierten Erholung dienen, wie dieses im Gebietsentwicklungsplan von 1999 vorgesehen ist.
- Es wird von einem Bürger bezweifelt, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0)“ dominiert. Es würden 20% von 30 ha bewirtschafteten Flächen eines Betriebes im Bereich der KH biologisch bewirtschaftet.
- Ein Bürger negiert, dass der Bereich des Silvio-Gesellheims (Freilichtbühne) und der Bereich Galgenbusch als nährstoffarme Böden angesprochen werden, da hier der Wülfrather Kalksattel verläuft. Als Indizien hierfür werden das beobachtete Grüne Nieswurz und das Gefleckte Knabenkraut angeführt. Des Weiteren wird negiert, dass die Wiesen im Plangebietsumfeld als artenarme intensiv-Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte (EA31) angespro-

chen werden. Auch hier wird auch das beobachtete Gefleckte Knabenkraut in einer extensivierten Feuchtwiese im Bereich Galgenbusch hingewiesen. Es wird auf eine ortsnahe freistehende Kulturbirne im Bereich der Hofwüstung Schanze hingewiesen, die durch unsachgemäße Pflege der Stadt geschädigt sei. Es wird gefordert, diese Birne als Baumdenkmal professionell zu Pflegen.

Landschaftsbild

- Für viele Bürger stellt die geplante MVK einen negativen Eingriff in das Landschaftsbild dar: Die MVK stellt für viele Bürger einen trennenden Betonriegel dar, ein störendes Element im bis dahin unbebauten Grünzug. Die Bebauung ist mit einem hohen landschaftsästhetischen Wertverlust verbunden.
- Offener Freiraum wird in bebaute Fläche umgewandelt. Dies ist auch nicht durch intensive Begrünungsmaßnahmen auszugleichen.
- Die geplante 5 m hohe Mauer um die MVK stellt eine Beeinträchtigung des Erholungswertes/ Landschaftsbild dar. Die im Umweltbericht dargestellten Ansichten sind fehlerhaft und kaschierend gewählt. Die MVK ist aus dem angrenzenden Landschaftsraum deutlich sichtbar.
- Die vorgesehene durchsichtige Polycarbonatwand wiederspricht den Anforderungen des Landes zur Nichteinsehbarkeit einer MVK. Entsprechend wäre eine massive undurchsichtige und das Landschaftsbild störende Wand von Nöten. Diesbezüglich sind die gestaffelten Eingrünungsmaßnahmen nicht in den offengelegten Unterlagen dargestellt. Die Mauer soll an der tiefsten Stelle und nicht wie derzeit vorgesehen am Hochpunkt geplant werden.
- Ein Bürger kritisiert den Umweltbericht-FNP auf Seite 52: Es kommt nicht zur Entstehung einer dominierenden Fremdkörperstruktur. Diese Aussage ist keine Tatsache, sondern eine Behauptung. Wenn man als Bezugspunkt die nördlichen Siedlungsteile Wu-Katernberg südlich der geplanten Bebauung annimmt mag das sein. Aus Sicht von Velbert-Neviges, deren Wohnbebauung direkt gegenüber ist (150-250 m ü NN) Höhenlage auf dem Pöthen, hat man den perfekten Blick auf die neue Bebauung. Foto im Umweltbericht wurde extra so gewählt, dass es die Auswirkungen der Bebauung verharmlosen will.
- Ein Bürger hat große Befürchtungen wg. der Mauer und den hohen Gebäuden und kritisiert, dass dies in der Vorlage nicht ausreichend dargestellt wurde.
- Zwischen den Städten würde es keine Zwischenräume mehr geben. Die Stadtgrenze zwischen Wuppertal und Velbert verschwindet, gerade das was eine Stadt ausmacht. Es wird befürchtet, dass das Gelände von der Bahnstrecke Wuppertal-Essen bis zum Schevenhofer Weg total bebaut und versiegelt wird.
- Der Standort der MVK wird als Einfahrt nach Wuppertal gesehen, wo schon von weitem das große Gebäude auffällt. Dieser Fehler ist bereits aus Vohwinkel bekannt, wo das Gefängnis und das Gewerbe schon vom weiten aus sichtbar sind.
- Ein Bürger kritisiert den Umweltbericht zu Punkt 4.6 Schutzgut Landschaft: „Das Plangebiet ist demnach Bestandteil eines umfangreichen Raums mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild.“ … „Auch im Rahmen der UVS Rahmenplanung "Kleine Höhe" wird dem Planungsraum eine mittlere Landschaftsbildqualität zugewiesen (vgl. PG 5, 2010; Karte 2 Landschaft). Diese Bewertung kann für den Betrachtungsraum auch weiterhin als zutreffend angesehen werden. Zwar ist reliefbedingt eine abwechslungsreiche Topografie gegeben, jedoch weist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Die zum Landschaftsbild zugehörige sinnliche Landschaftswahrnehmung wird zudem durch die akustische und visuelle Störwirkung der Nevigeser Straße beeinträchtigt. …“ Durch die seit Jahrzehnten vorherrschende Praxis der Stadt Wuppertal, die Ackerflächen nur für jeweils 1 Jahr zu verpachten, ist eine nachhaltige ökologische, biologisch- dynamische oder extensive Landwirtschaft nicht möglich. Insofern ist die geringe Strukturvielfalt und Naturnähe indirekt auch von der Stadt Wuppertal verursacht. Durch geänderte Pachtverträge kann eine Bewirtschaftung erwirkt wer-

den, die die Strukturvielfalt und Naturnähe deutlich verbessert. Damit wäre zweifelsfrei der Landschaftsraum gemäß LANUV als Raum mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen. Welche Auswirkungen hätte diese Einstufung auf die Bewertung des Planungsvorhabens? Des Weiteren sind die Abbildungen 16 und 17 nicht repräsentativ für die Sichtachsen, die sich vom Planungsgebiet aus ergeben in Richtung Norden und Osten.

- Ein Bürger kritisiert im Umweltbericht Punkt 4.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen: Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, …" Die derzeitige Planung (Machbarkeitsstudie) steht in eklatantem Widerspruch zu den nachfolgend aufgezählten Vermeidungsmaßnahmen: „Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzten Kulturlandschaft". Es ist davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen sowohl zu einer vergrößerten Inanspruchnahme der Grundfläche, als auch zu einer deutlichen Erhöhung des Investitionsbedarfs führen werden. Wie wird dieses bei der weiteren Planung berücksichtigt? „Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen". Dies ist betreffend der mittig im Planungsgebiet von West nach Ost verlaufenden Hecke nicht möglich. „Die Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsgefüges sowie der Freiraumverlust im Umfeld eines regionalen Grünzugs bzw. in einem Freiraumband führt in der Gesamtbetrachtung dennoch zu erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut".
- Ein Bürger sagt, dass die MVK auch von Katernberg/ Untersiebeneick sichtbar ist. Es wird eine Entschädigung für die Bürger gefordert bzw. eine mindestens immergrüne, ausreichend dichte und hohe Bepflanzung.
- Ein Bürger hinterfragt die Formulierung, dass die MVK weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden wird. Der Bürger stellt sich die Frage wie man „weitgehend" bemisst. Wie sieht es mit der Einbindung der Bebauung in der Nähe aus, wenn man z.B. von Wuppertal über die Nevigeser Straße in Richtung Neviges fährt. Ähnlich sieht er die Formulierung: Minimierung der Wahrnehmbarkeit des Klinikstandortes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Bürger fragt, was Minimierung im Hinblick auf die zahlreichen und erheblichen Hinderungsgründe (Beleuchtung, keine Begrünung am Zaun, ortsuntypische Bauweise) bedeutet. Die geforderten Sicherheitsaspekte gehen zwingend vor. Des Weiteren stellt sich der Bürger die Frage, was erforderliche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte, um möglichst landschaftsangepasste Eingliederung zu erhalten genau bedeutet. Was ist eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung? Welche Verpflichtung zur Umsetzung erwächst daraus. Wie ist das messbar?
- Ein Bürger fragt sich wie die Eingrünung der Einzäunung der Versickerungsmulde aussehen soll. Ist ein weiterer Zaun erforderlich? Wie fügt sich dieser zur Minimierung der Wahrnehmbarkeit der Landschaft ein?
- Es wird drauf hingewiesen, dass der Standort der MVK aus Richtung der Bebauung Hügelstraße in Velbert-Neviges einsehbar wäre. Dieses wäre laut Aussage der damaligen Ministerin, Frau Steffens, ein KO-Kriterium für einen Standort.
- Der Bereich der KH wird intensiv zur Naherholung genutzt. Die vorhandene reizvolle Fernsicht wird in den Beschlussunterlagen ungenügend dargelegt.

Würdigung zu 3: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im aktuellen Regionalplan vom 13.04.2018 wird der Vorhabensraum als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW) dargestellt. Das nördlich und westlich angrenzende Umfeld wird weiterhin - in leicht verringerter Größe - als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" aufgezeigt. Der umliegende "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich" ist im Regionalplan vollständig mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" sowie "Regionaler Grünzug" überlagert. Die vorhandenen Zwischenräume bleiben somit erhalten. Ein „Verschwinden“ der Stadtgrenzen ist entsprechend nicht zu erwarten und planungsrechtlich nicht zu lässig (wie im Regionalplan dargestellt).

Alte Darstellung Regionalplan	Neue Darstellung Regioalplan
	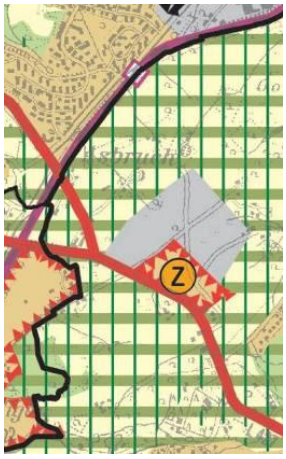

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Regelung wurde mit den betroffenen Landwirten immer nur eine befristete Nutzung vereinbart, da für die Flächen langfristig eine andere Nutzung vorgesehen ist. Auch durch langfristige Pachtverträge für die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche würde das Landschaftsbild keine höhere Bedeutung bekommen. Die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsraumes durch das LANUV bzw. den Landschaftsplan Wuppertal Nord wird nicht in Zweifel gezogen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Zukünftig soll der Bereich der Maßregelvollzugsklinik als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik dargestellt werden.

Geltende FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung

Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig.
Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung,

so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Reglungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen. Die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet wird daher unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Landschaft führen. Eine dauerhafte Unterschutzstellung der Fläche wäre eine kommunalpolitische und regionalplanerische Entscheidung, diese kann Gegenstand eines eigenen Verfahrens sein.
Nichtsdestotrotz wird es durch den geplanten Maßregelvollzugsklinikstandort zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum kommen. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität, die Flächen des Plangebietes werden nicht ökologisch bewirtschaftet. Das Plangebiet wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, 2014) als unzerschnittener Landschaftsraum der Größenklasse 5-10 km², jedoch nicht als lärmarmer naturbezogener Erholungsraum dargestellt. Auf lokaler Ebene wirkt die Nevigeser Straße als eine raumzerschneidende Trennlinie.
Innerhalb des Grundlagenteils des Landschaftsplans Wuppertal Nord wird der Vorhabensraum der Landschaftsbildeinheit "LE 9: Kleine Höhe" zugeordnet und als "intensiv agrarisch genutzte, schwach kuppige Hochfläche nördlich von Katernberg" mit mittlerer Landschaftsbildqualität beurteilt.
Zwar ist reliefbedingt eine abwechslungsreiche Topografie gegeben, jedoch weist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Die zum Landschaftsbild zugehörige sinnliche Landschaftswahrnehmung wird zudem durch die akustische und visuelle Störwirkung der Nevigeser Straße beeinträchtigt.
Lediglich die angrenzenden Gehölzbestände sorgen für eine Belebung des näheren Umfelds und eine Anreicherung mit naturnahen Elementen. Die alten Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg sind in diesem Kontext als prägende Einzelstrukturen hervorzuheben. Bedeutsam und wertgebend für den Gesamteindruck des Landschaftsbilds der Kleinen Höhe sind die bewaldeten oder durch angrenzende Grünlandnutzungen geprägten Taleinschnitte und Quellbereiche, die an das Plangebiet anschließen.

Es werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung bei der Planung der Maßregelvollzugsklinik unmittelbar beansprucht. Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude und eine Außenumwehrung vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Eine Feldhecke im zentralen Planungsbereich wird verloren gehen, andere angrenzende Gehölzbestände werden weitgehend erhalten und neue gepflanzt. Diese tragen zur Eingrünung und Einbindung der neuen Anlagen in das Landschaftsbild bei.
Unter Beachtung von Eingrünungsmaßnahmen der Anlage sowie unter Beachtung der vorgesehenen Dachbegrünungen ist eine weitgehende Einbindung der baulichen Anlagen in das Umfeld zu erwarten, so dass es aus der Entfernung betrachtet nicht zur Entstehung einer dominierenden "Fremdkörperstruktur" im Landschaftsbild kommt.
Insbesondere ausgehend von den höher gelegenen Stellen an der westlichen Plangebietsgrenze sind weite Sichtbeziehungen in das ländlich geprägte Umland möglich. Blickbeziehungen zu besonders markanten Landschaftsstrukturen fehlen jedoch; es erschließt sich in erster Linie die offene, durch bewaldete Siefentäler gegliederte, landwirtschaftliche Kulturlandschaft.
Vorbelastungen der Sichtbeziehungen in das Umfeld ergeben sich durch die südlich des Plangebiets verlaufende 110 kV Stromtrasse. Aufgrund ihrer Fernwirkungen sind zusätzlich der Fernmeldeturm sowie die Hochhausbebauung in südwestlicher Richtung als Vorbelastungen zu berücksichtigen.
Auf der anderen Seite bestehen aus den nördlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges (Auf den Pöthen, Am Rosenhügel) potenzielle Einsichtsmöglichkeiten in den Vorhabensraum. Die Blickbeziehungen sind jedoch vielfach aufgrund abschirmender Gehölzbestände und vorgelagerter Bebauung sowie reliefbedingt eingeschränkt, so dass lediglich von höher gelegenen, exponierten und offenen

Stellen freie Einblicke in den Planungsraum möglich sind. Aufgrund der Topografie sind Blickbeziehungen auf die Fläche vom Wohnquartier am Schevenhofer Weg nicht möglich, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Umfeld des etwa 500 m entfernten Siedlungsrands nicht zu erwarten ist. Zusätzlich sind entlang des Schanzenweges Anpflanzungen vorgesehen.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes wurden berücksichtigt. In § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz sind die Biotope besonderer Bedeutung genannt. Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Auf die Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche wurde im Umweltbericht eingegangen, Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Auf 1.350 m² Fläche wird eine Gehölzpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt, die die Biotopverbundfunktion für gehölzgebundene Arten in dem Teilraum verbessert (Kap. 7.2.2 des Umweltberichts). Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann u.a. durch die Umsetzung einer Kompensations- und Eingrünungspflanzung nördlich des Schanzenweges gewährleistet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt.

Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die durch folgende Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld verringert werden sollen:

- Eingrünung des Außengeländes u.a. zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehrung in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie der Habitatansprüche der Feldlerche (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**4.2.2) sowie der vom Land geforderten Sicherheitsaspekte für eine Maßregelvollzugsklinik (Schutzstreifen) u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs
- Anlage einer lockeren Obstwiese südlich des Kreuzungsbereichs Schanzenweg/Feldweg zur Verbesserung der abschirmenden Wirkung bzw. Einbindung in die Landschaft
- Neuanlage des straßenbegleitenden Gehölzstreifens im Umbaubereich an der Nevigeser Straße
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen z.B. entlang der Nevigeser Straße sowie prägender Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg
- Naturnahe Eingrünung der voraussichtlich erforderlichen Einzäunungen der Versickerungsmulde an der Nevigeser Straße
- Verzicht auf die Anlage von hoch aufragenden Gebäuden im Bereich von Gelände-Hochpunkten bzw. in Kuppenlage
- Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper mit durchsichtiger Mauer aus Polycarbonat (dieses Material wurde in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW gewählt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt).
- Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft
- Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.

Die Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsgefüges sowie der Freiraumverlust im Umfeld eines regionalen Grünzugs bzw. in einem Freiraumband führen in der Gesamtbetrachtung zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Mit Blick auf das Planungsziel sowie den

strategischen Überlegungen zur Flächenentwicklung im Stadtgebiet sind die dennoch entstehenden Eingriffe in den Freiraum / Landschaft als Ausfluss der Planung hinzunehmen.

Im Rahmen der konkreten Projektplanung über den Bebauungsplan 1230 sind aber die örtlichen Besonderheiten zu ermitteln und zu beachten. Entgegen der Behauptung aus der Bürgerschaft sind aber innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 1230 keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Alle genannten Biotope:

- Asbruch und Herrnasbruch (GB-4708-225)
- Schönefelder Weg (GB-4708-249)
- Obersiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183)
- Oberste Leimberg (GB-4708-249)
- Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)

liegen in Entfernungen von über 100 bis mehreren 100 Metern zum Planbereich. Es handelt sich um Bach- bzw. Quellbereiche im Umfeld zur Planung. Innerhalb des Verfahrens war deswegen die Betroffenheit dieser Biotope durch die geplanten Baumaßnahmen (Versiegelung von Teilflächen) in Blickfeld zu nehmen. Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Oberste Leimbergbaches zuzuordnen. Da das anfallende Niederschlagswasser teilweise dezentral und über eine große Versickerungsanlage im Einzugsbereich des Oberste Leimbergbaches zur Versickerung gebracht wird, werden Beeinträchtigungen der Gewässer und der geschützten Biotope vermieden. Eine relevante Betroffenheit ist aber nicht festzustellen, so dass die Planung fortgeführt werden kann. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzriegel entlang der Nevigeser Straße wurde in den konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Bereich des Silvio-Gesellheims (Freilichtbühne) und der Bereich Galgenbusch befinden sich außerhalb des Plangebietes, sie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der Hofwüstung Schanze stehen einige Linden, die von der Stadt gepflegt werden. Eine Birne ist dort nicht bekannt und wurde auch nicht unsachgemäß gepflegt. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine entsprechende Rückmeldung vom Ressort 103 (Baumkontrolle und Straßenbaumpflege) erhalten.

4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Regionalplan (RPD)

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Der Bau der MVK stellt einen Verstoß gegen den FNP dar, der hier gewerbliche Baufläche darstellt. Es werden lokale Interessen mit der neuen Darstellung des FNP verfolgt. Man muss bei diesem Planverfahren auch die gesamte restliche im FNP ausgewiesene gewerbliche Fläche betrachten. Die KH ist als Gewerbe nicht mehr zeitgemäß, man hätte die Fläche bereits vor Jahren aus dem FNP nehmen müssen. Auch heute noch ist die Erschließung aufwändig und macht Investitionen teuer und risikoreich. Das Bewusstsein für die Umwelt ist eher gestiegen und spricht gegen die bauliche Entwicklung der KH. Der FNP sollte in landwirtschaftliche Fläche geändert werden. Dass die KH als Gewerbefläche im GEP dargestellt ist, war und ist ein Fehler.

- Die Änderung des geplanten MVK-Standortes in einen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit Sondernutzung ist nicht zu verantworten und die verbleibende Fläche sollte auch nicht länger Gewerbe- und Industriebereich (GIB) bleiben. Seit 30 Jahren konnten alle Pläne für das

Gebiet nicht umgesetzt werden was zeigt, dass diese Planung veraltet ist. Die eingeleitete Flächennutzungsplan-Änderung widerspricht den Zielen der Landesplanung. Die Planung kollidiert mit den Zielen und den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes: Bislang unzerschnittene, verkehrsarme Räume dürfen nicht zerschnitten werden. Es ist eine Gliederung / Unterteilung in Gebiete vorzunehmen, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Sicherung des unverbauten und unversiegelten Raumes (Lebensraumgrundlage) wie die KH ist eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Das Zusammenwachsen von Siedlungslagen ist durch die Festlegung von regionalen Grünzügen zu vermeiden. Diese stehen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, Biotopvernetzung, Landwirtschaft und weitere Freiraumfunktionen. Die KH kann diesbezüglich „raumbedeutsam" im Sinne der Regionalplanung sein und ist als Grünzug zu erhalten. Zur Gefährdung des Bereiches müssen nicht nur besonders große Flächen in Anspruch genommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme von kleinen Flächen – wie für die MVK - im Sinne einer „Salami-Taktik" sukzessiv zur baulichen Entwicklung beigetragen wird. Die bestehenden Planungen auf Regionalplanebene und Flächennutzungsplanebene sind völlig veraltet und überholt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden nicht beachtet und in die Planungsüberlegungen eingestellt. Es handelt sich hier offensichtlich um einen Teil des bestehenden Regionalen Grünzuges. Ein solcher Raum in der Größe bis 50qkm beginnt nördlich der Nevigeser Straße, direkt am geplanten Gewerbegebiet und zieht am Rand von Velbert bis in den Ennepe-Ruhr Kreis. Kommunen dürften nicht einfach GIB oder ASB-flächen ausweisen.

- Die Planung kollidiert mit den formulierten Zielen des FNPs und des Landschaftsplanes Nord: Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lebensmittelproduktion, Erhalt der bergischen Kulturlandschaft, Innenentwicklung vor Freiraum Inanspruchnahme, Schutz des Freiraumes, Entwicklung des Freiraumverbundes, Schutz der regionalen Grünzüge, Erhaltung des Biotopverbundes, Sicherung des Freiraums als Erholungsraumes und Begrenzung des Freiflächenverbrauches.

- Es wird auf Eingaben zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan hingewiesen, die hier vollumfänglich zu berücksichtigen und zu bearbeiten sind. Es wird ergänzend angemerkt, dass in den verschiedenen Unterlagen unterschiedliche Abgrenzungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung (ASB-Z) zu entnehmen sind. Da der neue Regionalplan noch keine Rechtswirksamkeit hat und dort auch eine große Anzahl von Widersprüchen eingegangen ist, ist derzeit keine rechtliche Grundlage vorhanden, die Änderung vorzunehmen. Richtiger wäre es, den Regionalplan abzuwarten. Es wird diesbezüglich kritisiert, dass die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung vor der Verabschiedung des neuen Regionalplanes erfolgt ist. Der Entscheidung des Regionalrates als Träger der Regionalplanung kann nicht vorgegriffen werden. Es wird der Stadt vorgeworfen, den Regionalrat unter Vorspielung falscher Schlussfolgerungen (Klimaschutz) zu einer Entscheidung pro MVK zu drängen, den diese in besserer Kenntnis der Sachlage nicht fällen würde. Es wird gefordert nur zutreffende Fakten zur Entscheidungsfindung vorzubringen.

- Es wird vorgebracht, dass die Stadt die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an der Nevigeser Straße u.a. unter dem Verweis auf den landesplanerisch vorhandenen Regionalen Grünzug abgelehnt hat. Diese hierzu vorgebrachten Argumente würden aber nun für die MVK gerade nicht gelten. Es wird gemutmaßt, dass es hier nicht mit rechten Dingen zugeht. In unliebsamen Projekten werden diese Belange der Planung entgegen gehalten und im Falle der MVK werden sie ignoriert. Das Bergische Land lebt von seinen klaren Konturen, so dass ein Zusammenwachsen der Gemeinden vermieden werden muss. Die Fehlplanung aus den 70er Jahren ist zu korrigieren.

Würdigung zu 4: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Bestehende und geplante Darstellungen des FNPs

Es ist richtig, dass der geltende Flächennutzungsplan der Stadt aus dem Jahre 2005 an der geplanten Stelle für die Maßregelvollzugsklinik (MVK) eine gewerbliche Baufläche darstellt. Um die Planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der MVK zu schaffen ist deswegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierzu hat die Stadt Wuppertal die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Mit dem Abschluss dieses Änderungsverfahrens kann auch der erforderliche Bebauungsplan 1230 formell zur Rechtskraft gebracht werden. Der Flächennutzungsplan muss sich wiederum aus den übergeordneten Planwerken, hier insbesondere dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ableiten. Im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit kann und muss die Stadt Wuppertal selbstverständlich lokale d.h. städtische Interessen bei der konkreten Ausgestaltung der regionalplanerischen Vorgaben und Leitlinien verfolgen, um den Bedürfnissen der kommunalen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen.

Der Planungsraum „Kleine Höhe“ (Gemarkung Dönberg) ist als Zuwachs der Gebietsreform von 1975 (Obensiebeneick und Dönberg) Wuppertal zugeschlagen worden. Im Jahr 1981 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 750, um den Bereich „Kleine Höhe“ als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fortführung des Bebauungsplanes 750 wurde im Jahr 1986 eingestellt, gleichzeitig wurde beschlossen, die Flächen als potentielle Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt sowie im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehen zu lassen. Im Jahr 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1046, um die Planungen zur gewerblichen Entwicklung des Bereiches neu fortzuführen. Allerdings wurde auch dieses Planverfahren nicht zum Abschluss gebracht. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde das Areal weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insoweit ist es zutreffend, dass die Stadt Wuppertal die gewerbliche Entwicklung der Kleinen Höhe schon seit mehreren Jahrzenten im Fokus hat, allerdings ohne die verbindliche Bauleitplanung hierfür abschließen zu können. Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Gewerbeflächenentwicklung im Suchraum als Planungsrelikt aus den 1970er Jahren aufzufassen bzw. zu negieren ist. Gerade die Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes und auch der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zeigen, dass Wuppertal weiterhin einen großen Bedarf an Gewerbeflächen hat und diesen derzeit nicht vollständig über geeignete Flächenausweisungen decken kann. Entsprechend kann sich die Stadt Wuppertal nicht allein darauf beschränken, gewerbliche Flächenentwicklungen nur auf innerstädtischen Brachen oder zur Umnutzung anstehenden Flächen vorzunehmen.

Die Ausweisung eines Sonderstandortes für die MVK wird zu einer relevanten Verkleinerung und auch Einschränkung der dargestellten gewerblichen Baufläche führen. Ob die Restfläche (unabhängig der Bewertung von Umweltbelangen) überhaupt noch wirtschaftlich entwickelt werden kann, ist derzeit ohne vertiefte Prüfung nicht sicher. Dies führt aber nicht dazu, dass die KH als bauliche Potentialfläche aufgegeben werden soll bzw. müsste. Inwieweit die Restfläche nach der Errichtung der MVK weiterhin als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll, oder hier andere alternative Darstellungen denkbar und sinnvoll sein können, ist zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines gesonderten Verfahren weiter zu vertiefen. Eine Klärung dieser Frage im Rahmen der hier betroffenen Planverfahren ist nicht erforderlich. Es ist auf die Standortprüfung zu Punkt 1 dieser Würdigung zu verweisen.

Darstellungen des Regionalplanes

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) wurde durch die Bezirksregierung im Rahmen eines formellen Verfahrens im Jahr 2018 neu aufgestellt. Die Verantwortung für die Inhalte des RPD liegen insoweit nicht bei der Stadt Wuppertal und können nicht Gegenstand der städtischen Planverfahren sein. Die Stadt Wuppertal hat – wie die andere Kommunen und die interessierte Bürgerschaft auch - ihre Planungsvorstellungen durch entsprechende eigene Stellungnahmen in das Auf-

stellungsverfahren des RPD vorgetragen und um Berücksichtigung gebeten. Den Wünschen der Stadt ist die Bezirksregierung durch die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ unter Reduzierung der bislang hier bestehenden Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) gefolgt. Aus Sicht der Stadt Wuppertal stellt die KH weiterhin eine aus stadtentwicklungspolitischer Sicht wichtige bauliche Potentialfläche da, die derzeit nicht aufgegeben werden soll. Die seitens der Bürgerschaft geforderte Entwicklung als Regionaler Grünzug stellt eine anderweitige Planalternative dar, die seitens der Stadt Wuppertal aktuell nicht befürwortet wird.

Konflikt mit dem Landschaftsplan

Es wird auf die Ausführungen zur Standortprüfung im Punkt 1 dieser Würdigung verwiesen. Festzuhalten ist, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 1230 die gegenstehenden Regelungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten werden. Der Landschaftsplan, als kommunale Satzung, berücksichtigt die hier seit langem geplante bauliche Entwicklung unter Reduzierung seiner planerischen Regelungen zur Entwicklung und Erhalt der Landschaft. Ein Konflikt mit dem Landschaftsplan besteht entgegen den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft somit nicht. Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan sind unter der Berücksichtigung der strategischen Ziele der Stadt aufeinander abgestimmt.

Auf der Ebene des FNPs besteht derzeit noch die Darstellung als gewerbliche Baufläche, diese soll bezogen auf den Standort der MVK im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden, hiergegen bestehen auch keine landesplanerischen Bedenken. Der gültige Landschaftsplan Nord sieht für den Bereich der KH temporären Landschaftsschutz vor. Das bedeutet, dass mit der Rechtskraft eines Bebauungsplans die gegenstehenden Ausweisungen des Landschaftsplanes Nord entfallen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen / Hürden bei Planungen im Außenbereich muss die Stadt die ihr gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zielgerichtet ausschöpfen. Insoweit stellt die bestehende planungsrechtliche Vorprägung des Bereiches Kleine Höhe als Gewerbegebiet sowohl auf der Ebene der Landesplanung (Regionalplandarstellung: GIB bzw. ASB) als auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanung (Darstellung: Gewerbefläche) einen wichtigen Entscheidungs- und Abwägungsbelang bei der anstehenden Planung der Maßregelvollzugsklinik dar. Der Planbereich ist insoweit auch nicht Bestandteil des festgelegten Regionalen Grünzuges. Mit Blick auf die Standortalternativprüfung ist einer solchen bereits vorgeprägten Fläche regelmäßig der Vorzug vor der Planung in anderen Landschaftsräumen zu geben. Entsprechend ist eine „Entwicklung“ der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftsschutz nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll.

Neuaufstellung des Regionalplanes

Die Eingaben hierzu sind Gegenstandlos geworden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) abgeschlossen und abschließend über die verschiedensten Eingaben entschieden. Mit Bekanntmachung vom 13.04.2018 ist der RPD in Kraft getreten und stellt nun für eine Teilfläche der KH einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ (ASB-Z) dar. Die Planungen der Stadt sind mit den durch den RPD formulierten Zielen der Landesplanung abgestimmt und vereinbar. Die Planungen der Stadt gehen nicht über den im RPD dargestellten ASB-Z Bereich hinaus.

Willkürlichkeit

Die geäußerten Mutmaßungen werden ausdrücklich zurück gewiesen. Faktisch verhält es sich so, dass der RPD und davor der Gebietsentwicklungsplan (GEP-99) für den Bereich der KH keinen regionalen Grünzug darstellt. Für den Bereich Nevigeser Straße / Einmündung Triebelsheide hingegen weist der RPD und auch der schon dessen Vorläufer der GEP einen Regionalen Grünzug aus. Es bestehen somit unterschiedliche landesplanerische Ausgangslagen. Des Weiteren ist ein Standort für

einen Lebensmittelmarkt außerhalb bzw. unmittelbar am Siedlungsrand mit Blick auf die Versorgungsstruktur und die Erreichbarkeit der Wohnbevölkerung kein gut geeigneter Standort, weswegen die Stadt diese private Planungsidee nicht positiv begleitet hatte. Zwischenzeitlich konnte insoweit innerhalb der Siedlungslage ein besser geeigneter Standort für einen Lebensmittelmarkt gefunden werden, der aktuell zur Umsetzung ansteht. Der Vorwurf der Fehlplanung wird seitens der Stadt Wuppertal nicht teilt.

5. Landwirtschaft

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird vorgebracht, dass landwirtschaftliche Flächen durch die MVK verloren gehen, die die Bauern dringend benötigen. Zudem gehen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verloren (es wird auf die Kooperationsvereinbarung zur landschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz NRW hingewiesen). Landwirtschaftliche Flächen sollten erhalten werden; überall werden lokale landwirtschaftliche Produkte gefordert, die so natürlich nicht erzeugt werden können, wenn ständig Flächen verloren gehen. Die Planung trägt somit zur Gefährdung der Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln bei, der Erhalt von regionaler Produktion landwirtschaftlicher Produkte geht verloren. Bei unvermeidbaren Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen soll auf die Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Es sollten Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes, z.B.: durch Entsiegelung, Nutzung von Altbrachen, oder entsprechende Ökokonten genutzt werden, dies entspricht auch den neuen Koalitionsvereinbarungen der neuen Landesregierung, woran vorrangig Geldausgleich vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen stattfinden soll. Es ist dazulegen, welche zusätzlichen Flächen (Lage und Größe) im Bereich der KH für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Vor Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Fläche ist auf andere nicht landwirtschaftliche Fläche zurück zu greifen. Die Planung wird deswegen von Seiten Kreisbauernschaft Mettmann abgelehnt. Durch die unentgeltliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche findet eine Pflege der Kulturlandschaft statt, von der die Bevölkerung profitiert (Naherholungszwecke).
- In dem Plangebiet sind hochwertige Ackerböden vorhanden, es finden sich kaum vergleichbare Böden mit dieser Qualität, die auch noch zusammenhängend und gut bewirtschaftbar sind. Die auf der Kleinen Höhen befindlichen landwirtschaftlichen Flächen gehören zu den 10% der ertragsstärksten Flächen (-> UVS, 02/2001). Durch den Flächenverlust können die restlichen landwirtschaftlichen Flächen dann nicht mehr richtig bewirtschaftet werden.
- Es wird vorgetragen, dass zwei Vollerwerbsbetriebe durch den Flächenverlust gefährdet würden. Seitens eines betroffenen Landwirtes als Flächenpächter wird hierzu ausgeführt: Durch die geplante Bebauung wird nicht nur die Bewirtschaftung des Betriebes erschwert, vielmehr wird mit dem Bau auf diesem hochwertigen Ackerstandort der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegengewirkt. Für den Betrieb bedeutet das einen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von 10-15 ha, die unwiderruflich verloren gehen. In den letzten 40 Jahren sind 100 ha Pachtland verloren gegangen (durch Wohnbauland, Gewerbe, Erschließung, Rohsteinabbau, Abraumhalden, Kompensationsflächen). Der Flächenverlust kann in erreichbarer Nähe nicht mehr kompensiert werden, wodurch der Betrieb auf Dauer existenzgefährdet ist, es gibt keinen Ersatz für verlorene landwirtschaftliche Flächen.
- Es wird befürchtet, dass durch überlaufendes Niederschlagswasser von der MVK es zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt.

- Es wird vorgebracht, dass der Lärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb das Ruhebedürfnis der Klinik gefährden würde, so dass die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. eingestellt werden müsste.
-

Würdigung zu 5: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Flächenverlust und Existenzgefährdung
Den Anregern ist Recht zu geben, dass die Planung zur Errichtung der MVK mit einem faktischen Verlust von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen einhergehen wird. Mit dem Bau einer Maßregelvollzugsklinik würde das ca. 5 ha große Plangebiet unmittelbar der Landwirtschaft und den Betrieben entzogen. Planungsrechtlich ist die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden kann. Diese Auffassung wird durch die Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, die im Verfahren gehört wurde, bestätigt. Die zwei Landwirte, die im Bereich die Flächen bewirtschaften, haben mit Blick auf die seit langem geplante bauliche Entwicklung nur eine vertragslose Nutzung der Fläche, die jederzeit durch die Stadt beendet werden kann. Entsprechend müssen die Landwirte diesen Umstand bei ihrer generellen Flächenplanungen berücksichtigen. Auch bezogen auf die Flächen, die für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen benötigt werden, ist insoweit festzuhalten, dass in Folge der Maßnahmen die Flächen für den intensiv Ackerbau oder Grünlandnutzung praktisch nicht mehr genutzt werden können. Dieses betrifft eine zusätzliche Fläche von ca. 2,5 ha Größe. Folglich verlieren die Landwirte insgesamt ca. 7,5 ha Nutzfläche, was sicherlich das wirtschaftliche Wirken der Betriebe erschweren wird. Die Auffassung, dass der Flächenverlust zu einer Existenzgefährdung eines oder beider Betriebe führen würde, scheint aber überzogen. Selbst bei einer plausibel dargelegten Existenzgefährdung ist es aber der Stadt nicht verwehrt ihren Grundbesitz nach den städtebaulichen Vorstellungen zu entwickeln, insbesondere für einen Bereich der schon lange zur baulichen Nutzung vorgesehen ist und entsprechend mit einem Flächenentzug gerechnet werden musste.

Ausgleichsflächen
Trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung; der Flächenbedarf beträgt ca. 2,5 ha. Andere Flächen z.B.: Brachflächen im Innenstadtbereich sind für die erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, was sich insbesondere aus den Lebensraumanforderungen für die hier im Wesentlichen betroffene Art der Feldlerche ergibt. Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (Regelung aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beiden Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs. Die räumliche Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Bebauungsplanebene (s. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan).

Hochwertige Böden

Der Schutz und Erhalt von hochwertigen Böden ist in der Bauleitplanung zu beachten. Es steht insoweit außerfrage, dass mit der Planung und deren Umsetzung hochwertiges Ackerland verloren gehen wird. Der Geltungsbereich der Planung erfasst in großen Teilen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) in einer Größe von ca. 4,75 ha (der Planungsraum von ca. 5 ha erfasst auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen). Hinzu tritt zudem eine erhebliche Nutzungseinschränkung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in einer Größe von ca. 2,5 ha, für die erforderlichen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen.
Es handelt sich bei den Böden im Planbereich überwiegend um ertragreiche Böden des Bodentyps Braunerde bzw. Braunerde/Pseudogley. Die Bodenzahlen liegen bei einem mittleren Wert von 60 (von 100)- dieser hohe Wert ist für Wuppertal selten.

Wie in der Variantenprüfung unter Punkt 1 dieser Würdigung aufgezeigt wurde, gibt es im Stadtgebiet praktisch nur zwei geeignete und verfügbare Standorte für die Errichtung einer MVK, dessen Erfordernis durch das Land NRW aufgezeigt wurde. Mit Blick auf die strategische Flächenentwicklung ist es angemessen den Standort Parkstraße für eine gewerbliche Flächennutzung zu öffnen und am Standort KH die MVK zu errichten. Letztendlich würde aber auch durch eine gewerbliche Flächenentwicklung, wie diese durch die bestehenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan und dem Regionalplan bereits vorbereitet sind, ein Verlust von Ackerflächen einhergehen. Flächen, die hinsichtlich der Landwirtschaft weniger gut geeignet sind bzw. geringere Erträge erbringen und für die Errichtung einer MVK oder gewerbliche Entwicklung geeignet sind stehen in dem erforderlichen Zeitraum nicht zur Verfügung. Die Stadt hat diesbezüglich einen ungedeckten Flächenbedarf an Gewerbe- (und auch Wohnbau-) flächen. Dieser Bedarf lässt sich nicht durch die Nachnutzung von Brachen oder untergenutzten Arealen decken, so dass ein Eingriff in den Freiraum und damit zum Teil auch in landwirtschaftliche Flächen unvermeidbar ist. Der (teilweise) Verlust der ertragreichen Böden muss dabei hingenommen werden (siehe auch unter Punkt 10 dieser Würdigung.)

6. Gewässer/ Entwässerung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gewässer / Hydrogeologie

- Es wird auf die zahlreichen vorhandenen Quellen und Gewässer hingewiesen, die eine Bebauung nicht zulassen.
- Laut EU-Richtlinie 2000/60/EG besteht ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasser. Durch die geplante Bebauung würden die Quellen und Bäche in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Im Rahmen der Entwässerungsstudie (Gutachten Beck 2002) wird festgestellt, dass eine Bebauung, die die Quelleinzugsgebiete nicht beeinflussen würde, nicht realisierbar ist. Es ist davon auszugehen, dass mit der Planung ein Verstoß gegen Richtlinie verbunden ist.
- Die Kleine Höhe ist ein Oberflächenwasserspeicher, der eine wichtige Regulierungsfunktion erfüllt.
- Es wird vermutet, dass im Gebiet mehrere Quellen verschüttet und verrohrt seien. Diese sind trotz der Veränderungen geschützt.
- Es sei erforderlich die Quellgebiete des Lohbaches und des Leimbergbaches aufzufinden und ggfs. freizulegen, um die Hydraulik des Niederschlagswassers exakt berechnen zu können.

Entwässerung

- Wer kommt für die ggf. anfallenden Folgekosten für die notwendige Entwässerung auf? Pumpstationen oder Regenrückhaltebecken würden in der Regel über Umlagekosten den Bürgern der Stadt zugeordnet. Bereits jetzt seien die Wassergebühren in Wuppertal exorbitant hoch.

- Es wird eine hydraulische Engstelle vermutet, die sich aus einer Querschnittsverengung des vorhandenen Mischwasserkanals Dönberg im Bereich der Siebeneicker Straße ergibt. Es wurden Vernässungsbereiche im Bereich von Schachtbauwerken beobachtet.
- Es wird angeführt, dass schon heute eine Überlastung des Abwasserkanals / Niederschlagswasserkanals auf dem Velberter Stadtgebiet vorliegt. Diese Situation wird sich zu Lasten der Anlieger deutlich verschärfen, wenn weitere Flächen wie die MVK indirekt über die Einleitung des Niederschlagswassers über das Bachsystem in den Hardenberger Bach und letztendlich an den überlasteten Kanal angeschlossen werden. Es wird eine deutliche Zunahme an Überschwemmungen im Bereich des Engpasses in Velbert befürchtet.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gewässer

- Mehrere Bürger drücken ihre Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr für die Quellgebiete im Plangebiet aus: Auf der Fläche der Kleinen Höhe liegen Quellgebiete von 6 Bächen, die ihr Wasser in verschiedene Richtungen abführen. Nach der EU- Wasserrichtlinie gilt ein Verschlechterungsgebot für Gewässer. Keine, wie auch immer gestaltete Bebauung der Fläche, ist geeignet diese EU-Richtlinie zu erfüllen. Die Kleine Höhe ist eine für Grundwasser- und Gewässerschutz relevante Fläche und darf ihrer positiven Funktion in diesem Bereich nicht beraubt werden. Die Quellgebiete mit ihren bislang noch zum Teil verrohrten Bächen, sollte unbedingt eine ökologische Aufwertung erfahren, damit dem Hochwasserschutz noch besser gerecht werden kann (Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Es läge auch ein Verstoß gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie vor. Bis spätestens 2027 soll eine Rückversetzung in naturnahen bzw. natürlichen Zustand erreicht werden. Nach Auskunft des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes ist dies durch die Bebauung der Kleinen Höhe faktisch und ökonomisch nicht darstellbar.
- Die Quelle des Asbruchbachs liegt in unmittelbarer Nähe zur Baufläche. Die genaue Lage ist nicht bekannt und wurde auch nach Aufforderung nicht festgestellt. Sie liegt vermutlich in der Nähe der Hofwüstung am Schanzenweg im intensiv genutzten Grünland. Historisch wurden landwirtschaftliche Hofstellen immer in der Nähe von Quellen errichtet, um die Wasserversorgung sicherzustellen. Die Lage der Quellenstandorte aller Bäche ist festzustellen und die Gewässer im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie (WRR) zu sanieren.
- Die Untergrundverhältnisse und damit die genaue Wasserführung sind unkalkulierbar, da hier der Wülfrather Kalksattel ausläuft. Es können sich Bachschwinden und Dolinen bilden. Eine Doline wurde bereits der Stadt gemeldet.
- Es wird vorgetragen, dass mit der Planung eine erhebliche Betroffenheit des Leimbergbaches und seines Einzugsbereiches einhergeht. Der Wasserhaushalt im Planbereich und weit darüber hinaus zu Lasten angrenzender Grundstücke und landwirtschaftlicher Flächen wird relevant tangiert. Durch die geologischen Bedingungen (Kalkrücken) sind die unterirdischen Wasserströme nicht berechenbar. Es droht die Zerstörung von ökologisch sehr wertvollen Grünbeständen (u.a. Standort des grünen Nieswurz, gefleckte Knabenkraut), diese werden in der sog. „Schattenliste“ der FFH-Gebiete geführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Quellen versiegen, Brunnen trocken fallen oder Hochwasser in Bächen ansteht.
- Durch die Bebauung geht die Speicherfähigkeit der Böden verloren, werden im Untergrund befindliche Dolinen verfüllt, wird der Boden verdichtet und versiegelt, können Starkregenereignisse nicht abgepuffert werden, hierdurch steigt die Schüttung der Böden stark an, weil Regulationsmöglichkeiten weggefallen sind. Solche spontanen starken Schüttungen zerstören die Ökologie der Siefen und Oberläufe der Bäche nachhaltig und schwächen die Funktion erheblich. Speicherfähige Böden bewirken eine sukzessive, annähernd gleichmäßige Schüttung und schützen somit die überaus empfindlichen Biotope
- Mehrere Bürger kritisieren, dass die Quellbereiche und Bäche nicht genau ermittelt wurden: Offensichtlich weisen die Teilflächen im oberen Planbereich eine gute Wasserspeicherfähig-

keit auf. Durch den Verlust dieser Flächen könnten die Bäche nach Neviges und Wülfrath in Mitleidenschaft gezogen werden, dieser Aspekt ist deutlicher im Umweltbericht darzulegen.

Entwässerung

- Mehrere Bürger weisen auf Fehler im Entwässerungsgutachten: Es wird vorgebracht, dass das Entwässerungsgutachten fehlerhaft ist und von falschen Annahmen ausgeht. Es ist häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen, auch ist die Berechnung der Versickerungsfläche fragwürdig. Es lässt den Schluss zu, dass das Gutachten und die Ergebnisse von Vorhabeninteressen geleitet werden. Es ist die Begutachtung durch einen unabhängigen Gutachter erforderlich. Eine sichere Entwässerung ist nicht nachgewiesen.
- Die geplanten Wasserauffangbecken sollen der Entwässerung der MVK helfen, sind aber eine weitere Zerstörung der Natur.
- Die Wirkung von Einfassung und Kanalisierung der Quellen, die dann im Gefüge des Biotops wegfallen oder anderen geführt werden, sind in den bisher veröffentlichten Dokumenten verharmlosend als vernachlässigbar eingestuft worden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Die Aussagen, die dies stützen, sind in Auftragsarbeiten mit „Berichtscharakter“ zu finden, nicht aber in belastbaren Gutachten. Hier wird angestrebt, eine Entscheidung auf der Basis von Meinungen und Hoffnungen zu erwirken, vermutlich, weil sich eine solche Entscheidung auf Basis belastbarer Aussagen und Gutachten nicht finden lässt.
  Zudem muss nicht nur das Quell- und Grundwasser abgeführt werden. Auch das Brauchwasser aus der intendierten Nutzung muss seinen Weg in die Kanalisation nehmen, die im Klärwerk mündet. Von der Topographie würde das Wasser seinen Weg auf Velberter Stadtgebiet nach Neviges suchen, was dort abgelehnt wird.
- Mehrere Bürger kritisieren die geplante Pumpstation, die sehr wartungsintensiv und störanfällig ist und zudem unerfreuliche Wasserkosten und langfristige Belastung für die Allgemeinheit mit sich bringt.
- Das Gutachten geht von einem 100jährigen Ereignis aus, durch Klimaveränderungen/ Starkregenereignisse etc. sollte das Gutachten von 10-50 jährigen Ereignissen als Grundlage der Berechnung ausgehen.
- Aufgrund der problematischen Untergründe sind Versickerungspotentiale auf Grund fehlender Messstellen nicht angemessen berücksichtigt. Die aus diesen „Hochrechnungen“ ergebenden Werte sind weder validiert, noch nachträglich beleghaft nachgewiesen worden. Die Berechnung der Versickerungsfläche ist fragwürdig.
- Es ist davon auszugehen, dass eine herkömmliche Bebauung mit weitestgehend wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen in Verbindung mit der herkömmlichen Niederschlagsentwässerung, wie sie derzeit geplant ist, das Abflussregime im Leimbergbach negativ verändern wird. Das kann auch durch ‚Dachbegrünung und wasserdurchlässige Verkehrsflächen nicht verhindert werden.
- Ein Bürger weist auf Fehler im Umweltbericht-FNP Punkt 4.4.1 bis 4.5.2 hin. Die Entwässerung der versiegelten Flächen von ca. 5 ha wird nach 100 Jahren Niederschlag Erfahrung beurteilt. Dies sei in dieser Form nicht möglich. Durch Umweltverursachungen hat der Regenbefall stark zugenommen, durch Schilderungen des Landwirtes und der Anwohner steigt das Oberflächenwasser stark an und fließt immer öfters über den Schanzenweg zur Nevigeser Straße ab.
- Ein Bürger widerspricht den Planungen der Entwässerungsstudie (Pkt. 6.3, 7.1, 7.2, 8.2 des Entwässerungskonzeptes). Der Bürger erlaubt nicht, dass das gefasste Niederschlagswasser durch sein Grundstück in den Leimbergbach Nord eingeleitet wird, der dort in ein Biotop fließt.
- Die Entwässerung funktioniere nur durch Erweiterung der Hochwassersicherungssysteme auf Velberter Gebiet.

- Das Entwässerungsgutachten ist fehlerhaft und nachzubessern, da offensichtlich die vorhandene Querschnittsverengung von DN1600 auf DN500 (Anmerkung: Durchmesser in mm) nicht berücksichtigt und bewertet wurde. Es wird bezweifelt, dass ein neu zu errichtendes Abschlagsbauwerk auf Nevigeser Seite die kanaltechnischen Entwässerungsmissstände in diesem Bereich beheben kann. Es wurde Staunässe auf dem Gelände im Bereich der Schachtbauwerke bei Regenperioden beobachtet. Des Weiteren hat sich im Bereich der Kanalquerung unterhalb der Straße eine Senke im Straßenbelag gebildet. Es werden Unterspülungen vermutet. Die Stadt muss hierfür eine Lösung finden, dieses wurde unzureichend gewürdigt. Laut Aussage der Stadt Wuppertal ist den Wuppertal Stadtwerken (WSW) nicht bekannt, dass es im Bereich der Siebeneickerstraße zu Überschwemmungen kommt. Laut Bürger ist es aber so und die Stadt soll sich darum kümmern. Probleme liegen auch auf den landwirtschaftlichen Flächen des Bürgers sowie für das Grundstück Siebeneicker Str. 340.
- Durch die Stoßbelastung droht Abwasser aus den Schachtbauwerken in die angrenzenden Grundstücksflächen überzulaufen. Es droht eine Verschmutzung des Hardenberger Baches durch einen Überlauf aus dem Schmutzwasserkanal. Es ist zwingend eine hydraulische Berechnung des Kanals mit allen anschlusswirksamen Flächen erforderlich. Es muss ermittelt werden, ob das RRB Siebeneicker Straße ausreichend dimensioniert ist. Es hat bereits Überstauungen und dadurch eine Vernässung von angrenzenden Grundstücken gegeben, erstmalig 2005. Ein anderer Bürger fordert eine exakte hydraulische Berechnung des Kanals unter Berücksichtigung der jetzigen und zünftigen Bebauung (nicht nur MVK). Zudem müsste ermittelt werden, ob das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Siebeneicker Str. für die Bebauung ausreichend dimensioniert ist oder vergrößert werden muss. Das HRB sei bereits mehrfach übergelaufen. Es werden geeignete Maßnahmen gefordert. Die Kosten soll die Stadt Wuppertal tragen.
- Es wird bemängelt, dass die Entwässerungsuntersuchung nicht die bereits erfolgten und auch geplanten Bautätigkeiten in Dönberg (neue mehrere ha Bauland) sowie das geänderte Nutzerverhalten (mehrmaliges tägliches Duschen, erhöhte Kleiderwäsche) berücksichtigt.
- Das geplante Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet liegt hinter der Engpassstelle und kann somit keinesfalls Entlastung bringen. Es wird gefordert, dass das Gutachten nachgebessert wird.
- Gutachten verrät nicht, inwieweit die Bewohner des Schevenhofer Weges durch die beabsichtigte Einspeisung des Abwassers beeinträchtigt werden.
- Es wurden keine Kosten beziffert.
- Rechnerisch wurde nachgewiesen, dass es zu keinen Überlaufereignissen kommt. Das WaBiLA (Wasserbilanzmodell) ist eine Schätzmethode im Zollstockmaßstab und weist eine entsprechende Ungenauigkeit auf. Entsprechend müssen die Ergebnisse mit Sinn und Verstand verglichen werden.
- Neben dem Stromverbrauch für die Druckentwässerung bedeutet eine benötigte vorgelagerte Filterung zusätzliche Anschaffungs-, Betriebs-, und Wartungskosten. Nach Meinung des Bürgers ist eine solche Anlage aus Stromverbrauch- und Kostengründen, in dem heutigen Umweltbewusstsein, nicht haltbar.
- Wenn die Pumpen für die Druckentwässerung so ausgelegt sind, dass sie in der Lage sind die Niederschlagswassermengen bei extremen Wetter zum Anschluss Schevenhofer Weg zu befördern, fehlt laut Bürger der Nachweis, dass dieses keine negativen Auswirkungen für die an der Kanalisation im Schevenhofer Weg angeschlossenen Häuser hat (die Häuser überfluten). Nach Meinung des Bürgers ist ein neues Gutachten nötig, eventuell muss das Abwassersystem im Schevenhofer Weg modernisiert werden, was weitere Kosten verursacht.
- Auch die Reduzierung der Planfläche als Sondergebiet würde nach Auffassung des Bürgers die aufgezeigten Probleme nicht lösen. Die in der Entwässerungsstudie getätigten Annahmen, Wertungen und die Akzeptanz kritischer Grenzwerte hinsichtlich des dargestellten Versickerungsmodells sei mehr als zweifelhaft.

- Einige Bürger sehen durch die geplante Entwässerung Probleme im unmittelbaren und weiter entfernten Entsorgungssystem: Entwässerung über Schevenhofer Weg und das System des Hardenbergbaches sei bei Starkregen schon jetzt völlig überbelastet.
- Velbert hat sich gegen das Projekt ausgesprochen. Entwässerung funktioniere nur durch Erweiterung der Hochwassersicherungssysteme auf Velberter Gebiet / EW in Neviges sei schon jetzt überlastet.
- Auch der Bergisch Rheinische Wasserverband sowie das mit einem Gutachten zur Gewässersituation 2002 und 2008 beauftragte Ingenieurbüro Beck stehen der Realisierung von Baumaßnahmen auf der Kleinen Höhe skeptisch gegenüber (Zitat aus dem BRW im Gutachten Beck: Somit ist nach Ansicht des BRW eine Bebauung des Plangebietes nicht statthaft, denn hierdurch werden die Gewässer dauerhaft beeinträchtigt).
- Auf angrenzender Fläche können massive Probleme mit dem Oberflächenwasser (Haus Nevigeser Str. 694 ständig Feuchtigkeit im Keller) entstehen. Das Grundstück Nevigeser Str. 710 hat bereits einen Brunnenschacht mit Pumpe, wenn es länger als 2 Tage regnet, kommt das Wasser von dieser höher gelegenen Fläche auf das Haus des Bürgers zugelaufen. Der Bürger kann nur erahnen, was durch die MVK mit seinem Grundstück passiert.
- Bei Starkregen ist der Asbrucher Bach bereits jetzt überlastet. Nachdem der Asbrucher Bach das Wasser durch das Gelände des Bürgers geleitet hat, trifft er auf städtischem Gebiet Neviges am Rosenhügel vor den Bahngleisen auf eine Übergangsstelle. Diese wird regelmäßig überschwemmt und macht aus einem ca. 1m breiten Bachlauf eine überspülte Fläche von 10 m Breite. Es besteht die Angst, dass das Wohngebiet „Am Rosenhügel“ durch Überschwemmung und unter Wasserrückstau zu leiden hat.
- Aus Beobachtungen in den letzten Jahren weiß ein Bürger von vielen Überflutungen der Felder auf der zum Schönefelder Weg gelegenen Straßenseite/ Leimberg Hof und der zum Wald Richtung Diakonie gelegenen Feldflächen. Die Versickerung sei nur extrem langsam möglich.
- Es drohen in den umliegenden Feldern als auch an den umliegenden Immobilien erhebliche Schädigungen.
- Boden im Baugebiet nur begrenzt versickerungsfähig, bei langanhaltendem Niederschlag ist die Versickerung nicht ausreichend schnell möglich. Bei den Grundstücken an der Südseite der Nevigeser Straße ist eine Beeinträchtigung durch überlaufendes Niederschlagswasser nicht auszuschließen.
- Auf dem Feld gegenüber des geplanten MVK-Geländes, auf der anderen Seite der Nevigeser Str. in südwestlicher Richtung wird regelmäßig bei länger andauerndem oder Starkregen große, nicht versickernde Wasseransammlungen beobachtet, was jeweils mehrere Tage anhält. Direkt im Anschluss an dieses Feld liegt die Lohbachquelle, die direkt hinter bzw. neben dem dort stehenden Haus entspringt. Da der angrenzende Bürger jetzt schon bei Regen große Probleme mit Grundwasser im Kellerbereich hat (Wasser dringt ein), befürchtet er weitere Beeinträchtigungen.

Würdigung zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung auf der Kleinen Höhe erstreckte sich über mehrere Quelleinzugsgebiete. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1230 sind keine Quellen bekannt. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im derzeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt. Es liegen folgende Quellabstände zum Planbereich vor:

- Leimbergbach ca. 240 m
- Asbruchbach ca. 170 m (Austrittpunkt Verrohrung)
- Jungmannshofer Siefen ca. 210 m
- Steinshofer Siefen ca. 300 m
- Mühlenbach ca. 430 m
- Lohbach ca. 210 m.

Gegenüber der Gewerbebebauung verursacht die Maßregelvollzugsklinik eine erheblich kleinere Flächenversiegelung und stellt nun lediglich für den Leimbergbach eine potentielle Belastung dar. Diese wird durch geeignete Maßnahmen reduziert, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden, die nachfolgend erläutert werden.

In der Entwässerungsstudie, die extra für dieses Bebauungsplanverfahren in Auftrag gegeben wurde ältere Gutachten haben andere Planungsabsichten behandelt, wurde festgestellt, dass eine Niederschlagsentwässerung über Regenwasserkanal mit Einleitung in ein Oberflächengewässer (Leimbergbach und Lohnach) signifikante Auswirkungen auf die Gewässerursprünge verursachen. Stattdessen muss das Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes in dezentralen (d. h. über mehrere miteinander vernetzten Versickerungsanlagen) und über eine belebte Bodenzone (begrünte Mulden) versickert werden. Zusätzlich sollen die befestigten Hofflächen, die Fußwege und ein Großteil der Verkehrsflächen wasserdurchlässig befestigt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine dem anthropogen unbeeinflussten Zustand vergleichbare Niederschlagswassermenge versickert und über die vorhandenen unterirdischen Fließwege das Wasser wie bisher den Gewässerquellen zufließen. In Verbindung mit den gegebenen Quellabständen von> 170 m sind signifikante Veränderungen in den Quellschüttungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege ebenfalls nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.
Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickerfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt und sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Geländemorphologie ermöglicht auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, welches die Kapazitäten der Abflusselemente übersteigt, einen Niederschlagswasserabfluss in die im Geländetiefpunkt (Kreuzung Schanzenweg/Nevigeser Straße) angeordnete Mulde. Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen erfolgte mittels einer Langzeitkontinuumssimulation unter Verwendung der ortsnahen Regenreihe Neviges. Hierbei wurde in einem Simulationsmodell die Einzugsgebietsfläche entsprechend ihrer Befestigung sowie die miteinander vernetzten Mulden abgebildet und mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden 29 Regenjahren (01.01.1978 bis 31.12.2006) in 5-Minuten Zeitintervallen beregnet. Nach dieser Langzeitsimulation ist die unterste V = 785 m3 große Mulde in der Lage ein hundert jährliches Ereignis zu retendieren (rechnerisch findet ein Überlaufereignis statt). Zwischenzeitlich stehen Niederschlagsdaten bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Unter Verwendung der aktuellen Daten wird eine 50-jährige Überlaufhäufigkeit (es finden zwei Überlaufereignisse statt) erzielt. Durch eine in der Örtlichkeit mögliche Vergrößerung der Einstautiefe um 10 cm (V = 875 m3) wird wieder eine hundert jährliche Überlaufhäufigkeit erzielt. Üblicherweise werden Versickerungsanlagen auf eine 5-jährliche Überlaufhäufigkeit dimensioniert. Der im B-Plan ausgewiesene Platz für die Mulde lässt diese Volumenvergrößerung zu. Nach dem geologischen Gutachten liegt die Untergrunddurchlässigkeit zwischen $k_r = 1 \times 10^{-6}$ m/s (0,001 l/(s x m²)) und $k_r = 1 \times 10^{-5}$ m/s (0,01 l/(s x m²)). Für die Simulation wurde für sämtliche Versickerungsanlagen der ungünstigere Wert von $k_r = 1 \times 10^{-6}$ m/s zugrunde gelegt. Fazit: Für die Bemessung wurden hinreichend genaue und mit Sicherheiten

versehene Annahmen getroffen. Die Überprüfung mit den aktuellsten Regendaten zeigt, dass sich unter Beibehaltung der vordimensionierten Muldengrößen die Überlaufhäufigkeit vergrößert. Die in der Studie vorgesehene Fläche für die Versickerungsanlagen ermöglichen, jedoch im Rahmen der Entwurfsplanung und auch später eine ausreichende Vergrößerung der Muldenbauwerke. Die sichere Entwässerung ist somit nachgewiesen.

Dem Gutachter, der Unteren Wasserbehörde und den Wuppertaler Stadtwerken sind keine verrohrten oder verschütteten Quellen im Geltungsbereich der Bauleitpläne bekannt. Auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Hinweise eingegangen.

Es ist richtig, dass es im Bereich der Siebeneicker Straße zu einer Querschnittsverengung des Mischwasserkanals kommt. Ursprünglich verlief der Mischwassersammler ca. 60 m weiter in nordwestlicher Richtung, parallel zur Siebeneicker Straße auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Umlegung des Mischwassersammlers war seinerzeit im Rahmen der Neuerstellung der Unterführung der hier kreuzenden Bahnlinie (S9) erforderlich. Die Baumaßnahme „Kanalisierung Siebeneicker Straße“ wurde im Jahr 1999 durch die Technischen Betriebe Velbert im Auftrag der WSW AG durchgeführt. Aus dem Bebauungsplangebiet wird aber kein Niederschlagswasser zur Siebeneicker Straße abgeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Pumpstation an den Mischwasserkanal Kleiberweg angeschlossen. Das nachfolgende Sonderbauwerk ist derzeit der auf Nevigeser Stadtgebiet liegende RÜ Siebeneicker Straße, der den nicht behandlungspflichtigen Mischwasseranteil in den Hardenberger Siefen einleitet. Im GEP Dönberg aus dem Jahr 2001, in der noch gültigen Schmutzfrachtberechnung und in der derzeit in Aufstellung befindlichen Schmutzfrachtberechnung ist der Schmutzwasserabfluss des Erweiterungsgebietes Kleine Höhe berücksichtigt. Im Vergleich zum im Mischwasserkanal Siebeneicker Straße abfließende Niederschlagswasserabfluss erzeugt die prognostizierte Schmutzwassermenge von $Q_{tx,A128}$ = 0,7 l/s keine signifikante hydraulische Mehrbelastung. Durch das Vorlagevolumen in der Pumpstation und die Fließwege im Kanalnetz werden mögliche Stoßbelastungen ausgeglichen. Seit Jahren stagniert der Wasserverbrauch bei 125 l/Einwohner und Tag. Hierin sind ein Kleingewerbeanteil und Gartenbewässerungen mit enthalten. Mögliche Änderungen im Nutzungsverhalten werden durch wassersparende Installationen und Haushaltsgeräte kompensiert. Nach der Fließwegakkumulation und der Starkregengefahrenkarte würde es bei einem Versagen der Plangebietsentwässerung zu einem Abfluss über die Nevigeser Straße in den Lohbach kommen. Die Gebäude Nevigeser Straße 694 und 710 liegen dahinter. Die bereits vorhandene Überflutungsgefahr für diese Häuser wird durch das Bauvorhaben nicht erhöht. Die Plangebietsentwässerung kann so gestaltet werden, dass es aus dem Plangebiet bis zu einem hundert jährlichen Ereignis zu keinen oberflächenabflussbedingten Belastungen für die Gewässer kommt. Wie oben beschrieben würde es bei einem noch stärkeren Ereignis zu einem Abfluss zum Lohbach kommen. Der Asbruchbach wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Kanäle innerhalb der MVK gehören zur Grundstücksentwässerung und werden somit durch den Bauherren der MVK privat gebaut und bezahlt. Das gleiche gilt für die Pumpstation, da hieran nur die Maßregelvollzugsklinik angeschlossen wird. Somit entstehen durch diese entwässerungstechnischen Einrichtungen für den Gebührenzahler keine zusätzlichen Kosten.

Auch alle Folgekosten für die entwässerungstechnischen Einrichtungen die innerhalb der MVK liegen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstation, Versickerungsanlagen), obliegen dem Eigentümer der MVK als privaten Betreiber.

Nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz) liegen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft, die durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, nicht von vornherein im Konflikt mit dem USchadG. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen liegen u.a. nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig wurden (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und in diesem die Folgewirkung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ordnungsgemäß abgehan-

delt wurde. Das USchadG ist somit zunächst nachrangig gegenüber den Regelungen aus dem BauGB und BNatSchG. Dieses setzt eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens voraus.

Sofern die Dachflächen extensiv begrünt, der Sportplatz, die Hof- und ein Großteil der Verkehrsflächen weitestgehend wasserdurchlässig befestigt werden und das gefasste Niederschlagswasser in begrünte Mulden bis zu einer hohen Jährlichkeit versickert, ist eine für den Leimbergbach schadlose Bebauung möglich, so dass dem Verschlechterungsgebot durch geeignete Maßnahmen entsprochen wird. Weitere aktive Verbesserungsmaßnahmen sind laut der Unteren Wasserbehörde im Planbereich nicht sinnvoll.

Die Kosten für die Entwässerung werden von den WSW auf ca. 1.500.000 € geschätzt.

7. Verkehr/ Erschließung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft befürchtet, dass durch den Klinikneubau Erschließungskosten anfallen könnten.
- Es wird die Frage gestellt, wer die anfallenden Erschließungskosten und die anfallenden Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (für den Eingriff in die Natur und in die Landschaft) zahlt.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es soll ein zweigeschossiges Parkdeck entstehen. Die zur Verfügung stehende Fläche sei viel zu klein
- Im Umweltbericht steht, dass die Wegestrukturen erhalten bleiben, der Bürger geht davon aus, dass der Schanzenweg nicht in seiner jetzigen Form als ausreichende Zufahrtsstraße angesehen wird. Zudem müsse es doch auch Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher geben
- Nevigeser Straße wurde stadtauswärts einspurig zurückgebaut und ein Fahrradweg entstand, was zu starken Behinderungen geführt hat. Durch die MVK wird das noch viel schlimmer
- Nevigeser Straße schon jetzt völlig überbelastet, es sind Nachbesserung erforderlich.
- Verkehre haben sich in den letzten Jahren erhöht, die Verkehrszählung wurde letztes Jahr in den Ferien durchgeführt. Das Ergebnis sei somit nicht repräsentativ, es wird eine erneute Verkehrszählung gefordert
- Morgens staut sich schon jetzt der Verkehr an der Kreuzung Dillenberger Weg bis hinter den Schanzenweg. Ein aktuelles Verkehrsgutachten mit aktuellen Zahlen fehlt.
- Es fehlt die angesprochene Radwegeerneuerung entlang der Nevigeser Straße in den offengelegten Unterlagen.
- Es fehle in der Offenlage das im Dezember 2016 gezeigte Verkehrsgutachten. Es ist eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Im Falle größerer Stauungen auf der A46 in Richtung Sonnborner Kreuz gäbe es deutliche Rückstaueffekte auf der Nevigeser Straße als Ausweichstrecke.
- Bei dem Verkehrskonzept müsste die Dauerbaustelle zwischen Sonnborn und dem Nordkreuz auf der A46 mit Berücksichtigung finden, da dadurch die Situation noch verschärft werden würde. Die Nevigeser Straße mit ihrem Zugang zur A 535 wird – wie schon im Rahmen der B7 Sperrung – eine der Hauptausweichstrecken des Nah- und Fernverkehrs
- In den 70er Jahren gab es Planungen zur Entlastung der damaligen B326, heute A46, eine EB 7N zu bauen, was aber wegen hohen Erschließungskosten verworfen wurde. Was ist mit der

Straßenplanung EB 7N – Düsseldorf -, wenn die Planungen noch verfolgt würden? Hierdurch würde die MVK durch das Verkehrsaufkommen in Zukunft stark beeinträchtigt.

- Verkehrskonzept verkennt die Bedeutung der Nevigeser Straße als Bindeglied zw. Wuppertal und Velbert.
- Es wird gefragt, ob sich der einzuhaltende Schutzraum von 5 Meter Breite außerhalb der Umfassungsmauer der MVK auch auf den Schanzenweg erstreckt. Würde diese Fläche somit dem Fußgänger entzogen und weiter Fläche für die MVK in Anspruch genommen?

  Ist eine Verlegung des Schanzenweges erforderlich und bedarf dieses einer vorherigen Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalschutz? Welche Durchquerungsmöglichkeiten bleiben dem Fußgänger im Bereich der sog. Potentialfläche? Welche Flächen bleiben dem Fußgänger im Bereich der „kleinen“ Nevigeser Straße im Osten des Plangebietes.

- Es wird eine Untertunnelung oder eine Grünbrücke im Rahmen der Ausbauplanung der Nevigeser Straße gefordert, um die Barriere für bodengebundene Tierarten aufzuheben.

Würdigung zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßen statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde.

Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 427 an und berührt somit wesentliche Belange der Landesstraßenbauverwaltung. Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal. Neue Anbindungen an die freie Strecke der Landesstraßen sollen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung möglichst nicht zugelassen werden, um den rollenden Verkehr auf der klassifizierten Straße nicht weitergehend zu beeinträchtigen.

Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant. Der Umbau des Knotens erfolgt im Rahmen der Verkehrserschließung der MVK, dazu sind Leistungsfähigkeit und Ausstattungsgrad des geplanten Knotens zu prüfen.

Der Verkehrsknoten ist gem. HBS2015 (Handbuch für die Vermessung von Straßenverkehrsanlagen) bewertet worden. Die Leistungsfähigkeitsberechnung erfolgt mit IST-Werten (erneute Verkehrszählung vom 09.05.2017) und dient als Grundlage für weitere Berechnungen. Das Verfahren basiert auf den Vorfahrtsregeln der StVO (Vorfahrtsbeschilderung). Es gilt für Knotenpunkt die nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geplant sind. Es wird nach Knotenpunkten innerhalb und im Vorfeld bebauter Gebiete (hier Außerorts genannt) unterschieden.

Fazit: Der geplante Verkehrsknoten ist Leistungsfähig mit großen Reserven. Die vorgesehenen Linksabbiegespuren auf der Nevigeser Straße mit einer Länge von 40 m sind ausreichend. Die zu erwartenden Erschließungsverkehre können über die Nevigeser Straße problemlos abgewickelt werden. Die vorhandene Verkehrsstärke im Schanzenweg liegt weit unter der geplanten Kapazität (Bestand + Planung MVK). Die Kapazitätsreserve beträgt ca. 200 Fahrzeuge die Stunde.

Die äußere Erschließung der MVK entlang der Nevigeser Straße und des Schanzenweges wird durch Straßenbegrenzungslinien auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt. Die Straßenbegrenzungslinien berücksichtigen dabei den erforderlichen Raumbedarf zur Anlegung der Linksabbiegespuren gemäß des mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmten Straßenentwurfes. In dem vorhan-

denen Radweg soll der neue Schmutzkanal von der Maßregelvollzugsklinik zum Schevenhofer Weg parallel zur Nevigeser Straße gelegt werden, der dann gleichzeitig neu hergestellt werden kann.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Derzeit sind keine Straßenplanungen des Landes bekannt, durch die der Bau der MVK beeinträchtigt wäre. Temporäre Mehrbelastungen der Nevigeser Straße z.B. durch Baumaßnahmen auf der A46 („Stauumfahrungen“) sind der Planung nicht entgegenzuhalten. Dauerhafte Leistungsfähigkeitsprobleme, die eine Nutzung der MVK zukünftig nicht ermöglichen würde, werden nicht gesehen.

Die ca. 150 notwendigen Stellplätze der geplanten Maßregelvollzugsklinik sollen am süd-westlichen Rand des Planbereiches innerhalb der dafür im Bebauungsplane festgesetzten Stellplatzfläche errichtet werden. Die als „St“ ausgewiesene Fläche ist ausreichend groß, um der Anzahl der Mitarbeitern und Besuchern gerecht zu werden. In den übrigen Baugebietsteilen sind sowohl Stellplätze als auch Garagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie deutlich untergeordnet sind und dem Betrieb der Klinik, z.B. der Anlieferung dienen. Diese betrifft nicht die Planungsebene des FNPs

Auf der Außen- und Innenseite der Außenumwehrung (Polycarbonatwand) wird ein 5 bzw. 7 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten. Eine Verschwenkung des Schanzenweges erfolgt im Rahmen des Umbaus des Knotens (s. Bebauungsplanentwurf). Die bestehenden Wegebeziehungen für Fußgänger und Wanderer im Bereich Nevigeser Straße, Schanzenweg bleiben bestehen, weitere Flächen werden für die MVK nicht in Anspruch genommen.

Eine Untertunnelung oder die Errichtung einer Grünbrücke im Rahmen der Ausbauplanung der Nevigeser Straße ist nicht Gegenstand des Verfahrens und ist auch nicht als Planungsfolge erforderlich.

8. Bodenqualität

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Hinsichtlich des betroffenen Areals wird vorgebracht, dass es sich um wertvolle Böden für die Landwirtschaft handelt. Es wird zusätzlicher Verlust von Ackerfläche durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche befürchtet (mehrere ha).
- Ein Bürger bringt vor, dass in einem Teilbereich des Plangebietes eine geologisch interessante und erhaltenswerte Grenzlinie zwischen der Devon-und der Karbonschicht verläuft.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es befänden sich Dolinen im Untergrund, diese hat Auswirkungen Tragfähigkeit des Bodens und somit auf die Kosten der künftigen Gebäude.
- Das Bodenschutzgesetzt verbietet vermeidbare Bodenzerstörung.
- Es wird vorgebracht, dass im Bereich des Astbruchbachs im Quellbereich eine Altlast (ehemalige Kippe) vorliegt. Diese ist näher zu Untersuchen und unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie zu sanieren.
- Auf der KH befinden sich die fruchtbarsten Böden von Wuppertal. Hinweis auf den im Bereich auslaufenden Wülfrather Kalksattel.
- Ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich des MVK-Standortes ist gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG) nicht erlaubt.
- Forderung auf Ebene der Europäischen Union: Sparsamer Umgang mit Boden/ Fläche erforderlich, da diese Ressource endlich ist.

Würdigung zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Altlasten
Die Überprüfung des Informationssystems schädliche Bodenveränderung und Altlasten (ISBA) ergab für den Bereich des Suchraumes der MVK keine direkten Hinweise auf Bodenbelastungen. Aus dem Bebauungsplanverfahren 1046 Kleine Höhe liegt eine orientierende Boden- und Versickerungsuntersuchung von 2001 vor. In allen Sondierungen wurden im Gutachten von 2001 keine Auffüllungen, sondern nur natürliche Bodensedimente erbohrt. Insgesamt lassen sich keine Hinweise auf Bodenbelastungen ableiten. Dies wird durch die Luftbilder zwischen 1928 und 2014 gestützt. Der Quellbereich des Astbruchbachs liegt außerhalb des Plangebietes, Hinweise auf Dolinen im Plangebiet liegen nicht vor.
Gegen den Bebauungsplan 1230 bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich Bodenbelastungen keine Bedenken.

Bodenqualität
Der Geltungsbereich der Planung erfasst in großen Teilen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) in einer Größe von ca. 4,75 ha. Es handelt sich hierbei überwiegend um ertragreiche Böden des Bodentyps Braunerde bzw. Braunerde/Pseudogley.
Die Bodenzahlen liegen bei einem mittleren Wert von 60 (von 100)- dieser hohe Wert ist für Wuppertal selten.

Planungsbedingt wird die Inanspruchnahme dieser Flächen zu dem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Hinzu tritt zudem eine Einschränkung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in einer Größe von ca. 2,5 ha, für die Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen) vorgesehen sind.

Gemäß der Bodenfunktionskarte werden die Bodenfunktionswerte überwiegend als hoch und sehr hoch (im Süden und Westen) bis mittel eingestuft. Die Bodenfunktionswerte beinhalten das "Biotopentwicklungspotential", die " Natürliche Bodenfruchtbarkeit", das "Filter- und Puffervermögen" das "Wasserspeichervermögen" sowie die "Kultur-/ Naturarchive".

Unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung sowie der durchgeführten Variantenprüfung hinsichtlich eines Standortes für eine Maßregelvollzugsklinik im Stadtgebiet von Wuppertal (siehe hierzu Kapitel II der Begründung) sind diese Eingriffe in die landwirtschaftliche Kulturlandschaft und in den Boden abwägungsgerecht. Insoweit wurde das Plangebiet und angrenzende Flächen bereits seit Jahrzehnten für eine gewerbliche Flächenentwicklung vorgehalten und entsprechend im Flächennutzungsplan auch als zur Entwicklung anstehende gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Flächen stehen im Besitz der Stadt und sind zurzeit an einen landwirtschaftlichen Betrieb vertragslos zur Nutzung überlassen. Durch den Entzug der Flächen steht aber eine Betriebsaufgabe seitens des Landwirtes nicht plausibel zu befürchten.

Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beiden Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs.

9. Klima

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass der Fläche der Kleinen Höhe wichtige Funktionen für die Frischlufterzeugung und –führung zukommen.
- Die Fläche sei Kaltluftentstehungszone

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Mehrere Bürger befürchten, dass durch die geplante MVK die Frischluftentstehung beeinträchtigt wird. Man dürfe diese Kaltluftentstehungszone nicht bebauen. Aufgeheizte Innenstädte sind auf solche Flächen angewiesen. In Erläuterungen zum RPD wird die Wichtigkeit des Schutzgutes klimarelevante Flächen als erklärtes Ziel dargestellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar warum die KH immer noch als potentiell bebaubare Fläche geführt wird. Durch die Bebauung würde der Kaltluftabfluss sehr negativ beeinflusst. Die Bebauung stellt eine Verschlechterung des Klimas und der Luftqualität dar, die nicht auszugleichen ist.
  Die Aussage, dass die angrenzenden Freiflächen weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen würden, wird durch die (positive) Würdigung der Interessen der Wirtschaftsförderung zur angestrebten gewerblichen Nutzung dieser angrenzenden Freiflächen konterkariert bzw. ad absurdum geführt.
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes würde durch die Bebauung missachtet
- Die Kleine Höhe wurde im Gebietsentwicklungsplan und im jetzt neu zu erstellenden Regionalplan als eine wesentliche Luftaustauschfläche ausgewiesen, die nun durch eben diese Planung massiv verändert werden soll.
- Sind die Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen vollständig erforscht worden? Falls ja, wo sind diese einzusehen?
- Es wird angeführt, dass im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanung von einer Betroffenheit des Schutzgutes Klima / Luft ausgegangen wird (Bosch & Partner, Seite 227 – 229, Punkt 2.13 Klima / Luft – Gutachten zum Regionalplan). Die Würdigung der Umweltauswirkungen würde aber zum Schluss kommen, dass keine Umweltauswirkungen auf das Regionalklima zu befürchten stehen und die lokalen Auswirkungen auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden. Diese Annahme entbehrt jeder Grundlage, da sie auf falschen Annahmen beruht. Des Weiteren würden auch die Annahmen der Stadt Wuppertal in der Begründung und in dem Umweltbericht zu den lokalen Klimaverhältnissen auf falschen Annahmen beruhen, da die Berechnungen im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000 nicht die hier betroffene Fläche berechnet. Es wird zudem die Heranziehung des 17 Jahre alten Gutachtens als auch der im Planverfahren getroffene Betrachtungsraum bezweifelt. Was ist mit den südöstlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebieten (Schevenhofer Weg bis Triebelsheide / Elisabethheim / Märchenviertel)?
- Mehrere Bürger kritisieren die Untersuchungen/ Aussagen zum Klima: Es wird vorgebracht, dass allein aus dem Umstand, dass im Planungsraum keine klimarelevanten Kaltluftströmungsbereiche nachgewiesen wurden, diese nicht dennoch vorhanden sind.
- Es wird bemängelt, dass Aussagen zu den Klimafunktionen nach dem derzeitigen Kenntnisstand erfolgen und zukünftig überholt sein können. Die Planung / Umweltfakten wären aber dann geschaffen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (2001, von PG5 Münster) die hohe Bedeutung für das Klima aufzeigt. Gemäß Klimaanalyse von 1986 sollte die

Fläche selbst, wie auch die sie umgebenden Bereiche keinen Flächennutzungsänderungen unterzogen werden.

- Ein möglichst intakter Grüngürtel stellt ein wichtiges Schutzgut auch in Sachen Klima und Frischluft dar. Der Raum muss bei der Abwägung im Rahmen von Stadtentwicklungs- und Bauplanverfahren immer im Ganzen betrachtet werden, diese erfolgt hier nicht. Es werden einseitig Interessen zu Gunsten von einzelnen privilegierten Interessensgruppen verfolgt.

Würdigung zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen, es gibt keinen Hinweis, dass sich die örtlichen Gegebenheiten stark verändert haben, so dass sich an der Aussage etwas geändert haben könnte. Folglich erbringt sie in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt. Diese wird aber in ihrer Bedeutung gemindert, weil der über die Geländevertiefungen (Jungmannshofer Siefen, Mühlenbach) führende Kaltluftabfluss durch lineare Gehölzbestände gebremst und der bodennahe Luftmassenaustausch am südlichen Siedlungsrand von Neviges zudem durch einen dort verlaufenden Bahndamm behindert wird. Neben der Bedeutung für die Kaltluftbildung ist die Vorbelastung der Luftqualität durch die Nevigeser Straße zu berücksichtigten, so dass sich für den straßenparallelen Raum eine Abwertung im Hinblick auf die klimatische Ausgleichsfunktion ergibt. Das Feldgehölz sowie die straßenbegleitenden Gehölzreihen an der Nevigeser Straße verfügen in diesem Zusammenhang über eine wichtige Puffer- und Filterfunktion.

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Kaltluftproduktion auf der betroffenen Fläche aber in jedem Fall verringert und die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu vertreten. Dies soll im Bebauungsplan zum einem durch die Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,3 (d.h. 30% der Fläche darf versiegelt werden, inklusiver einer Überschreitung von 50% für z.B. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) zum anderen durch die Festsetzung von begrünten Dächern im Planbereich erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 erwartet. Entsprechend ergeben sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine grundsätzlichen Friktionen mit dem Schutzgut Klima.

Es gibt für die Stadt Wuppertal keinen Grund die auf Regionalplanebene gewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde bei der Bewertung der Fläche hinsichtlich der Klimarelevanz zu dem gleichen Ergebnis kommt.

10. Naherholung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird vorgetragen, dass der Bereich der Kleinen Höhe als Naherholungsgebiet genutzt wird, und deswegen für eine bauliche Nutzung prinzipiell nicht geeignet ist.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Mehrere Bürger sind der Meinung, dass durch den Standort der MVK auf der Kleinen Höhe der Erholungsraum verloren geht.
- Ein Bürger geht davon aus, dass der Wanderweg Schanzenweg verschwindet bzw. nicht mehr nutzbar ist. Besonders, da der Weg Barrierefrei ist auch für ältere Menschen und von Kinder genutzt wird, die Fahrrad fahren lernen wollen. Der Schanzenweg wird von einem Bürger als Pilgerweg zum Dom nach Velbert-Neviges, Marienprozessionen beschrieben. Es besteht ein Wanderweg (Kennzeichnung A3) vom Hof zur Mühlen über den Golfplatz und der Kleinen Höhe in Richtung des Hardenberger Tals bis zum Windrather Tal.
- Nicht nur Wuppertalern, sondern auch Menschen aus Velbert und Wülfrath geht der Naherholungsraum verloren. Auch wenn im Umweltbericht beschrieben wird, dass die Wegenetze erhalten bleiben, kommt dies bei der Naherholung nicht darauf an. Naherholung lebt vom Grün und nicht von der Bebauung, sonst hätte sich das Gewerbegebiet Ronsdorf zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt. Man darf daher nach dem Bau der MVK nicht mehr von einem Naherholungsgebiet sprechen.
- Die zukünftige Nutzbarkeit des Bereiches KH wird durch die MVK eingeschränkt: Fernsicht, Drachensteigen lassen, Modellflug, spielende Kinder, Hunde ausführen.
- Ein Bürger fragt, ob es zukünftig Einschränkungen für Fußgänger und Radfahrer auf der Strecke Kleine Höhe in Richtung Rosenhügel geben wird? Wird es Kameras oder sonstige Überwachungseinrichtungen entlang der Wege geben?

Würdigung zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Es ist unbestritten, dass der Planbereich aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ein Teil des größeren Freiraum- und damit auch Naherholungsbereiches zwischen Neviges und Katernberg ist. Dieses ist im Rahmen der Bewertung der Planung hier ein Baugebiet für eine Maßregelvollzugsklinik auszuweisen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen zu den Standortalternativen (Punkt 1 der Würdigung) aber auch zu den ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten soll an der Planung aber dennoch festgehalten werden. Dass das Areal der Maßregelvollzugsklinik zukünftig für die Naherholungsfunktion unter Bezug zu den visuellen landschaftlichen Bezügen teilweise verloren geht, ist als Planungsfolge hinzunehmen. Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden, sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge, die auch weiterhin erhalten bleiben. Dies ist auch künftig möglich. Dass auf den Ackerflächen private Nutzungen wie Drachensteigen lassen oder Modellflug durchgeführt wurden ist abwegig und hier keine planungsrelevante Nutzung. Überwachungseinrichtungen der MVK sind entlang der Wege am äußeren Zaun vorgesehen, die nur im Bedarfsfall (Alarm) eingeschaltet werden, so dass hier keine „Überwachung“ der Bürger*innen stattfindet.

Um die Maßregelvollzugsklinik gestalterisch auf der Seite des Schanzenweges einzubinden, ist nördlich des Schanzenweges eine Baumreihe sowie im nördlichen Zipfel eine Streuobstwiese geplant, diese erfüllen zugleich auch Ausgleichsfunktionen.

11. (Restfläche) Gewerbe

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Was passiert mit den ca. 30 ha Restfläche – des ehemals geplanten Gewerbegebietes, bleibt dieses naturbelassen?
- Wird der Verlust der Gewerbepotenzialfläche Kleine Höhe durch Flächenausweisung an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert?
- Ist die Planung der MVK am Standort Kleine Höhe der Einstieg zur Entwicklung des restlichen Gebiets als Gewerbefläche?
- Es wird die Frage gestellt, ob seitens des Landes ein Entgegenkommen in Aussicht gestellt wird, wenn die Stadt die hier verloren gehenden Gewerbeflächenpotentiale an anderer Stelle im Stadtgebiete ausgleichen möchte?
- Es wird die Frage gestellt, ob die Fläche der Kleinen Höhe potentielles Gewerbegebiet bleiben kann?
- Es wird vorgebracht, dass als vertrauensbildende Maßnahme die Restfläche der Kleinen Höhe durch Ratsbeschluss als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben würde.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es sei festzustellen, dass die Nachfrage bei den vorhandenen und bereits erschlossenen Gewerbegebieten gering ist – so gering, dass sich die Notwendigkeit der Erschließung weiterer Gewerbegebiete auf ökologisch wertvollen Flächen nicht erschließt.
- Es wird befürchtet, dass die weitere Bebauung der restlichen Gewerbefläche kommen wird. Die Wirtschaftsförderung fordert dies in ihrer Stellungnahme. Sobald auf Kosten des Landes und der Steuerzahler die Erschließungskosten vorgeleistet werden, ist in der Folge mit einer weiteren Bebauung zu rechnen.
- Stadt hat versäumt die im FNP dargestellte Gewerbefläche als schützenswerte Grünfläche/ Landschaftsschutz auszuweisen
- Warum verfolgt man nicht weiterhin die Anlage einer Windkraftanlage, diese ist nachhaltiger und zukunftsorientierter.
- Die Begründung, dass und warum die Planung zur potentiellen Nutzung der Kleinen Höhe als Gewerbefläche über die Jahre fortgeführt wurde, ist nachvollziehbar; jedoch einseitig und berücksichtigt nicht, dass sich die Situation in Bezug auf Verbrauch natürlicher Ressourcen (Flächen, Wasser, Luft, …) und Umweltbelastung innerhalb der 45 Jahre ! (Zeitraum seit Verkauf der Flächen durch Landwirte zur geplanten Errichtung eines Forschungszentrums bis heute) signifikant geändert hat.
- Stadt betreibt widersprechende Stadtentwicklung (Pkt. 5.5 der Begründung zum FNP). Die abweichende Zielaussage wird nicht näher erläutert, eine erforderliche Begründung hierfür fehlt.
- Es wird bemängelt, dass laut Aussage des Oberbürgermeisters Mucke neben der MVK keine weitere Entwicklung der KH vorgenommen werden soll, während in der Begründung zur Planung (FNP) ein gewerbliche Entwicklung der Restflächen nicht prinzipiell ausgeschlossen wird. Es gibt Aussagen der CDU und FDP-Fraktionen die gewerbliche Bebauung der Restfläche zu wollen. Es fehlen Aussagen, ob durch die MVK die landschaftlichen Aspekte so stark

vorgestört werden, dass hierdurch eine gewerbliche Entwicklung der Restflächen erleichtert wird.

- Es wird aus den Unterlagen zitiert, dass Kliniken besonderer Schutzansprüche genießen und die Außenbereiche für die Therapie von besonderer Bedeutung sind. Es wird befürchtet, dass weitere Flächen für die Therapieansprüche der MVK vorgehalten werden müssen.
- Hinweis, dass im Vergleich zur bislang gültigen FNP-Darstellung als GE-Fläche durch die FNP-Änderung insgesamt keine zusätzlichen bzw. teilweise geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Aussage des Bürgers hierzu: es handelt sich hier lediglich um eine FNP-Darstellung, die trotz aller Bemühungen der Stadt nicht umgesetzt werden konnte. Es soll der Bürger bewusst getäuscht werden, indem ihm suggeriert wird, dass die Realisierung eines Gewerbegebietes alternativ zur Auswahl stehen würde? Dann wählt man (mit der MVK) doch besser das kleinere Übel.

Würdigung zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunkton des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -Ergänzungsbeschluss-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Aufstellungsverfahren zum nun geltenden Regionalplan Düsseldorf (RPD) dokumentiert. Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt). Die Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplanaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf die den Schutzanspruch der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu deutlichen Einschränkungen für potentielle Gewerbeansiedlungen im Umfeld kommen. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche und anderer Restriktionen auch aufgegeben werden, dieses ist aber in einem eigenständigen Verfahren abschließend zu klären.

Die für die MVK erforderlichen Erschließungsaufwendungen stellen diesbezüglich keinen Einstieg in die Gewebeflächenentwicklung dar, da die örtlich erforderlichen Maßnahmen zunächst die Bedürfnisse der MVK berücksichtigen. Für die Entwicklung der verbleibenden Fläche als Gewerbegebiet sind umfangreiche zusätzliche / eigene Aufwendungen erforderlich.

Die von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) betriebenen Planungen zum Bau einer Windkraftanlage am Standort Kleine Höhe werden nicht weiterverfolgt. Nach Aussage des Landes schließt der geplante Bau der Maßregelvollzugsklinik die Errichtung einer Windkraftanlage auf Grund der durch den Betrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Schattenwürfe aus. Kliniken genießen besondere Schutzansprüche und auch deren Außenbereiche sind für die Therapie von Bedeutung. Ein weiterer Flächenbedarf für den Klinikbetrieb, als mit dieser Planung festgelegt, besteht nicht.

12. Wirtschaftlichkeit

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Die Erträge der Landwirte gehen durch Verlust der Ackerfläche zurück.
- Es wird die Frage nach der Höhe der avisierten Baukosten für die MVK gestellt.
- Es wird die Frage gestellt, welche maximalen Mehrkosten für die Errichtung und den Unterhalt der MVK am Standort Kleine Höhe im Gegensatz zum Standort Lichtscheid noch verträglich sind. Bei welcher Grenze wäre ein Stopp des Standortes Kleine Höhe seitens des Landes geboten. Wie hoch sind die Kosten zur Erschließung des Standortes Kleine Höhe?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Aus Sicht des Anregers kann es nicht sein, dass bereits versiegelte Flächen brach liegen und unbebaute Fläche bebaut werden. Dies sei eine scheinbar kostengünstigere Lösung, was sich jedoch ins Gegenteil verkehrt, wenn die ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen betrachtet werden.
- Wuppertal nimmt geschützte Flächen aus dem Naturschutz, nur damit Druck auf das Land zur Kostenübernahme der Erschließung ausgeübt werden kann.
- Fläche konnte seit 40 Jahren nicht entwickelt werden, das Land kann diese nun mit Mitteln der Steuerzahler erschließen.
- Investitionen und Kostengesichtspunkte wurden bei der Standortwahl nicht bewertet. Die Planung erzeugt unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und Infrastrukturkosten. Das Land ist aber zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.
- Es wird auf die hohen Erschließungskosten hingewiesen, allein 1,16 Millionen Euro für die Druckleitung. Es fehlt der Kostenvergleich zu anderen Standorten oder Lichtscheid. Es fehle die Zusammenfassung der Mehrkosten und der erhöhten Betriebskosten für die MVK auf der Kleinen Höhe.
- Kritik an der geplanten Pumpstation (wartungsintensiv und störanfällig), die unerfreuliche Wasserkosten und eine Belastung für die Allgemeinheit nach sich zieht.
- Der geeignete Standort „Lichtscheid“ ist im Landeseigentum. Der hier zu betrachtende Standort Kleine Höhe ist Eigentum der Stadt. Eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines

notwendigen Grundstückstauschs, damit das Land auf dem städtischen Grundstück die Baumaßnahme durchführen kann, ist dem Stellungsnehmenden nicht bekannt, erscheint aber zur Beurteilung der Vorhabenstandorte erforderlich zu sein. Eines der Hauptargumente der Stadt gegen den Standort „Lichtscheid“ ist die dort angeblich geplante hochwertige Wohnbebauung („Filetstück der Stadtentwicklung“). Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Wuppertal wurde im Jahre 2009 eine hochwertige Wohnbebauung auf der Kleinen Höhe ins Auge gefasst. Ein derartiger Wechsel der Priorität (2009: Wohnbebauung Kleine Höhe; 2012: Wohnbebauung „Lichtscheid“) müsste über Unterlagen der Stadtplanung transparent erläutert und nachvollziehbar gemacht werden. Diese, momentan fehlenden Gründe, müssen dann in die Beurteilung der geplanten Maßnahmen auch an der Kleinen Höhe mit einbezogen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Erhalt der Kleinen Höhe oder eine andere theoretisch denkbare Nutzung der Fläche auf Basis fehlender oder falscher Annahmen für immer und endgültig verhindert und zunichtegemacht wird bzw. eine Maßnahme eingeleitet wird, die der wirtschaftlich schwer angeschlagenen Stadt Wuppertal ökonomische Nachteile einbringt, die im Rat der Stadt zu erörtern sind.

- Stadt versucht durch den Weiterverkauf einen Millionenschaden, der durch nicht wahrnehmen eines Rückkaufrechts entstanden ist, auf das Land NRW abzuwälzen, es werden lediglich städtische fiskalische Interessen verfolgt.
- Als Bürger ist es nicht egal, wenn neben den umwelt-, natur-, wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Nachteilen der Standort KH auch noch durch unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und Infrastrukturkosten als nachteilig betrachtet werden muss. Das Land muss die Kosten tragen, ist jedoch zum sparsamen Haushalt angehalten. Die KH bietet keinen nachgewiesenen deutlichen Kostenvorteil für die Allgemeinheit auf, so dass sie nicht als geeigneter Standort für die MVK dargestellt werden kann.
- Es steht zu vermuten, dass die Stadt mit der MVK auf der KH die Lösung ihrer Planungs- und Finanzmisere sieht. Das Land fungiert hierbei als Geldgeber. Ein Großteil der Infrastrukturentwicklung zahlt das Land, wie auch die Niederschlagsentwässerung. Hierdurch ist ein erster Schritt in die Gewerbeentwicklung gegeben.
- Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Aufwendungen zur Erschließung des Grundstückes den Bodenwert deutlich überschreiten. Es wird unterstellt, dass damit eine Entwicklung des Grundstückes auch unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht möglich ist.

Würdigung zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Hinweis Ertrags- und Flächenverlust in der Landwirtschaft siehe Punkt 5 der Würdigung - Landwirtschaft.

Zur Umsetzung der Planung sind Aufwendungen für die Erschließung des Plangebietes (Verkehr-, Ver- und Entsorgung) erforderlich. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, der für diesen Streckenabschnitt der Nevigeser Straße der Straßenbaulastträger ist, ist ein Umbau des Einmündungsbereiches Schanzenweg erforderlich. Diese Maßnahme und auch die Aufwendungen für die Erstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als auch für die erforderlichen artenschutzrechtlichen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Stadt Wuppertal als Planungsfolgekosten zu tragen. Erschließungskosten für private Anlieger entstehen nicht. Eine Bodenwertermittlung wurde zu diesem Planungsstand noch nicht vorgenommen, insoweit auch noch kein Kostenvergleich im Bezug zum (erzeugten) Grundstückswert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass kein zwingender Bezug zu einem ggf. entstehenden „negativen“ Bodenwert und

der Sinnhaftigkeit der Planung besteht. Auch in einem solchen Fall wäre die Planung in die strategischen Überlegungen der Stadtentwicklung einzustellen und zu bewerten (s. Punkt 1 Alternativstandorte). Ebenso besteht für das Land NRW ein hoher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Grunderwerbs, um die Planungsziele erreichen zu können. Der insoweit gegebenenfalls günstiger zu entwickelnde Alternativstandort Parkstraße führt zu keiner Planungsprämisse, dass zwingend der bautechnisch wirtschaftlichere Standort zu nehmen ist.

Der Landesinnenminister hat mitgeteilt, dass die Bereitschaftspolizei am bisherigen Standort an der Müngstener Straße verbleiben soll. Die Folge dieser Landesentscheidung ist, dass das Grundstück Lichtscheid an der Müngstener Straße weder als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik, noch für eine wohnbauliche Nutzung entwickelt werden kann. Auch hat sich – nicht zuletzt im Rahmen der Alternativprüfung (Siehe Punkt 1) gezeigt, dass eine wohnbauliche Entwicklung der KH als Wohnfläche aus heutigen Erwägungen wenig sinnvoll ist.

Der Flächennutzungsplan weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur ist bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung hier vorgegeben.

Die im Weiteren geäußerten Mutmaßungen zu möglichen fiskalischen Beweggründen sind rein spekulativ und zurückzuweisen.

13. Umweltschadensgesetz (USchadG)

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeführt, dass die Regelungen des Umweltschadensgesetzes der Ansiedlung der MVK auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entgegenstünden. Das USchadG würde insbesondere im Bezug zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht beachtet.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird angemerkt, dass es das USchadG gibt. Warum werden dann solche Planungen nicht verhindert, die Umweltschäden zur Folge haben? Die Regelungen des USchadG stehen der Ansiedlung der MVK auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entgegen. Das USchadG würde insbesondere im Bezug zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht beachtet.
- Sollte die MVK Planung am Standort Kleine Höhe verfolgt werden, dann würde Klage eingereicht.
- Das Umweltschadensgesetz (USchadG) bleibt im UB unberücksichtigt. Eine Abwägung zwischen den beiden möglichen MVK-Standorten müsste unter dem Aspekt des USG zu einer Realisierung der MVK auf Lichtscheid führen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Plangebiet lebenden Feldlerchen, als einzig bekannte Population in Wuppertal, eine Bebauung unmöglich sei. Es droht ein Biodiversitätsschaden nach dem USchadG. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der Nähe zum Plangebiet lebenden Rotmilane, die die KH als Lebensraum beanspruchen, eine Bebauung unmöglich sei. Es droht ein Biodiversitätsschaden nach dem USchadG.

Würdigung zu 13: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) ist am 14.11.2007 in Kraft getreten, die letzte Änderung erfolgte am 4. August 2016. Das Umweltschadensgesetz setzt die europäische Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.1004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABlEU 2004 Nr. L 143, S. 56) um. Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Verursacherprinzips eine Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von näher definierten Umweltschäden zu schaffen. Das Gesetz gilt u.a. für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität), Gewässer und des Bodens. Die genaue Bestimmung der in den Anwendungsbereich des USchadG fallenden Umweltschäden ergibt sich aus den betroffenen Fachgesetzen.

Nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), u.a.) liegen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft, die durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, nicht von vornherein im Konflikt mit dem USchadG. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen liegen u.a. nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig wurden (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und in diesem die Folgewirkung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ordnungsgemäß abgehandelt wurde. Das USchadG ist somit zunächst nachrangig gegenüber den Regelungen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und BNatSchG. Dieses setzt eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens voraus. Auch hinsichtlich des planerisch vorgesehenen möglichen Eingriffes in den Boden und in Gewässer kann derzeit noch kein Konflikt mit dem USchadG gesehen werden. Eine Schädigung des Bodens ist nach § 2 Nr. 1 lit.c) USchadG ein Umweltschaden, wenn eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i.S.d. § 2Abs. 2 BBodSchG vorliegt, die erstens „durch die direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen“ wurde und die zweitens „Gefahren für die menschliche Gesundheit“ verursacht. Eine Erläuterung dieser Gefahr für die menschliche Gesundheit enthält das USchadG selbst nicht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit im Sinne des USchadG ergeben sich zunächst aus den Prüfwerten der BBodSchV zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser soweit beim letzteren durch die Nutzung des betroffenen Grundwassers Gefahren für den Menschen verursachen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass auch ein Gewässerschaden im Sinne des USchadG vorliegt, dieses wird nur ausnahmsweise der Fall sein.

Nach § 2 Nr. 1 lit. b) USchadG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt eine Schädigung der Gewässer vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

- den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers
- das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder
- den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

entstehen. Ansatzpunkt für die Frage, ob „nachteilige Auswirkungen“ vorliegen, ist der zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses faktisch vorliegende Gewässerzustand (Ausgangszustand) unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG. Darüber hinaus müssen die nachteiligen Auswirkungen „erheblich“ im Sinne des § 90 WHG sein, eine Legaldefinition hierfür liegt nicht vor und ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen und in der Regel von der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Erheblich sind Auswirkungen nur dann, wenn sie durch qualifizierende Merkma-

le[1] gekennzeichnet sind, deren Vorliegen unter Berücksichtigung der Ziele des USchadG sowie auch des Übermaßverbotes zu beurteilen ist. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgt nicht zuletzt deswegen eine intensive Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, den Wasserverbänden, dem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser sowie den Wuppertaler Stadtwerken.

Die verschuldensunabhängigen Regelungen des Umweltschadensgesetzes greifen jedoch regelmäßig nicht bei Bauvorhaben, die auf Basis eines ordnungsgemäß aufgestellten Bebauungsplanes errichtet werden (siehe auch Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.04.2015, Az. 8 CE 15.398 und BVerwG, 7 c 29.15, Urteil vom 21.09.2017).

14. Immissionsschutz

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeführt, dass der ansässige Gewerbebetrieb mit 85 dB(A) in der Spitze sehr lärmintensiv sei und der Verkehr mit 62,8 dB(A) und 55,2 dB(A) die Schutzwerte (45dB(A) tags und 35 dB(A) nachts der DIN18005) deutlich übersteigen würden.
- Ein Bürger fragt, ob die Überflüge der Flugzeuge, die den Düsseldorfer Flughafen anfliegen und diverser Hubschrauber, die das Plangebiet überfliegen, berücksichtigt worden wären. Die Lärmbelästigung ausgehend von der MVK zu Lasten der Bevölkerung soll ebenfalls beachtet werden.
- Ein Bürger, der als Landwirt tätig ist, merkt an, dass durch die landwirtschaftlichen Maschinen tags und nachts Lärmimmissionen verursacht werden können.
- Es wird die Frage nach den Abstandsflächen zwischen einer forensischen Klinik und einem Gewerbegebiet gestellt.
- Ein Bürger merkt an, dass es im Bereich des Plangebietes häufige Wildwechsel gebe. Er fragt, ob sich die Beleuchtung der MVK auf dieses Gefährdungspotential hinsichtlich des Straßenverkehrs auswirken könnte.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es werden seitens der Bürgerschaft verschiedenste Stellungnahmen zu den immissionstechnischen Auswirkungen bzw. Folgen der Ansiedlung einer MVK im Bereich der KH wie folgt angeführt:

- Es ist davon auszugehen, dass von der MVK nicht unerhebliche Lichtabstrahlung ausgehen wird. Hiervon wären sowohl Tiere als auch Menschen betroffen. Die angrenzenden Wohngebäude würden unverhältnismäßig stark angeleuchtet- insbesondere in Richtung Velbert Neviges. Es wird die Frage gestellt, wie die Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung, wie in den Unterlagen beschrieben, von statten gehen soll.
- Die KH liegt in Einflugschneise des Düsseldorfer Flughafens, an manchen Tagen sei es so laut, dass man sich am liebsten die Ohren zu halten möchte. Hier ist aus Sicht der Bürger eine erneute Prüfung notwendig. Die Belastung durch Flugverkehrslärm sei nur unzureichend dargestellt, es werden die dargelegten Zahlen in Frage gestellt. Es wird hierzu kritisiert, dass die Abbildungen zum Fluglärm innerhalb der Unterlagen nur die Starts aber nicht die Landungen zeigen. Es wird eine Gesamtdarstellung gefordert.
- Es wird vorgebracht, dass die MVK durch Immissionen aus der Landwirtschaft in nicht vereinbarer Art und Weise belastet wird. Die Lärmschutzmaßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der MVK müssten zu Lasten der Steuerzahler deutlich ausgeweitet werden. Es ist zu

[1] Bundestag - Drucksache 16/3806, Seite 20

unterstellen, dass hier der Einstieg in ein neues Industriegebiet angrenzend zur MVK zu Lasten der Landwirtschaft und zu Kosten der Steuerzahler vorbereitet wird.

- Die Aussagen im Kapitel „Schalltechnische Untersuchung“ der Begründung wird beanstandet. Es wird nicht dargestellt, inwieweit es an den verschiedenen Emissionsorten zu einer Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation kommt. Im Lärmgutachten wird aufgezeigt, da ca. 300 PKW- Fahrten zusätzlich erwartet werden. Hinzu kommen noch 12 Fahrten bis zu 7,5 Tonnen durch Handwerker etc. In der Rechtsprechung sind bis zu 200 zusätzliche Fahrten als geringfügig angesehen (Urteil bay. Verwaltungsgericht 16.05.2017). Diese Schwelle wird durch die aufgezeigte Planung überschritten. Es fehlt entsprechend eine Abwägung der Folgewirkung der Planung. Die angenommen Emissionen der Nevigeser Str. innerhalb der Begutachtung beruhen auf IST-Werten. Durch die MVK (24h Betrieb) müssten die Werte der Abend- und Nachtstunden sich deutlich erhöhen. Das Gutachten enthält diesbezüglich keine Informationen über die summierte zusätzliche Schallbelastung, die auf Umwelt und Anwohner zukommt. Der Vergleich der Lärmpegel mit und ohne Maßregelvollzugsklinik ist – Ortsgenau - darzustellen.
- Durch ein erforderliches neues Gutachten entstehen Kosten. Es ist abzusehen, dass durch die MVK eine Umweltbelastung durch Lärm einhergehen wird.
- Auch für die Patienten der MVK ist der Standort KH nicht geeignet. Das Verkehrsaufkommen für den Plan-Fall wurde nicht ausreichend ermittelt. Doch schon mit den vorhandenen Zahlen wird klar, dass die Lärmbelästigung durch Auto- und Flugverkehre für die Patienten der MVK nicht akzeptabel bzw. erlaubt sind.

Würdigung zu 14: Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt

Zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Verhältnisse im Plangebiet, sowie zu den Auswirkungen der Planung wurde durch das beauftragte Gutachterbüro accon eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. In dieser wurden

- die Einwirkungen auf das Plangebiet aus dem Straßenverkehr (Straßenverkehrslärm),
- die Einwirkungen auf das Plangebiet durch angrenzende Gewerbebetriebe (Gewerbelärm),
- die Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft durch Steigerung des Verkehrslärms, Betriebslärms und Lärm des geplanten Bolzplatzes

als relevante Immissionssituation untersucht. Als nicht relevant sind die Lärmimmissionen seitens

- des Flugbetriebes der Großflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn
- sowie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen im Bezug zur Planung aufzufassen.

Fluglärm
Der Einblick in die Umgebungslärmkarte vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.umgebungslaerm-kartierungen.nrw.de) zum Fluglärm ergibt keine Hinweise auf eine diesbezüglich gegebene relevante Belastung. Gemäß den durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) ausgegebenen bzw. abrufbaren Flugspuren liegt Wuppertal im Einflugbereich zum Düsseldorfer Flughafen. Die Flughöhe beträgt dabei zwischen ca. 2000 – 3000 Meter. Der Verlauf von An- und Abflügen zum Düsseldorfer Flughafen und ist auf der Internetseite der der DFS einzusehen.
(https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/D%C3%BCsseldorf/)

Die Lärmbelastungen in Wuppertal durch den regelmäßigen Flugbetrieb der umliegenden Großflughäfen Köln-Bonn und Düsseldorf liegt auch unterhalb der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung.

Nichts anderes zeigt sich aus dem aktuellen Lärmgutachten zur Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf aus dem Jahr 2016. Eine weitere Berücksichtigung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Lärm aus der Landwirtschaft
Hinsichtlich des Lärms aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist festzuhalten, dass gemäß den Regelungen der TA-Lärm aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, als nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlage, keine zu berücksichtigenden Emissionen ausgehen (Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c der TA-Lärm). Lärm seitens der Landwirtschaft z.B. durch Erntemaschinen oder Traktoren auf dem Feld sind regelmäßig auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu empfindlichen Nutzungen durch diese hinzunehmen (siehe auch VGH München, 15 CS 15.1576, 03.05.2016 – vgl. BayVGH, B. v. 4.3.2015 - 22 CS 15.33) Es handelt sich letztendlich mit Blick auf den Jahresverlauf um seltene Ereignisse (siehe in Analogie auch Punkt 7.2 der TA-Lärm, § 22 Abs. 1 Nr.2 BImSchG, nicht genehmigungsbedürftige Urproduktion gem. im Sinne des § 6 Gewerbeordnung). Anforderungen ergeben sich auch nicht aus der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau-. Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Straßenverkehrslärm
Der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm wurde gemäß den Regelungen der RLS-90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. An den Fassaden der nächstgelegenen Gebäude im Plangebiet sind Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) tags und von bis zu 51 dB(A) nachts zu erwarten. An den Patientengebäuden wurden Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) tags und von bis zu 46 dB(A) nachts berechnet. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind als Orientierungswerte für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugsklinik“ tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen. Im vorliegenden Fall sind diese Werte für die Bereiche zu berücksichtigen in den die Patienten untergebracht sind.
Aufgrund der topographischen Verhältnisse und dem großen Abstand zur Nevigeser Straße sind durch aktive Maßnahmen keine wirksamen Minderungen der Geräuschimmissionen für alle Geschosse zu erreichen. Durch eine z.B. ca. 230 m lange 3 m hohe Lärmschutzwand entlang der Nevigeser Straße wären nur geringe Pegelminderung von 3 – 4 dB(A) zu erwarten. Mit Blick auf eine landschaftsgerechte Gestaltung des Areals und um die Eingriffe in die Landschaft bzw. das Landschaftsbild zu minimieren, soll auf der Ebene des Bebauungsplanes auf eine aktive Lösung unmittelbar entlang der Nevigeser Straße (inklusive Überstandslängen quer zur Straße) verzichtet werden. Eine Pegelminderung wird diesbezüglich an dieser Stelle durch die erforderliche 5,5 m hohe (gegenüber der Nevigeser Straße um min. 5 Meter zurückgesetzte) Einfriedung des Areals durch eine Polycarbonatwand eintreten. Im gesamten Plangebiet werden (unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung der Einfriedung) tags Beurteilungspegel für den Außenbereich ermittelt, die bei maximal 46 dB(A) liegen und damit den hier zum Ansatz gebrachten Orientierungswert von 45 dB(A) um maximal 1 dB(A) überschreiten.

Das Plangebiet unterliegt demnach einer Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr auf der Nevigeser Straße. Für die geplanten Gebäude ergeben sich maximal die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 (2018). Für die abgerückten Patientengebäude wird lediglich die Anforderung gem. dem Lärmpegelbereich II ermittelt.

In Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist angemerkt, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst nur bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wird vom Gutachter empfohlen Schlafräume, die Beurteilungspegel in dieser Größenordnung ausgesetzt sind, mit schallgedämmten Lüftungssysteme vorzusehen. Dies soll entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Mit den Maßnahmen kann das Ruhebedürfnis der Klinikinsassen sichergestellt werden.

Gewerbelärm / Luftschadstoffe / Erschütterungen / Lichtimmissionen / Störfallbetriebe
Innerhalb der o.g. Untersuchung wurden auch die auf das Gebiet einwirkenden Emissionen seitens eines nah gelegenen Gewerbebetriebes (Autowerkstatt / Reifenhandel) untersucht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik bzw. an den Patientengebäude maximal Beurteilungspegel von 26 dB(A) bzw. 24 dB(A) (tags) erreicht werden und somit die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Durch den geplanten Klinikstandort wird der Kfz-Betrieb nicht eingeschränkt und es bleibt zudem ein Entwicklungspotential für den Bestandsbetrieb gewahrt.
Mit Blick auf die ermittelte Verkehrsbelastung steht eine relevante Belastung des Klinikareals mit Schadstoffen aus den Autoabgasen nicht plausibel zu befürchten.

Als potentielle Emissionsquelle für Gewerbelärm / Erschütterungen / Lichtemissionen / Luftschadstoffen ist das verbleibend auf FNP-Ebene dargestellte Gewerbeareal aufzufassen. Innerhalb der Gewerbefläche ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in Korrespondenz mit der GIB-Darstellung auf Regionalplanungsebene die Ansiedlung von Gewerbebetrieben prinzipiell zulässig. Hierdurch kann sich ein Konflikt mit dem Schutzanspruch und dem Ruhebedürfnis der neu geplanten Maßregelvollzugsklinik ergeben. Prinzipiell können diese Probleme aber auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung durch eine entsprechende Gliederung nach dem Abstandserlass NRW sowie die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln und anderen Regulierungen gelöst werden. Eine Unvereinbarkeit der beiden Planungsziele im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz liegt zunächst nicht vor.

Gleiches gilt für den Störfallaspekt. Derzeit liegt der Planbereich nicht innerhalb des relevanten Abstandes zu einem bestehenden Störfallbetrieb gem. Seveso-III-Richtlinie. Potentiell können aber innerhalb der dargestellten Gewerbefläche solche Betriebe in der Nähe zur Klinik – als empfindliche Nutzung - angesiedelt werden. Auch hier kann auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene eine Vereinbarkeit der Planungen durch den entsprechenden Ausschluss von Störfallbetrieben im relevanten Abstand sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist insgesamt festzuhalten, dass auch mit Blick auf den § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (Trennungsgrundsatz von nicht miteinander verträglichen Nutzungen) eine Vereinbarkeit der Planung mit den örtlichen Gegebenheiten sowie mit dem angrenzenden potentiellen Gewerbegebiet gegeben ist.

Auswirkung der Planung auf die Nachbarschaft
Innerhalb des Lärmgutachtens wurden auch die Auswirkungen der Planung auf die umgebende Nachbarschaft untersucht. Wesentlich sind hier die Emissionen aus dem Betriebsverkehr der MVK und hier insbesondere der geplante Betriebsparkplatz aber auch durch die Nutzung des Sportplatzes. Die Parkplatzfläche wurde während der Bearbeitung zum Offenlegungsbeschluss des FNPs vergrößert, so dass nun 150 statt 100 Stellplätze auf der Fläche realisiert werden können. Der Gutachter Accon hat dies in einem Nachtrag nochmal berücksichtigt und kommt zu folgendem Ergebnis:
Durch die Vergrößerung auf 150 Stellplätze ergeben sich längere Durchfahrtsstrecken auf dem Parkplatz, so dass sich gemäß dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie ein um 0,5 dB (A) höherer Emissionspegel für die Stellplatzfläche ergibt. Diese geringfügige Erhöhung des Emissionspegels führt an den Immissionspunkten zu keiner Steigerung des Beurteilungspegels, so dass auch weiterhin sichergestellt ist, dass die aus dem Betrieb der Maßregelvollzugsklinik zu erwartenden Geräuschimmissionen zu keiner relevanten Belastung der umliegenden Wohnnutzungen führen kann.

Folgende Immissionsaufpunkte wurden betrachtet:

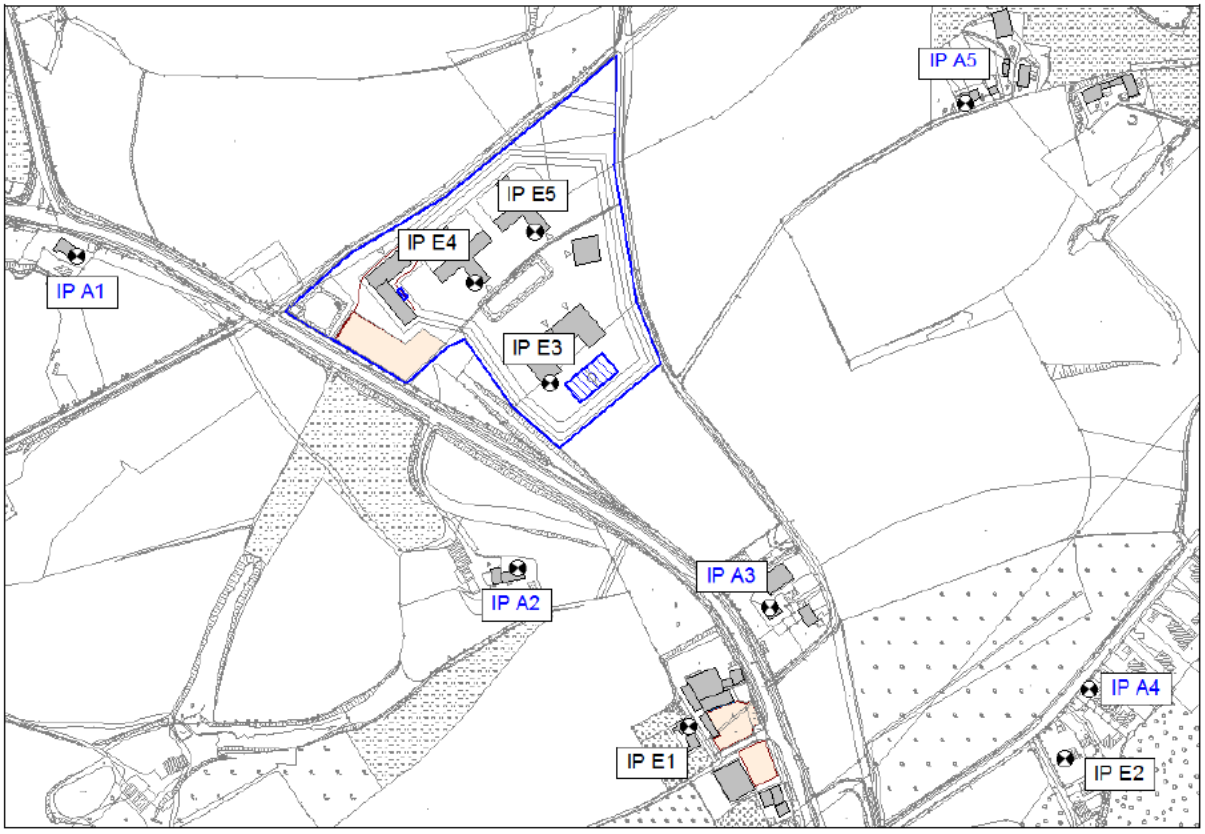

Abbildung 2.3.2.1 – Accon-Bericht ACB 1016-407797 – 433_1

Die Immissionsorte A1 bis A5 repräsentieren die maßgeblichen Immissionsorte, an denen die höchsten Beurteilungspegel aus dem Planvorhaben der MVK zu erwarten sind. Wie in den nachstehenden Tabellen aus dem Accon Gutachten dargelegt wird, zeigen die Berechnungen, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten deutlich unterschritten werden. Die aus dem Betrieb der Maßregelvollzugsklinik zu erwartenden Geräuschimmissionen führen damit zu keiner unzumutbaren Belastung der umliegenden Wohnnutzung.

Die Punkte E1-5 sind die relevanten Immissionssaufpunkte, die durch den bestehenden Gewerbelärm belastet werden. Der Bestandslärm steht der Planung, wie bereits erläutert, nicht entgegen.

Tabelle 5.3.1 Teil- und Gesamtpegel [dB(A)] an den Immissionspunkten, tags

Quellengruppe	Immissionspunkt				
	IP A1	IP A2	IP A3	IP A4	IP A5
Sportplatz	26,0	32,2	31,8	20,8	23,7
Fahrzeugverkehr	30,9	30,9	29,4	17,5	15,0
Technische Anlagen	29,4	31,7	29,2	21,9	25,4
gesamt	**34**	**36**	**35**	**25**	**28**
Immissionsrichtwert	**60**	**60**	**60**	**55**	**60**

Tabelle 5.3.2 Teil- und Gesamtpegel [dB(A)] an den Immissionspunkten, nachts (lauteste Nachtstunde)

Quellengruppe	Immissionspunkt				
	IP A1	IP A2	IP A3	IP A4	IP A5
Sportplatz	-	-	-	-	-
Fahrzeugverkehr	29,2	30,0	25,7	12,9	12,3
Technische Anlagen	29,4	31,7	29,2	21,9	25,4
gesamt	**32**	**34**	**31**	**22**	**26**
Immissionsrichtwert	**45**	**45**	**45**	**40**	**45**

Der Anregung aus der Bürgerschaft wird nachgekommen die genauen Immissionssteigerungen aus dem Fahrzeugverkehr darzulegen. Folgende Verhältnisse liegen Laut dem Gutachter (ergänzende Stellungnahme vom 12.02.2019) im relevanten Planbereich vor:

Tabelle 1 Emissionsparameter der Nevigeser Straße ohne und mit Verkehr durch die Maßregelvollzugsklinik

Abschnitt	Bezeichnung	DTV	m_t	p_t	m_n	p_n	v_{zul}	$L_{me,Tag}$	$L_{me,Nacht}$
		Kfz/24h	Kfz/h	%	Kfz/h	%	km/h	dB(A)	dB(A)
STR001a	Nevigeser Straße (L 427) ohne Maßregelvollzugsklinik	8.060	468	4,8	73	6,0	70	62,8	55,2
STR001b	Nevigeser Straße (L 427) mit Maßregelvollzugsklinik	8.504	507	4,7	88	5,0	70	63,1	55,6

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind Steigerungen der Geräuschsituation in Höhe von 0,3 dB(A) und 0,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Eine derartige Veränderung ist subjektiv nicht wahrnehmbar und liegt deutlich unter dem Wert von 3 dB(A) ab der eine wesentliche Änderung der Geräuschsituation anzunehmen wäre.

Folgende Lärmwerte ergeben sich für die Gebäude Nevigeser Straße 639 und 520 die im geringsten Abstand zur Nevigeser Straße liegen und somit am höchsten belastet würden:

Tabelle 2 Beurteilungspegel der Straßenverkehrsgeräusche

Immissionspunkt	Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche [dB(A)]			
	ohne Maßregelvollzugsklinik		mit Maßregelvollzugsklinik	
	tags	nachts	tags	nachts
Nevigeser Straße 639	66,1	58,5	66,4	58,9
Nevigeser Straße 520	61,2	53,6	61,5	54,0

Da mit den Werten weder die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung erreicht oder weiter erhöht werden (70 dB(A) Tag, 60 dB(A) Nacht) und insgesamt die Pegelerhöhung deutlich kleiner 3 dB(A) liegt, ist eine relevante Betroffenheit der Anlieger nicht gegeben.

Beleuchtung der Maßregelvollzugsklinik
Für die Beleuchtung der gesamten Maßregelvollzugsklinik sollen insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) eingesetzt werden. Die Beleuchtung wird, unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte und der jeweiligen Funktion der zu beleuchtenden Abschnitte, in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen angebracht. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden. Die Beleuchtung entlang der Sicherungsanlage wird nur im Falle einer Berührung ausgelöst. Eine dauerhafte oder regelmäßige Blendwirkung zu Lasten der Umgebungsbebauung steht somit nicht zu befürchten. Die entsprechenden Regelungen werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Auswirkungen auf die verbleibende Gewerbepotentialfläche der KH
Durch die Ansiedlung der MVK im Bereich der KH wird die verbleibende Gewerbepotentialfläche immissionsschutztechnisch eingeschränkt. Gemäß dem § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind unverträgliche Nutzungen voneinander räumlich zu trennen. Für die verbleibende Gewerbepotentialfläche bedeutet dies, dass die gewerbliche Nutzung der um die Klinik liegenden Flächen nur unter Einschränkung der Nutzungsbandbreite und den Emissionen der Betriebe erfolgen kann. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Flächen wären somit einschränkende Festsetzungen zwingend erforderlich.

15. Bergische Diakonie Aprath (BDA)/ Sicherheit

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgebracht, dass die Stadt bei der Planung zum MVK-Standort die Bevölkerung hinsichtlich der Sicherheit in eine Zweiklassengesellschaft zerteilt bzw. unterschiedlich beurteilt. So würde der Sicherheit der Bewohner des Bereiches Lichtscheid ein höherer Stellenwert beigemessen, als den Bewohnern des Areals Kleine Höhe.
- Wie soll die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleistet werden?
- Es wird durch die Bürger auf die kritische Stellungnahme der Stadt Wülfrath (Hinweise auf Nutzungskonflikte zwischen der MVK und der Diakonie Bergisch Land) hingewiesen.

Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird auf die Stellungnahme von der Stadt Wülfrath vom 13.05.16 verwiesen: In unmittelbarer Nähe der Kleinen Höhe ist eine Kinder- und Jugendpsychatrische Einrichtung und Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen sich viele Opfer in unterschiedlichen Stadien der Bewältigung eines Traumas befinden. Die BDA mag ihre Gründe haben, sich nicht gegen das Projekt zu sperren - aber deshalb machen sich doch viele Menschen Gedanken darüber, was es bei den Kindern auslösen mag, wenn sie so nah vor der Haustür mit einer Einrichtung, in der auch Gewalttäter sind, konfrontiert werden.
  Es besteht die Angst von Eltern, Täter (Pädophile) in der Nähe ihrer Kinder zu wissen.
- Die Oberste Staatsbürgerpflicht sollte der Schutz der Bürger sein. Dies kann durch die MVK nicht gewährleistet werden. Kriminellen ist es immer wieder gelungen, aus den Gebäuden zu entkommen.
- Eine MVK hat grundsätzlich nichts in der Nähe von Siedlungen und Städten (insbesondere Kirchen, Kindergärten, Schulen etc.) zu suchen.
- Ziel der MVK ist das Erreichen der Entlassungsreife, welche durch Freigänge erprobt wird. Dabei kam es an vielen anderen Standorten schon zu schweren Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten. Die Umgebung der Kleinen Höhe ist dafür schlecht geeignet. Wohngebiete,

sind teilweise durch einsame Wege und Straßen erschlossen und wenig beleuchtet. In der Umgebung leben viele Familien mit Kindern. Kinder können dann nicht alleine von Untersiebeneick zur Bushaltestelle Am Lindgren oder der Kleinen Höhe gehen, geschweige denn in den Wald oder zum Golfplatz. Auch der Schulweg stellt eine Gefahr dar. Der Standort der MVK sollte lieber in ausreichender Entfernung von Wohngebieten oder dort, wo viele Menschen zur Hilfe kommen können wie auf Lichtscheid gewählt werden.

- Das Sicherheitskonzept werde nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere auch das Verhältnis zur eingeplanten Eingrünung der Anlage und den dadurch entstehenden Sicherheitsrisiken.
- Es wird moniert, dass die Ängste von Bürgern vor einer MVK auf der Kleinen Höhe mit dem Argument, dass von dieser keine Gefahr ausgehe, weggewischt werden. Auf Seiten des Areals Lichtscheid aber damit argumentiert würde. In der WZ wird der Oberbürgermeister Mucke mit den Worten zitiert: „Das kann ich meinen Bürgern in Lichtscheid nicht zumuten“. Wenn von der MVK keine Gefahr ausgeht, muss das Argument für beide Standorte gelten.

Würdigung zu 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Wahl des Standortes Wuppertal für eine Maßregelvollzugsklinik ist eine strategische Entscheidung, die auf Landesebene beschlossen wurde.

Die Maßregelvollzugseinrichtung wird über die modernsten Sicherheitsstandards verfügen. Berücksichtigung finden hier die Erfahrungen in Bau und Betrieb der im Rahmen des 1. Ausbau- und Dezentralisierungsprogramms errichteten Kliniken. Diese Bauten basierten auf Vorschlägen der Europäischen Expertenkommission zu "Rahmenbedingungen und Struktur einer neuen Maßregelvollzugsklinik", den Ergebnissen des Gutachtens der unabhängigen Expertenkommission "Sexualstraftäter im Maßregelvollzug - Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der „Allgemeinheit" sowie dem Gutachten zu Grundfragen der Sicherheit in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen.
Die Konzeption der neuen Kliniken wird gemeinsam mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen und ihren therapeutischen Leitern entwickelt. Das Raumsicherheitskonzept wird zusätzlich mit den Sicherheitsfachkräften der nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen abgestimmt. Die Polizeibehörden, die für besondere Sicherheitsfragen zuständig und spezialisiert sind, werden bei der Erstellung des Sicherheitskonzepts einbezogen. Die Klinik wird aufgrund des aktuellsten Erfahrungs- und Wissensstandes in Sicherheit und Therapie konzipiert. Durch baulich/technische Sicherung in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen werden alle Möglichkeiten genutzt, Entweichungen aus der Einrichtung zu verhindern.

<u>Bauliche Sicherheit</u>
Außenumwehrung

- Die sicherheitsrelevanten Bereiche werden durch eine Mauer umfasst. Die Gestaltung der Außenumwehrung wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst, so soll in Wuppertal eine durchsichtige Mauer aus Polycarbonat realisiert werden.
- Die Außenumwehrung wird von innen eine Mindesthöhe von 5,50 m haben.
- Auf der Außen- und Innenseite der Außenumwehrung wird ein 5 bzw. 7 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten. Auf der Innenseite sind Gebäude, Masten etc. mindestens 7 m von der Zaunanlage entfernt.
- Der Zugang und Zufahrt in das Gelände werden nur an einer Stelle durch die gesicherte Pforte möglich sein. Diese wird zwei getrennte Fußgängereingänge und eine Fahrzeugschleuse erhalten.
- Die äußeren Schleusentüren im zentralen Pfortenbereich werden nur durch das besonders

gesichert untergebrachte Pfortenpersonal zu öffnen sein.
- Im Pfortenbereich finden sowohl Personen- als auch Fahrzeugkontrollen statt.
- Es wird eine ausreichende Beleuchtung im Alarmfall sichergestellt.

Bauliche Sicherheit innerhalb der Außenumwehrung

- Die geplante Größenordnung bietet die Gewähr für einen überschaubaren Verantwortungsbereich, der sowohl die äußere Sicherheit als auch die innere Sicherheit gewährleistet.
- Die innere Struktur der Einrichtung gewährleistet ebenfalls ein Höchstmaß an Sicherheit durch soziale Kontrolle. Wichtig sind hier insbesondere die Größe und bauliche Struktur der Stationen, die ausreichend überschaubar sein werden.
- Alle sicherheitsrelevanten Fenster bestehen aus besonderem Sicherheitsglas soweit keine Vergitterung erfolgt.
- Die Zugänge in die Stationen werden besonders gesichert.
- Im gesicherten Bereich werden ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen.
- Für alle Unterbringungszimmer im gesicherten Bereich werden die baulichen Voraussetzungen für den Nachteinschluss geschaffen. Dies umfasst besonders gesicherte Zimmertüren, Fensteranlagen sowie eine Patientenrufanlage.
- Für die Wohngruppen werden die Voraussetzungen für den Nachtverschluss geschaffen.
- Es werden Kriseninterventionsräume vorgesehen.
- Neben den Patientengebäuden befinden sich auch alle therapeutischen und sozialen Räumlichkeiten wie Arbeits- und Beschäftigungstherapie innerhalb der gesicherten Umwehrung.
- Um notwendige Ausführungen fluchtgefährdeter Patienten auf ein Minimum zu beschränken, wird die Klinik über eine eigene medizinische Einheit für Zahnarzt, Internist und Hausarzt verfügen.
- Die Klinik wird über eine Personennotrufanlage verfügen, die für Sicherheitsstörungen eine unverzügliche Reaktion der Alarmgruppe ermöglicht.

Organisatorische Sicherheit

Der nachhaltigste Schutz der Bevölkerung wird durch eine qualifizierte Behandlung erzielt. Neben baulichen und technischen Maßnahmen tragen auch Faktoren wie die therapeutische Einbindung der Patienten, die soziale Kontrolle, die personelle Besetzung und die organisatorischen Sicherheitsregelungen der Klinik eine wesentliche Rolle. Daraus folgen Anforderungen an das Personal in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Es wird eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern/-innen zur Verfügung stehen, damit die Patienten angemessen behandelt, betreut und überwacht werden können. Die Mitarbeiter/-innen werden speziell entsprechend ihrer Qualifikation ausgewählt und ständig beruflich begleitet. Von besonderer Bedeutung ist auch eine regelmäßige Fortbildung des Personals damit Krisen bei den Patienten, insbesondere bei etwaigen Gefährdungspotentialen in ihrer Entwicklung, besser erkannt werden können und im Krisenfall angemessen reagiert werden kann. Die personale Anbindung der Patienten an konstante Bezugspersonen (Bezugstherapeuten und -pfleger) spielt dabei eine wichtige Rolle. Qualitätssicherung und –Verbesserung, sowie Evaluation therapeutischer Behandlungsmaßnahmen gewährleistet dies ebenso, wie eine umfassende Nachsorge.
Die organisatorischen Sicherheitsregelungen werden mit dem LB MRV auf Basis der landeseinheitlichen Sicherheitsrichtlinien abgestimmt. Diese Regelungen umfassen z.B. Vorgaben für Kontrollen der Patienten und die Festlegungen für die Alarmgruppen. Maßnahmen bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen werden unter Beteiligung des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste vorbereitet.
In jeder Einrichtung wird darüber hinaus beim späteren Betrieb eine Sicherheitsfachkraft tätig sein, die die Klinikleitung in Sicherheitsfragen berät.

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung des Außengeländes mit einer potentiellen Störung der Nachbarschaft ist bei den Kliniken des Maßregelvollzugs nicht erforderlich.

16. Fehler im Umweltbericht

Stellungnahmen:

- Zu Punkt 8 des Umweltberichts Zusammenfassung Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften „Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden.“ Diese Aussage stimmt so nicht, da eine Bebauung der Restfläche Kleine Höhe mit Gewerbebetrieben (Gewerbliche Baufläche) gemäß des FNP-Entwurfes weiterhin möglich ist. Bei Realisierung von Gewerbebebauung ist die Korridorfunktion nicht mehr gewährleistet. Damit steht der „Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung "Kleine Höhe" Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal“ nicht im Einklang mit der beabsichtigten FNP-Änderung. Wann wird der Umweltbericht diesbezüglich korrigiert?

- Der Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung "Kleine Höhe" Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal berücksichtigt in seiner Bewertung der Auswirkungen durch den Bau einer MVK und insbesondere in seinen vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht korrekt den Umstand, dass im offengelegten Flächennutzungsplan die „Restfläche Kleine Höhe“ weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist und somit durch Gewerbe-Bebauung beeinträchtigt werden kann. Somit kommen Bewertung der Beeinträchtigungen als auch Bewertung der Wirkung der vorgegebenen Maßnahmen teilweise zu einem falschen Ergebnis. Der Umweltbericht muss dahingehen zwingend korrigiert werden oder die „Restfläche“ muss dauerhaft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden (Korrektur des FNP). Wenn das Entwicklungspotential des Standortes Lichtscheid hinsichtlich „Wohnzwecke“ als Argument für eine Standortentscheidung genutzt wird (Erwähnung auf Seite 65 des Umweltberichtes, so muss konsequenterweise auch das ökologische Potential der Kleinen Höhe berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend gewürdigt werden. In dieser Hinsicht ist der Umweltbericht unvollständig und zu ergänzen.

Würdigung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Es kommt zu einer Beanspruchung von Freiflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichts), ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung keine Bedenken hervorbringt.

Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet zu einer Überplanung eines im LA-NUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden. Gleichsam ist zu berücksichtigen, dass die bislang gültige FNP-Darstellung - auch angrenzend an den Änderungsbereich - bereits den Biotopverbundraum überlagert. Durch Kompensations- bzw. Extensivierungsmaßnahmen kann die Verbundfunktion im angrenzenden Raum verbessert werden. Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu potenziell geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut. Im Vorhabenraum ist zukünftig eine Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe nicht mehr möglich, so dass in diesem Kontext ein geringeres Belastungspotenzial im Hinblick auf die Lufthygiene zu er-

warten ist. Auf der anderen Seite würde eine gemäß den Darstellungen des FNP mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen führen (vgl. Kap. 4.10).

Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig.
Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung, so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Reglungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen. Die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet wird daher unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Landschaft führen. Eine dauerhafte Unterschutzstellung der Fläche wäre eine kommunalpolitische Entscheidung, die hier nicht zum Zuge kommen soll.

Auf die Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche wurde im Umweltbericht eingegangen, Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Auf 1.350 m² Fläche wird eine Gehölzpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt, die die Biotopverbundfunktion für gehölzgebundene Arten in dem Teilraum verbessert (Kap. 7.2.2 des Umweltberichts). Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann u.a. durch die Umsetzung einer Kompensations- und Eingrünungspflanzung nördlich des Schanzenweges gewährleistet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt. Die konkreten Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes benannt.

Da bislang keine gewerbliche Nutzung der Fläche vorliegt, werden im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen basierend auf dem Status Quo sowie dem vorliegenden Planungskonzept (vgl. Abb. 2) ermittelt. Der Standort "Lichtscheid" ist nach derzeitigem Planungsstand für eine anderweitige Entwicklung vorgesehen.

In der Begründung zur 103. Flächennutzungsplanänderung ist die Standortalternativprüfung dargestellt. Zudem gibt es in den Umweltberichten zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan ein gesondertes Kapitel zu den Standortalternativen.

Stellungnahme:

- Punkt 4.7.4 S. 56 des Umweltberichtes zum FNP Prognose bei Realisierung der Planung….Abwertung der Erholungsfunktion durch erforderliche Mauer. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte….) beansprucht. Aussichtspunkte gehen aber definitiv verloren. Die MVK soll ausschließlich auf der Anhöhe bebaut werden, da reicht unter Punkt 4.5.4 auch nicht, dass auf aufragende Gebäude im Bereich von Gelände-Hochpunkten verzichtet wird.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist unbestritten, dass durch einen Neubau immer Eingriffe in das Landschaftsbild stattfinden. Im Zuge der Konkretisierung der Planung zur Maßregelvollzugsklinik wurden die topographischen Gegebenheiten des Geländes berücksichtigt, so dass die höchsten Gebäude extra nicht auf den Gelände-Hochpunkten errichtet werden sollen. Zudem wurde berücksichtigt, dass keine erheblichen Veränderungen der Erholungsfunktion in dem Bereich stattfinden. Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden, sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge.

Stellungnahme:

- Abb. 18 im UB zum FNP ist nicht korrekt. Hier wurde der Schanzenweg markiert, dabei kann man den Plänen doch entnehmen, dass der Schanzenweg die untere Grenze des MVK-Geländes ist, so dass das Plangebiet oberhalb des Schanzenweges angegeben werden müsste

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt.

Der Blick von der Hügelstraße in Velbert Neviges richtet sich auf das grob umrissene Plangebiet.

Stellungnahme:

- Im Gutachten genannte Tier- und Pflanzenarten sind nicht vollständig

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Erhebung vollständiger Tier- und Pflanzenarten ist in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich (siehe auch Punkt 2 Artenschutz in der Würdigung).

Stellungnahmen:

- Im Umweltbericht der offengelegten FNP-Unterlagen auf Seite 49 steht u.a. folgender Absatz:
  „…Insbesondere ausgehend von den höher gelegenen Stellen an der westlichen Plangebietsgrenze sind weite Sichtbeziehungen in das ländlich geprägte Umland möglich. *Blickbeziehungen zu besonders markanten Landschaftsstrukturen fehlen jedoch*, es erschließt sich in erster Linie die offene, durch bewaldete Siefentäler gegliederte, landwirtschaftliche Kulturlandschaft…“
  Kritisiert wird von einem Bürger, dass hier nur der Blick von der westlichen Plangebietsgrenze berücksichtigt wurde. Zudem wird der Aspekt kleingeredet. Wenn man diese Aussage dagegen von Velbert-Nevigeser Stadtgebiet aus betrachtet, dann ist der schraffierte Satz schlichtweg falsch. Von der oberen Hügelstraße in Velbert-Neviges hat man schon ohne Fernglas einen wunderschönen Blick auf das Terrain der geplanten forensischen Klinik. Mit besagtem Fernglas oder einer Kamera mit Teleobjektiv kann man das Gelände selbst über eine 5 m hohe Mauer bestens einsehen. Weiterhin befindet sich auf der oberen Hügelstraße gerade der Bau einer kleinen Neubausiedlung. Nun steht am Ende der neu gebauten Straße Lohsiepen ein Haus. Vom Garten dieses Hauses aus hat man sozusagen einen „Königsblick“ auf das geplante Klinikgelände. An einem warmen Sommerabend z. B. könnte man von dort das Leben auf dem geplanten Klinikgelände mit einem Fernglas bestens beobachten.

- Durch in der Stellungnahme angehängte Fotos wird auf den Umweltbericht zum FNP Pkt. 4.6.3 hingewiesen: „ Auf der anderen Seite bestehen aus den nördlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges potentielle Einsichtmöglichkeiten in den Vorhabensraum. Die Blickbeziehungen sind jedoch vielfach aufgrund abschirmender Gehölzbestände oder vorgelagerter Bebauung sowie reliefbedingt eingeschränkt. …“. Nach den Fotos stimmt dies so nicht, selbst, wenn Gehölze noch höher wachsen. Straftäter können so auch Kontakt zu Insassen aufnehmen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die aus den nördlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges angesprochenen potentiellen eingeschränkten Einsichtmöglichkeiten in den Vorhabenraum stellen keinen Umweltbelang dar. Die nicht sehr exponierte Einsichtmöglichkeit steht auch aus Sicht des Landes einer MVK nicht entgegen. Sicherheitsbedenken bestehen nicht.

Stellungnahmen:

- Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten aus den älteren Planverfahren 1046 sowie der Errichtung der Windkraftanlage (WEA) sind veraltet und völlig unbrauchbar. Bei dem Gutachten zur WEA handelt es sich um ein reines Gefälligkeitsgutachten. Es ist zwingend eine Neubegutachtung erforderlich.
- Es wird auf widersprüchliche Darstellungen und Schlussfolgerungen hingewiesen. Großräumig wird eine hohe Wertigkeit (Biotopverbundraum, großflächiges Landschaftsschutzgebiet, wichtige Verbindungsachse, etc.) attestiert, aber im Bezug zum konkreten Plangebiet keine Schutzwürdigkeit gesehen, den Blickwinkel ganz und gar verengend. Ähnliches ist auch für die Aspekt der Quellbereiche, Gewässeroberläufe und Uferbereiche des Leimbergbaches festzustellen. Auch hier eine hohe Wertigkeit aber nicht im Bezug zum konkreten Plangebiet. Fehlende Auseinandersetzung bzw. Darlegung mit den zu prognostizierten Auswirkungen. Diese Fehler ziehen sich durch den kompletten Umweltbericht, so dass hier der Eindruck erweckt wird, dass der Bürger an der Nase herumgeführt wird. Ist dieses vorauseilender Gehorsam des Gutachters oder gar Auftragslage? Sind im Umweltbericht überhaupt wertende Aussagen zulässig? Können diese Wertungen das Abstimmungsverhalten des Rates beeinflussen?

- Zu 4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen in dem Umweltbericht zum FNP 4.x.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen Wie wird gewährleistet, dass die unter 4.x.6. aufgezählten Maßnahmen verbindlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden und deren Realisierung sichergestellt wird (in der Ausschreibung, in der Ausführungsplanung, im Abnahmeprotokoll, Mängellisten …?
- Die erkannten schädlichen Umweltauswirkungen sind der Stadt egal und werden bei der Entscheidung für die Bebauung nicht berücksichtigt.

Würdigung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Gutachten entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhanden Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“.

Als Grundlage werden weiterhin die vorliegenden Kartierergebnisse der Jahre 2007-2014 herangezogen, für die aufgrund des Alters eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (MKUNLV, 2017) vorgenommen wird. Eine im Sinne der Plausibilitätskontrolle notwendige Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Ein Vergleich der Biotoptypenkarten der vorangegangenen Planungen verdeutlicht dies. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben. Die Erhebung vollständiger Tier- und Pflanzenarten ist in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen. Beeinträchtigende Umweltwirkungen sollen bereits in der Planungsphase durch ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange vermieden bzw. gering gehalten werden.

Die für die weitere Konkretisierung der Planung im Rahmen der Erarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind den jeweiligen Unterkapiteln zur Einzelschutzgutbetrachtung (Kap. 4.1-4.8) zu entnehmen und im Bebauungsplan dargestellt (s. Bebauungsplanentwurf). Hinweise und Anforderungen an die Entwässerungsplanung sowie die Vorgaben für die angepasste Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zudem in der Entwässerungsstudie beschrieben (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Die Bewertungen erfolgen unter Berücksichtigung von Verminderungs-, Vermeidungs-und Ausgleichsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Versickerung von Niederschlagswasser in möglichst naturnah ausgestalteten Versickerungsbecken, Eingrünungs- und Artenschutzmaßnahmen. Die Maßnahmen werden als Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan festgesetzt. Rechte an Grundstücken ggf. als dingliche Sicherung im Grundbuch eintragen.

Das Monitoring greift als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen und beruht dabei auf den Ergebnissen der Umweltprüfung. Die Flächen für die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Planbereichs gesichert (siehe Bebauungsplan).

Neben dem BauGB werden - soweit relevant - das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz- USchadG) in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zu Grunde gelegt. Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Stellungnahme:

- Es wird moniert, dass der Gutachter trotz erkannter besserer Geeignetheit des Standortes Lichtscheid, in der Gesamtbewertung auf Seite 69 des Umweltberichtes eine Kehrtwende macht. Die MVK auf der Kleinen Höhe würde einen Vorteil gegenüber einer hier theoretisch voll entwickelbaren Gewerbefläche haben.

Würdigung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären. Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft im Bereich Kleine Höhe ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid/Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für diese Bereiche jedoch anderweitige Entwicklungen vorgesehen, so dass der strategischen Entscheidung die Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe zu errichten ausdrücklich Vorrang gegeben wird.

17. Fehler im Planverfahren

Die Bürgerschaft rügt Mängel innerhalb des laufenden Planverfahrens wie folgt:

Unterlagen / Informationen / Internet

- Die Information der Bürger im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ zur Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Verfahren bzgl. des Bebauungsplanes 1230 ist in Hinsicht auf Transparenz zu den Verfahrensabläufen, zu den Terminen, in Hinsicht auf die Einflussmöglichkeit der Bürger vollkommen unzureichend. Das in den Flyern skizzierte Verfahren ist für den Bürger undurchsichtig, die Reihenfolge der Abläufe (z.B. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Bauplanung) unkonkret, die Terminstrecken stimmen im Nachhinein betrachtet nicht.

- Es fehlen Protokolle zu Gesprächsrunden beim OB Mucke. Aus Sicht der Bürger sind die FAQ einseitig und parteiergreifen erstellt und formuliert. Frühzeitige Informationen aus der Verwaltung zu anstehenden Abläufen werden nicht öffentlich bekanntgegeben. Die Informationen zu eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen sind lückenhaft. Dem gesamten Verfahren mangelt es an der gebotenen Transparenz, teilweise an der Sachlichkeit (bzgl. Standortauswahl und –Entscheidung) sowie an der Sorgfältigkeit (s. Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen.). Die formelle und die inhaltliche Qualität des Planungsverfahrens ist somit in Zweifel zu ziehen und das Verfahren ist entsprechend nachzubessern.

- Es wird bemängelt, dass auf aktualisierte Unterlagen im Internet nicht hingewiesen wird und die Änderungen in den Unterlagen nicht kenntlich gemacht sind. Es fehlt an der zugesicherten Transparenz.

- Der Ablauf der Offenlage der Flächennutzungsplanänderung erfolgt völlig anders, als in der Bürgerinformationsveranstaltung angekündigt wurde. Von einer zeitlichen Trennung der Planverfahren mit zwei Offenlagen wurde nicht gesprochen.

- Die Offenlegungsfrist war viel zu kurz, um die umfangreichen Daten und Informationen zu bewerten. Die Sommerzeit wurde bewusst gewählt, um fundierte Stellungnahmen zu verhindern.

Standortalternativprüfung - Fehler

- Es wird Kritisiert, dass auf die Standortalternativprüfung der Bürgerinitiative „Kleine Höhe“ sowie die daran geäußerte Kritik der Bürgerinitiative „Keine Forensik auf Lichtscheid“ nicht innerhalb der Abwägung zu der Standortentscheidung dargelegt wird.
  Zu einen wird hier das Ergebnis des Standortvergleiches der BI Kleine Höhe verschwiegen, gleichzeitig wird aber erwähnt, dass die BI Lichtscheid diesen Standortvergleich deutlich kritisiert – ohne darauf einzugehen, worauf sich die „deutliche“ Kritik konkret bezieht. Diese Darstellungsweise, die dann noch damit gerechtfertigt wird, man wolle die BIs nicht gegeneinander ausspielen, lässt eindeutig den parteiergreifenden Charakter der Vorgehensweise durch die Verwaltung erkennen und hält dem Anspruch einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Standortvergleich / Alternativstandorte nicht stand. Der Standortvergleich der BI Kleine Höhe zu den Standorten Kleine Höhe und Lichtscheid ist der einzig existierende, der sich dem Thema umfassend widmet – basierend auf einem von der Stadt Wuppertal selbst genutzten Verfahren. Auf diesen in dem Offenlegungsverfahren nicht einzugehen, ist ein inhaltlicher und formeller Mangel des Offenlegungsverfahrens, der zu korrigieren ist.
- Die Standortentscheidung KH wurde von einer grünen Umweltministerin und rotem Oberbürgermeister ohne Bürgerbeteiligung getroffen. Die Bürgerbeteiligungen innerhalb der Planverfahren sind deswegen Alibi-Aktionen um die Bürger zu beruhigen.
- Es wird angemerkt, dass die Nullvariante nur auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft wird. Beeinträchtigungen würden aber auf die nachfolgende Bebauungsplanebene abgewälzt, so dass diese Erkenntnisse nicht mehr in den generellen Planungsüberlegungen (Planungsverzicht) berücksichtigt werden.
- Eine einseitige Bevorzugung des Standortes KH vor Lichtscheid ist durch eine sachgerechte Abwägung der Belange nicht nachweisbar. Die betriebene Bauleitplanung weist erhebliche Abwägungsdefizite auf und belegt die unzulässige Vorabbindung in der Standortfrage.

Verstoß gegen gesetzliche Grundlagen

- Die öffentliche Auslegung der Planung widerspricht dem Grundsatz, dass Bauleitplanung erst dann einzuleiten ist, sobald und soweit diese erforderlich ist (§ 1 BauGB).
- Es liegt ein Verstoß gegen die Regelungen des BauGB zu § 1 a Abs. 1 und 2 BauGB vor, Bodenversieglungen sind auf das notwenige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche soll begründet werden.
- Folgende Gesetze werden missachtet:
  - Gesetz zur Vermeidung von Umweltschäden
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen etc.
  - Landeswassergesetz / Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
  - Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes u.a.

- Mit der Planung liegt ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2014/ 52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vor. Grundsatz der flächenschonende Siedlungsplanung und Verzicht auf die Inanspruchnahme von Grünflächen.
- Die Verletzung der Regelungen des Baugesetzbuches bedeutet eine Verletzung des diesem zu Grunde liegenden EU-Rechtes. Das Baugesetzbuch dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
    - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S.1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) NR. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABI. EU Nr. L 122 S. 36)
    - Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABI. EG Nr. L 175 S 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABI. EU Nr. L 156 S. 17).
    - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABI. EU Nr. L 284 S. 1)
    - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG Nr. L 197 S.30).

Sonstige Anmerkungen zum Verfahren

- Es wird gefordert, dass sämtliche Eingaben aus den älteren Bebauungsplanverfahren 1046 sowie zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) noch einmal und umfassend in diesem Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Dieses ist nicht zuletzt erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Ansiedlung der MVK als Türöffner für eine weitere gewerbliche Entwicklung der KH dienen wird.
- Es wird die Frage gestellt, warum das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nicht berücksichtigt wurde.
- Es wird bemängelt, dass die konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf die nachfolgende Bebauungsplanebene verschoben ist. Es wird gefordert, dieses bereits auf der frühen Planungsebene durchzuführen.

Würdigung zu 17: Den Stellungnahmen wird weitestgehend nicht gefolgt.

Unterlagen / Informationen / Internet

Die Stadt Wuppertal hat zur Dokumentation und um einen leichten Informationszugang zu ermöglichen eine Internetseite eingerichtet - https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php -. In dieser werden sowohl die formellen Verfahrensschritte (wie z.B. Unterlagen zur frühzeitigen Bürgerinformation, Unterlagen zur Offenlage etc.) als auch informelle Gespräche zwischen den Beteiligten hinterlegt. Die Seite wird fortlaufend ergänzt soweit neue Information vorliegen. Sollte hier seitens der informellen Gespräche am Tisch des Oberbürgermeisters ein Protokoll(e) fehlen so wird dieses nachgeflegt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass hierin kein relevanter Verfahrensfehler im Sinne des Baugesetzbuchs vorliegt. Maßgeblich ist allein, dass die seitens des Gesetzgebers vorgegebenen Verfahrensschritte ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Dokumentationspflichen eingehalten sind, was der Fall ist. Ein relevanter Fehler hierzu wird nicht aufgezeigt. Nicht eingepflegt werden Stellungnahmen von einzelnen Bürger*innen zu den jeweiligen Planverfahren im Original, da hier personenbezogene Daten betroffen wären. Die Stellungnahmen von Büger*innen werden deswegen in der Würdigung zu der öffentlichen Auslegung der Planung und (soweit die Planverfahren zum Abschluss gebracht

werden können) abschließend innerhalb des Abwägungsvorschlages der Verwaltung zum Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss inhaltlich zusammengefasst und wiedergegeben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Zeitpläne für Bauleitplanverfahren nicht immer eingehalten werden können, wie dieses sich auch hier gezeigt hat. Verfahrensverzögerungen /-abweichungen lassen sich nicht immer voraussehen, insoweit sind Bauleitplanverfahren dynamische Prozesse mit entsprechenden Unwägbarkeiten. Es ist somit nicht immer möglich vorab oder sehr frühzeitig auf anstehende Änderungen zu Verfahrensschritten hinzuweisen. Ein Anspruch auf Einhaltung von avisierten Zeitplänen besteht verständlicherweise nicht. Die Ankündigung der einzelnen formellen und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte erfolgt nach den Gepflogenheiten der Stadt Wuppertal unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Vorgaben.

Standortalternativprüfung
Die durch die BI Kleine Höhe erstellte Standortbewertung wird, wie angeregt, innerhalb der Würdigung zu der Offenlage der Pläne mit dargelegt und darauf eingegangen, siehe hierzu Punkt 1 dieser Würdigung. Die Standortalternativprüfung, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt, stellt insoweit sicherlich den Kernpunkt der Abwägung zu der Planung dar. Entgegen den Anregern erfolgte hier auch keine unzulässige Vorabbindung der Gemeinde zu dem Standort Kleine Höhe. Es liegt auf der Hand, dass der durch die Stadt avisierte Standort der Kleinen Höhe für die MVK selbstverständlich frühzeitig auch mit dem Land vorbesprochen werden musste, um die generelle Geeignetheit der Fläche zu klären. Das Land hat hierzu der Stadt einen weiten Gestaltungsspielraum zur Flächenfindung zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit eingeräumt, erst damit wurde bzw. wird es der Stadt möglich, überhaupt die Standortentscheidung unter der Berücksichtigung einer strategischen Flächenentwicklung / -perspektive vorzunehmen. Diese Alternativprüfung erfolgt richtigerweise auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Planungsinstrument der strategischen Flächenentwicklung der Gemeinden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann sich die Alternativprüfung nur auf das konkrete Plangebiet und die hier mögliche Variantenprüfung beschränken. Eine Nullvarante = Planungsverzicht kann für den Standort der KH nur zum Zuge kommen, wenn sich Belange gegen die Planung zeigen, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Aus dem bislang hierzu vorliegenden Abwägungsmaterial ist derzeit abzuleiten, dass voraussichtlich alle gegen die Planung stehenden Belange insbesondere im Bezug zu Natur und Umwelt abwägungsgerecht ausgeräumt werden können.

Den Anregern wird insoweit auch gar nicht widersprochen, dass sowohl der ehemalige Alternativstandort „Lichtscheid“ und nun der Alternativstandort „Parkstraße“ rein faktisch gesehen insgesamt besser zur Errichtung einer MVK geeignet sind. Beide Standorte sind „umweltverträglicher“ (geringere Eingriffe in Natur, Landschaft, Klima, Wasser u.a.) und vorrausichtlich auch kostengünstiger zu entwicklen als die KH. Eine günstigere Umweltverträglichkeit oder wirtschaftlichkeit ist aber nicht zwingend ausschlaggebend für die Standortentscheidung. Die Stadt Wuppertal kann sich trotz der offenkundlichen „unproblematischeren“ Fläche an der Parkstraße aus stadtentwicklungsstrategischen Erwägungen für einen anderen Standort, wie die KH, entscheiden, wenn die konkreten Problemstellungen, die an diesen Standort gerichtet sind, faktisch gelöst werden können. Es muss hier nochmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass den Umweltbelangen keine Planungsdirektive sprich Planungsverbot zukommt. Trotz der Abweichung von umweltschützenden Normen kann eine solche Planung dennoch abwägungsgerecht und zulässig sein.

Planungsschritte / Auslegung
Die Stadt Wuppertal ist bemüht die Planung zur Errichtung der MVK zügig durchzuführen, dieses liegt im städtischen aber auch im Interesse des Landes. Aufgrund der unterschiedlichen Planungstiefe und damit auch verbunden einer unterschiedlichen inhaltlichen Bearbeitung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 1230, wurden die beiden Planverfahren zwischenzeit-

lich in abweichenden Zeitachsen bearbeitet. Diese Zeitachsen werden mit der nun anstehenden öffentlichen Auslegung der Planung (erste Offenlegung des Bebauungsplanes 1230 und erneute Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes) wieder angeglichen.

Die öffentliche Auslegung der Planungen wird aber aufgrund der Komplexität der Planung über die Mindestfrist verlängert. Nicht gefolgt wird dem Vorschlag, Änderungen die sich innerhalb des Planungsprozesses ergeben innerhalb der verschiedenen Dokumente zur Planung (Begründungen, Umweltberichte, etc.) näher kenntlich zu machen, um eine mögliche Fehlerquelle und damit Desinformation auszuschließen.

Verstoß gegen gesetzliche Normen
Die öffentliche Auslegung der Planung(en) steht den Grundsätzen der Planerforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Planung nicht nur dann, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerische Voraussetzungen schafft um einer Bedarfslage oder der städtebaulichen Zielsetzung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Das die Kriterien des § 1 Abs. 3 hier verletzt werden ist nicht ersichtlich.

Auch eine Verletzung weiterer Gesetze oder Normen ist nicht zu sehen. Die durch die Bürger*innen aufgeführten Richtlinien und Gesetze stellen keine Planungsdirektive oder Planungsverbot dar. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer Planungshoheit unter Beachtung der einschlägigen Gesetze möglich eine eigenständige Siedlungsentwicklung zu betreiben. Die gegen und für die Planung sprechenden privaten und öffentlichen Belange sind gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Die Gemeinde kann sich dabei bei widersprechenden Belangen für den einen oder den anderen Belang entscheiden. Das hier Belange bestehen, die der Planung wirkungsvoll im Sinne einer gesetzlichen Sperrwirkung entgegenstehen, ist derzeit nicht ersichtlich. Den Umweltbelangen kommt im Rahmen der Bauleitplanung – gesetzlich normiert durch das Baugesetzbuch - regelmäßig keine Planungsdirektive zu. Trotz der Abweichung von umweltschützenden Normen / Richtlinien / Planungsempfehlungen kann eine solche Planung dennoch abwägungsgerecht und zulässig sein

Sonstige Anmerkungen zum Verfahren
Entgegen der Forderung der Bürgerschaft, die Anregungen und Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahrens 1046 auch innerhalb dieses Planverfahrens zu prüfen und zu würdigen, ist dieses weder sachlich richtig noch inhaltlich oder gar rechtlich geboten. Bei dem insoweit nicht zum Abschluss gebrachten Bebauungsplan 1046 ging es um einen wesentlich größeren Planbereich mit einem gänzlich anderen Planungsziel (Gewerbeflächenentwicklung). Der Geltungsbereich der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes 1230 zur Errichtung einer MVK erfasst eine relevanten Bereich des ehemaligen Planverfahrens 1046, entsprechend wäre die ältere Planung in der damaligen Form nach Abschluss dieser Planverfahren auch gar nicht mehr umsetzbar. Es ist zudem auf die nun geltenden Regelungen des Regionalplanes hinzuweisen, die eine Realisierung der alten Planungen ebenso nicht mehr zulässt.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Ergebnisse der Umweltprüfung allgemeinverständlich dargelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für die abwägende Planungsentscheidung von maßgeblicher Bedeutung. Je relevanter die u.a. zu prüfenden Umweltbelange durch die Planung betroffen sein können, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden Gründe sein. Aus Sicht der Stadt überwiegen hier aber weiterhin die stadtentwicklungspolitischen Ziele der strategischen Flächenentwicklung. Die Stadt Wuppertal kann sich zurecht auf die Vorprägung des Plangebietes durch die Regelungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal berufen, um hier eine bauliche Nutzung umzusetzen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder rechtlich erforderlich noch zulässig. Die planungsrechtichen Eingriffe im Sinne des Baugesetzbuches, auf die es hier ankommt, sind bereits durch die Regelungen des Flächennutzungsplanes (dargestellte gewerbliche Baufläche) erfolgt. Es ist allein zu prüfen, ob in dem relevanten Planungsraum Bedingungen eingetreten sind, die unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben einem realen Eingriff zwingend und damit der Planung insgesamt entgegenstehen (z.B. erheblicher und nicht kompensierbarer Eingriff in den Populationsbestand einer streng geschützten Tierart). Solche faktischen nicht kompensierbaren Eingriffe stehen aber nicht zu befürchten.

18. Standortprüfung durch das Land NRW – ergänzende Stellungnahmen

- Gemäß Aussage der Stadt ist das Land NRW in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergäbe sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der Landesleitlinie, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, seien in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden müsse. Diese Landesleitlinie wird nirgendwo als Quelle angegeben. Da sie die Ursache für die Planung ist, muss diese Landesleitlinie zwecks Nachprüfungsmöglichkeit als Quellenangabe angegeben werden.
- Gleiche Lastenverteilung: Warum hat Wuppertal bereits 2 Vollzugsanstalten? Es ist nicht rechtens, noch eine 3. Einrichtung auf Naturflächen zu realisieren. Warum muss Wuppertal noch eine weitere Einrichtung im Stadtgebiet unterbringen und nicht an einer anderen Stelle im Bergischen Land.
- Im Rahmen der Standortprüfung des Landes wurde die Nichteinsehbarkeit des Geländes als Standortfaktor genannt. Die mögliche Einsehbarkeit wäre für die Alternativstandorte der Aprather Klinik in Wülfrath und das Röbbeck-Gelände in Velbert eines der Ausschlusskriterien gewesen. Entgegen der Behauptungen und den Darstellungen im Umweltbericht zur Offenlage der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aber auch der Standort Kleine Höhe von Velbert aus Einsehbar. Dieses belege die erstellte Fotomontage unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Um die Einblicknahme zu verhindern, müssten hohe, das Landschaftsbild tangierende, Sichtschutzmaßnahmen eingeplant werden, die fehlen aber im Entwurf und im Umweltbericht. Es wird deswegen eine Korrektur des Umweltberichtes als Entscheidungsgrundlage für die Planung gefordert. Des Weiteren ist der Standort KH von der Hügelstraße sehr gut einsehbar und damit faktisch nicht geeignet für die MVK.
- Es wird um Information gebeten, wie sich das Land sich zu dem verzögerten Zeitplan verhält.
- Das zuständige Ministerium hat den Standort „Lichtscheid“ in einem mutmaßlich den allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften entsprechenden Verfahren als geeignet identifiziert und ausgewählt. Eine Begründung des Ministeriums für eine nunmehr „bessere“ Eignung des Standorts Kleine Höhe ist dem Bürger nicht bekannt. Das geeignete Grundstück „Lichtscheid“ ist nach Kenntnis des Bürgers im Eigentum des Landes und weitestgehend erschlossen. Daher ergibt sich keinerlei Notwendigkeit, die offengelegte Änderung des FNP vorzunehmen.
- Es wird gefordert, dass sich das Land gem. § 37 BauGB über die Entscheidung der Stadt Lichtscheid, trotz offensichtlich besserer Geeignetheit, nicht zu nehmen hinwegsetzt.
- Die Stadt soll sich gegen den Standort der MVK in Wuppertal zur Wehr setzten. Es sollten erschlossene Gewerbegebiet und nicht freie Felder bevorzugt werden. Es gäbe genug verfügbare Flächen, wie diese z.B. in Immobilienportalen angeboten würden.
- Mehr Transparent bei der Standortwahl, alle Flächen öffentlich machen.

- Zur zitierten Landesleitlinie
  Des Weiteren wurde mehrfach (auch durch die ehemalige Gesundheitsministerin Steffens) der Zweck dieser Landesleitlinie in Vorträgen und Argumentationen so dargestellt, dass damit eine Verteilung der „Belastung“ angestrebt würde.
  Genau dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn die MVK in Wuppertal angesiedelt wird. Das Gegenteil wird erreicht, wenn im Landgerichtsbezirk Wuppertal nur ein Standort (Kleine Höhe) als geeignet dargestellt wird, und dann auf Grund dieser Landesleitlinie die MVK eben genau in der Stadt Wuppertal errichtet würde, die schon die JVA Simonshöfchen und die JVA Ronsdorf aufweist – und dann wegen der Landesleitlinie (die ja zu einer Verteilung der Belastung führen soll) mit der MVK eine weitere derartige Einrichtung hinzu bekäme. Insofern ist die Grundlage der offengelegten Planung in Frage zu stellen und die Planung selbst hat somit offensichtlich keine gerechtfertigte Basis. Das komplette Verfahren zur MVK auf der Kleinen Höhe muss in diesem Punkt hinterfragt werden und kann ohne eine Aufklärung nicht rechtsverbindlich fortgesetzt werden.
- Im Landgerichtsbezirk Wuppertal gibt es weit mehr als 30 Standorte, die nicht auf ihre Eignung untersucht wurden und wesentlich geeigneter sind. Die KH ist der einzige Standort, wo nur Ackerflächen sind (Sicht Kreisbauernschaft Mettmann).
- Warum ist in dem Suchgebiet des Landesgerichtbezirk Wuppertal einschließlich der Gebiete Amtsgericht Solingen, Remscheid, Mettmann mit Erkrath und Haan, Velbert mit Heiligenhaus und Haan keine entsprechender Standort gefunden worden? Die Stadt Wuppertal verfügt schon über die Strafvollzugsanstalt in Vohwinkel und die Jugendstrafanstalt in Ronsdorf. Die Schulungsgebäude für Justizbeamte liegen auch in Ronsdorf sowie seit Jahrzehnten die Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid. Der Suchraum war zu groß angesetzt, wenn letztlich nur 5 ha benötigt werden.
- Standortuntersuchung hätte ergebnisoffen auf die Region Wuppertal und Umgebung ausgeweitet werden müssen. Hier wären auch das Land und die Bezirksregierung gefordert gewesen.

Würdigung zu 18: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Es ist im Kern auf die Ausführungen zu Standortalternativprüfung in Punkt 1 dieser Würdigung hinzuweisen.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stadt Wuppertal keine effektive Möglichkeit hat, die Errichtung einer MVK im Stadtgebiet zu verhindern. Die Kriterien des Landes für die Standortwahl sind insoweit auch nicht im Rahmen der Planverfahren der Gemeinde abänderbar oder korrigierbar. Der Gemeinde hat aber die Möglichkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit einen alternativen Standort zu benennen, wenn dieser faktisch für die Errichtung einer MVK geeignet ist. Hiervon möchte die Stadt Wuppertal durch die Ausweisung von Baurecht für eine MVK im Bereich der KH Gebrauch machen. Das Land wäre dann gehalten, diesen Standort für die MVK anzunehmen, um der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung zu tragen.

Das Land NRW informiert auf der Internetseite:
https://www.mags.nrw/massregelvollzug-fragen-und-antworten
über die neu geplanten MVK Standorte innerhalb von NRW wie folgt (auszugsweise):

Warum braucht NRW weitere Maßregelvollzugskliniken?

- Die Landesregierung hat 2012 den Bau von fünf neuen Maßregelvollzugseinrichtungen beschlossen. Die Zahl der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten hatte sich in den zehn Jahren zuvor um zwei Drittel erhöht. Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen ist die Zahl der drogenabhängigen Patientinnen und Patienten stark gestiegen. Zum anderen werden Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen immer später entlassen. Kliniken, Gutachter und Gerichte gelangen bei den psychisch kranken Patientinnen und Patienten seltener als in der Vergangenheit zu der Einschätzung, dass

sie keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden und daher entlassen werden können. Diese Entwicklungen, die auch ein Mehr an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten, führen zu einem Bedarf von neuen Kliniken mit insgesamt rund 750 Plätzen.

Wieso wurden ausgerechnet die Standorte Haltern am See, Hörstel, Lünen, Reichshof und Wuppertal bekanntgegeben?

- Psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter stammen aus allen Teilen der Gesellschaft und kommen aus allen Städten und Gemeinden unseres Landes. Deshalb müssen alle Regionen in NRW ihren Anteil zur sicheren Unterbringung psychisch kranker oder suchtkranker Straftäterinnen und Straftäter leisten. Der Bedarf wird in den jeweiligen Landgerichtsbezirken ermittelt, da in der Regel die Landgerichte in den Maßregelvollzug einweisen. Der Bedarf je Landgerichtsbezirk ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu erwartenden Patientinnen und Patienten und den im Landgerichtsbezirk vorhandenen Behandlungsplätzen in Maßregelvollzugseinrichtungen. Die Grundlage bildeten die gerichtlichen Aufnahmeersuchen. Nach den Bedarfsberechnungen haben vor allem fünf Landgerichtsbezirke deutliche Versorgungslücken:
    - der Landgerichtsbezirk Münster
    - der Landgerichtsbezirk Essen
    - der Landgerichtsbezirk Wuppertal
    - der Landgerichtsbezirk Bonn
    - der Landgerichtsbezirk Dortmund
- Die vom Gesundheitsministerium 2012 benannten Liegenschaften in Haltern am See, Hörstel, Lünen, Reichshof und Wuppertal liegen in diesen Landgerichtsbezirken. Diese Standorte stellten sich nach dem seinerzeitigen Stand des Auswahlverfahrens als am besten für eine Klinik geeignet dar. Im Zuge des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens wurde eine Vielzahl weiterer Standorte benannt.

Welche Kriterien gelten bei der Standortauswahl?

- Die konkrete Bewertung der Standortalternativen innerhalb der betroffenen Landgerichtsbezirke erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs (Anmerkung: als Download unter o.g. Internetseite verfügbar) der zuvor im Konsens mit allen Landtagsfraktionen aufgestellt worden ist. Es werden nur Grundstücke ausgewählt, die diesen Kriterien entsprechen. Neben der regionalen Bedarfsgerechtigkeit sind für die Bewertung die folgenden Umstände entscheidend:
    - Größe mindestens 5 ha – bei Lage unmittelbar angrenzend an Wohngebiete: zusätzlich 50 Meter breiter Abstandsstreifen
    - Möglichst ebenes Gelände, Zuschnitt möglichst rechteckig
    - Fläche muss erschlossen oder erschließbar sein. Das betrifft insbesondere die verkehrliche Erschließung (Breite und öffentliche Widmung der Zufahrt) und die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom)
    - Möglicherweise entgegenstehende Fachplanungen oder Belange (Artenschutz, Natur-, Landschaft- oder Wasserschutzgebiete, Immissionsschutz etc.)
    - Planungsrechtliche Durchsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit

  Darüber hinaus sind die lokale Verträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie Möglichkeiten der Personalgewinnung von Bedeutung.

Wie ist der Sachstand bei der Standortwahl?

- Im September 2011 wurden alle Städte und Gemeinden in den fünf Landgerichtsbezirken des 2. Ausbauprogramms angeschrieben und um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Grundstücken gebeten. Dass das Land Flächen für neue forensische Kliniken

sucht, wurde außerdem über die Medien bekannt gemacht. Parallel hat der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug bei verschiedenen Institutionen nachgefragt, wie etwa dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der RAG Montan Immobilien. Auf der Grundlage der hiernach bekannt gewordenen Flächen wurde im Oktober 2012 sodann eine vorläufige Auswahl der seinerzeit am besten geeigneten Flächen getroffen und veröffentlicht. Es handelte sich dabei um folgende Liegenschaften:

- Landgerichtsbezirk Bonn: Reichshof, ehemaliges Munitionsdepot
- Landgerichtsbezirk Dortmund: Lünen, Zechenbrache Victoria
- Landgerichtsbezirk Essen: Haltern am See, Zechengelände AV9
- Landgerichtsbezirk Münster: Hörstel, ehemaliger Militärflugplatz
- Landgerichtsbezirk Wuppertal: Wuppertal, Polizeigelände an der Müngstener Straße

Das Auswahlverfahren wurde im Anschluss noch einmal für weitere Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen geöffnet. Auf öffentlichen Veranstaltungen, in Antwortschreiben und auch im Internet wurde dazu aufgefordert, Flächen zu melden, die möglicherweise besser für Klinikneubauten geeignet sind als die vorläufig ausgewählten Grundstücke. Auf diese Weise wurden bislang insgesamt über 100 Flächen bekannt und untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass bei den meisten bereits grundlegende Eignungskriterien, vor allem die Verfügbarkeit, nicht gegeben sind. Mittlerweile stehen folgende Standorte fest (Stand Dezember 2015):

- Landgerichtsbezirk Münster: Hörstel, ehemaliger Militärflugplatz (wie Oktober 2012)
- Landgerichtsbezirk Dortmund: Lünen, Zechenbrache Victoria (wie Oktober 2012)
- Landgerichtsbezirk Essen: Haltern am See, Zechengelände Haltern I/II (nachträglicher Grundstücksvorschlag)

Im Landgerichtsbezirk Bonn ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Auch im Landgerichtsbezirk Wuppertal steht noch nicht fest, wo die neue Klinik gebaut wird. Die Fläche an der Müngstener Straße stellt sich nach wie vor als planungsrechtlich vorzugswürdig dar. Allerdings hat die Stadt Wuppertal ihre Absicht bekundet, auf einer Fläche an der „Kleinen Höhe“ in Wuppertal für einen Klinikneubau Planungsrecht zu schaffen, um einen Bau an der Müngstener Straße zu verhindern. Insoweit sind zwischen Stadt und Ministerium das weitere Vorgehen und ein Zeitrahmen abgestimmt. Das Auswahlverfahren ist damit auch im Landgerichtsbezirk Wuppertal noch nicht abgeschlossen.

Anmerkung: Der Sachstand der Internetseite berücksichtigt nicht die aktuelle Entscheidung des Landes, die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu belassen. Gemäß dieser Entscheidung des Innenministeriums steht der Standort Lichtscheid nicht mehr für eine MVK zur Verfügung. In Folge wurde aber nun das Grundstück an der Parkstraße seitens des Landes als möglicher MVK Standort genannt, da dieser nicht mehr für die Bereitschaftspolizei benötigt wird, über die nötige Flächengröße von 5 ha für eine MVK verfügt und prinzipiell als geeignet angesehen wird.

Wurden die Kommunen einbezogen, um neue Standorte für forensische Kliniken zu finden? Welche Möglichkeiten haben die Kommunen auf das Auswahlverfahren Einfluss zu nehmen?

- Alle 125 Städte und Gemeinden, die aufgrund der Bedarfsanalyse potenziell als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik in Frage kamen, sind 2011 darüber infor-

miert worden, dass das Land in ihren Städten und Gemeinden nach einem geeigneten Grundstück zum Bau einer Maßregelvollzugsklinik suchen wird.

- Gleichzeitig wurden die Kommunen gebeten zu prüfen, ob es auf ihrem Gemeindegebiet geeignete Grundstücke für die Errichtung einer forensischen Klinik gibt. Dem Schreiben war der Kriterienkatalog zur Auswahl von möglichen Standorten beigefügt. Zudem gab es die unmissverständliche Ankündigung: Das Land muss zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern fünf neue Kliniken errichten und wird sie in fünf der 125 Städte und Gemeinden bauen, auch wenn die Städte und Gemeinden sich nicht in der Lage sehen, dabei behilflich zu sein.

- Dass auch nach der Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Standorte weiterhin die Möglichkeit zur Beteiligung an der Standortauswahl besteht, zeigt das Beispiel Wuppertal. Hier gibt es das Angebot der Stadt, auf einem städtischen Grundstück Planungsrecht für den Bau einer Maßregelvollzugseinrichtung zu schaffen.

Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Auswahl der Standorte durch das Gesundheitsministerium?

- Das Land ist gemäß § 29 Absatz 1 und 2 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW) Träger der öffentlichen Aufgabe Maßregelvollzug und damit auch für die Errichtung neuer Kliniken zuständig. Dazu gehört die Aufgabe, verfügbare Liegenschaften für neue Standorte auszuwählen sowie die Klinik als Bauherr errichten zu lassen.

Die Internetseite des Landes enthält noch zahlreiche weitere Informationen rund um das Thema „Forensische Kliniken“ die hier nicht in Gänze wieder gegeben werden können, aber auch für die Planungsentscheidung der Stadt Wuppertal nicht benötigt werden. Festzuhalten ist letztendlich, dass die Standortentscheidung des Landes eine MVK innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal (ob nun am Standort Lichtscheid, Parkstraße oder Kleine Höhe) zu errichten nicht durch die Stadt Wuppertal effektiv angefochten werden kann. Entsprechende Klageverfahren anderer Städte gegen eine forensische Klinik sind (im Bezug zur generellen Standortwahl des Landes) bislang erfolglos geblieben. Nach Auffassung der Stadt Wuppertal ist es deswegen aussichtslos, sich rechtlich gegen einen Standort im Stadtgebiet zu wehren und ist in einen Mitwirkungsprozess eingetreten. Diesbezüglich stellt die „Belastung“ der Stadt Wuppertal mit bereits zwei vorhandenen JVAs keinen rechtlich durchschlagenden Aspekt dar.

Dass der Standort KH für eine Maßregelvollzugsklinik faktisch nicht geeignet ist (Stichwort: Einsehbarkeit aus der angrenzenden Landschaft) wird seitens des Landes derzeit nicht geteilt. Entsprechend laufen derartige Eingaben ins Leere. Insgesamt sind alle vorgebrachten Stellungnahmen aufgrund der nicht gegebenen Bedeutung für die Ebene städtische Bauplanung zurückzuweisen.

19. Sonstiges

Stellungnahme:

- Ein neues Baugebiet soll in Neviges ca. 2 km von der MVK entfernt stehen. Durch Bebauung der KH würden Wälder, Wiesen und Felder für immer verschwinden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur ist bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung hier vorgegeben.

Stellungnahmen:

- Der Rheinische Verband für Denkmalschutz und Landschaftspflege versucht Fläche als Naturraum und bergisches Kulturland zu erhalten
- Antrag auf Änderung des Raumordnungsplanes im Gewerbegebiet Kleine Höhe des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz begründet an dieser Stelle Freiraumfunktion (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierender Erholung sowie Regionaler Grünzug). Die damals aufgeführten Argumente sprechen auch gegen eine MVK.

Würdigung zu: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Raumordnungsplanes ist Gegenstand der Landesplanung und liegt außerhalb der Planungshoheit der Stadt, das Ziel der Freiraumfunktion wurde bei der Änderung des Regionalplanes nicht verfolgt.

Stellungnahme:

- Herr Mucke hat die Fläche Lichtscheid unter seinen persönlichen Schutz gestellt und zwingt damit Frau Steffens, die Erschließungskosten in voller Höhe zu tragen. Einmal erschlossen kann der OB dann die gesamte Fläche als Gewerbefläche nutzen. Frau Steffens antwortete auf Infoveranstaltung, dass die Fläche KH dem Land aufgezwungen worden ist.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um eine spekulative Behauptung, die für das Verfahren gegenstandlos ist.

Stellungnahme:

- Mehrheit der Bürger möchte die KH nicht bebaut sehen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

- Zu Anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet (siehe Seite 18 dieser Würdigung)
  „Die JVA Ronsdorf wurde im Jahr 2011 fertig gestellt. Das Areal weist eine Größe von ca. 24 ha auf. Als Flächenreserve stehen ca. 6,3 ha zur Verfügung. Dieser Teilbereich ist als neuer Standort für die Bereitschaftspolizei vorgesehen, der von dem Standort Lichtscheid verlagert werden soll. Entsprechend stehen diese Flächen faktisch nicht zur Verfügung, da andere Nutzungsabsichten des Landes für diese Flächen bestehen. Innerhalb des geltenden Bebauungsplanes 1115V ist der o.a. Bereich auch mit einer entsprechenden Flächenzuweisung für die Bereitschaftspolizei festgesetzt.“. Wurde mit dem Land darüber verhandelt, die Flächenreserve für die MVK nutzen zu können? (Synergieeffekte). Mit welchem Ergebnis? Wie kann

der Bebauungsplanes 1115V so geändert / neu aufgestellt werden, dass die Errichtung einer MVK dort möglich ist?

- Die MVK ist kein privilegiertes Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, dagegen spricht ferner auch § 11 Abs. 2 BauNVO, welches für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich Klinikgebiete vorsieht. Die Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 1 BauGB ist nicht anwendbar.

Würdigung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das Land NRW und die Stadt haben sich verständigt, die Maßregelvollzugsklinik statt auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße auf der Kleinen Höhe zu errichten. Das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße ist seit 2009 als Ersatzstandort für die Bereitschaftspolizei im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V festgesetzt. Im vergangenen Jahr hat der Landesinnenminister jedoch mitgeteilt, dass diese Planung nach eingehender Prüfung des Landes nicht mehr den heutigen Standortanforderungen entspreche. Stattdessen solle die Bereitschaftspolizei am bisherigen Standort an der Müngstener Straße verbleiben.

Das Land bewertet die landeseigene Fläche an der Parkstraße als Standort einer Maßregelvollzugsklinik für ebenfalls geeignet und würde ohne ein Baurecht auf der Kleinen Höhe dies umsetzen. Eine Änderung des Bebauungsplanes 1115V mit der Zielsetzung „Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik“ ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 37 Baugesetzbuch (Maßnahme des Landes / besondere öffentliche Zweckbestimmung) sowie des § 80 Landesbauordnung NRW (öff. Bauherr des Landes / BLB) sind bei der geplanten Maßregelvollzugseinrichtung erfüllt.

§ 37 BauGB ermöglicht ein Abweichen von allen planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung dies erfordert.

Das Land NRW ist weiter an einer Lösung am Standort Kleine Höhe interessiert und hat, unter der Voraussetzung, dass die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren für die Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ zum positiven Abschluss gebracht werden, seine Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung am Standort Parkstraße signalisiert.

Stellungnahme:

- Anfrage zu den Verträgen der Landwirtschaft
  Was ist eine „vertragslose Nutzung, die jederzeit kündbar ist“? Und ist das rechtskonform?

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen wurden vor Jahren in Erwartung des Gewerbegebietes vorsorglich gekündigt, damit bestehende Pachtverträge mit geringem Entgelt nicht der Umsetzung der gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Nach wie vor werden diese Flächen von den bisherigen Landwirten weiter ohne vertragliche Regelung genutzt. Als Äquivalent dafür wurde nach Ablauf eines Jahres der halbe Pachtzins gezahlt. Dadurch sollte das Risiko ausgeglichen werden, das in einer vertragslosen Nutzung besteht und gleichzeitig wurden die städtischen Flächen gepflegt und bewirtschaftet.

Stellungnahme:

- Angst, dass Qualität des Trinkwassers durch Medikamentenbelastung deutlich schlechtere Qualität erhält.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Thema „Trinkwasserqualität / Medikamentenbelastung“ im Maßregelvollzug teilt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (LBMRV) mit, dass aus den Bestandskliniken bislang keine Erkenntnisse über besondere Maßnahmen der Abwasserbehandlung, wie sie z.B. bei gewerblichen/industriellen Abwässern vorkommen, vorliegen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Krankenhausabwässer sind generell Teil der kommunalen Abwässer und werden in den Kläranlagen aufbereitet, wobei eine vollständige Rückstandsfreiheit bekanntlich nicht gegeben ist.
Sicherlich sind die Abwässer, die der Kläranlage aus einer Klinik zufließen, im Hinblick auf Arzneimittelrückstände, die in geringen Konzentrationen auftreten können, nicht unbelastet; dies gilt aber für alle kommunalen Abwässer in jeder Stadt.

Zum Umgang mit Medikamenten in den forensischen Kliniken lässt sich allgemein sagen, dass die Verabreichung und Einnahme von Medikamenten an und durch die Patienten i.d.R. unter Aufsicht des Personals jeweils als Einzeldosis erfolgt, so dass kein „Horten“ von Arzneimitteln durch die Patienten und keine unkontrollierte Entsorgung stattfindet. Dies wäre auch nicht im Sinne der Sicherheit und des therapeutischen Konzepts.

Medikamente werden in verschlossenen Räumen unter Kontrolle des Personals verwaltet und Reste nicht in die Kanalisation entsorgt.

Die Stadt Velbert plant nach eigenen Aussagen ein Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet, welches die gesamte gewerbliche Fläche der MVK schon vor einiger Zeit mit berücksichtigt hat. Die Wuppertaler Stadtwerke sind seinerseits bei Ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 EW ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW (150 Patienten + 200 Mitarbeiter a 1/3 EW = 150 + 67 = 217 EW). Dieser Ansatz enthält Sicherheiten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es ist somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklinik ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmissstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu befürchten.

Stellungnahme:

- Bürger möchte Fläche zwischen MVK und Schevenhofer Weg als Mischgebiet entwickeln. Seine private Fläche soll mit einbezogen werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschte Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Durch die Darstellung als Freiraum im Regionalplan und Fläche für die Landwirtschaft im FNP besteht derzeit kein planungsrechtlicher Rahmen.

Stellungnahme:

- KH kein Naherholungsgebiet wie immer behauptet. Es gibt keine Spazierwege oder schattenspendende Bäume, nicht eine Bank. Nur zwei Landwirte bewirtschaften die Fläche. Die umliegenden Höfe werden anderweitig genutzt, Unterstellmöglichkeit Wohnwagen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden, sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge. Die Nutzungen der vorhandenen Bebauung stören nicht relevant den „Erholungswert" dieses Landschaftsraumes.

Stellungnahme:

- Für das Grundstück des Bürgers wurde 2005 ein Antrag zur Errichtung von Wohngebäuden gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Hierzu bittet er um erneute Begründung. In naher Zukunft erhöhter Wohnbedarf, auch durch Erweiterung des Forschungszentrums Aprather Weg. Durch verkehrsgünstige Lage mit zwei Buslinien und S-Bahnhaltepunkt bietet sich der Stadt die Möglichkeit einer wirklichen „New Area" mit Vorbildcharakter werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Stellungnahme:

- Die angrenzenden vorhandenen Wohngebiete werden zu einem Wohngebiet 3. Klasse, Lebensqualität geht verloren
- Es wird vorgebracht, dass der Wohnwert und die Immobilienpreise der betroffenen Bürger stark fallen werden. Es wird eine angemessene Entschädigung gefordert. Wertminderung der bestehenden Wohngebäude.

Würdigung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Sie stellen eine Vermutung dar, die negativen Auswirkungen der MVK auf die Immobilienpreise sind reine Spekulation.

Das MAGS NRW äußert sich wie folgt. „Der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie wird von vielen Faktoren bestimmt, zu denen möglicherweise auch Vorbehalte gegen eine nahegelegene Maßregelvollzugsklinik zählen können. Solche Vorbehalte von eventuellen Käufern sind jedoch unbegründet und führen nicht zu einer Entschädigungspflicht des Landes. Eine Umzugshilfe für Bürgerinnen und Bürger, die in der Nähe eines zukünftigen Standorts für eine forensische Klinik wohnen, ist ebenfalls nicht möglich.

Ein Abgleich anhand der auch im Internet verfügbaren Bodenrichtwerte hat gezeigt, dass ein Preisverfall in den Wohngebieten, die um die zuletzt in Betrieb genommenen Kliniken liegen, nicht festzustellen ist."

Stellungnahme:

- Es besteht die Angst, dass die Fläche entlang der Bahnstrecke Wuppertal - Essen bis Schevenhofer Weg komplett bebaut wird.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Durch die Darstellung als Freiraum im Regionalplan und Fläche für die Landwirtschaft im FNP besteht derzeit kein planungsrechtlicher Rahmen für eine weitere Bebauung.

Stellungnahme:

- Es ist unverständlich, dass ein ökologisch bemühtes Instandhalten der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Freilichtbühne am Asbruch vom Bauordnungsamt der Stadt Wuppertal ausgebremst wird, während weniger Kilometer weiter sämtliche Naturschutzauflagen, die bei der Freilichtbühne sinnvolle Berücksichtigung finden, plötzlich nicht mehr gelten. Diese ist sehr unverhältnismäßig. Die MVK würde sich zudem negativ auf die Besucherzahlen der Freilichtbühne auswirken.

Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Freilichtbühne am Asbruch ist Gegenstand eines eigenständigen Baugenehmigungsverfahrens und hat kein Bezug zum Planverfahren. Die negativen Auswirkungen der MVK auf die Besucherzahlen sind reine Spekulation.

Stellungnahme:

- Es wird ausdrücklich bemängelt, dass das Bürgerbeteiligungskonzept nur eine klassische Beteiligung gemäß dem Baugesetzbuch war. Ein verbesserter Prozess hat nicht stattgefunden. Es wurde keine Bürgerbeteiligung nach dem Eckpunktepapier „Bürgerbeteiligung“ durchgeführt.

Würdigung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Neben der originären Öffentlichkeitsbeteiligung gem. BauGB sind zahlreiche Veranstaltungen, Gesprächsrunden mit der Ministerin Steffens, dem Oberbürgermeister durchgeführt und ein Newsletter eingerichtet worden.

Stellungnahmen:

- Der Bürger bemängelt die Korruption der Verwaltung. Die Stadtverwaltung Wuppertal hat mehrfach bewiesen, dass sie korrupt ist, Entscheidungen werden von Investoren gelenkt. Die Stadt ist diesen und Ihrem Geld hörig.
- Die Angestellten und Beamten der Stadt sind nicht herausragend sondern bis auf wenige Ausnahmen nur mittelmäßig bis unterdurchschnittlich.

Würdigung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Unterstellungen sind anmaßend und haltlos. Sie haben im Übrigen auch keinen Bezug zum Planverfahren.

Stellungnahme:

- Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros grünplan, da es bereits für viele Kommunen tätig war. Eine Durchsicht sämtlicher im Netz auffindbaren Gutachten des Büros ergibt, dass es in keinem der Gutachten zu dem Ergebnis gelangt ist, eine geplante Maßnahme sei aus Umweltschutzgründen nicht durchführbar. Vor diesem Hinter-

grund erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch eigene wirtschaftliche Überlegungen des Büros ggf. Einfluss auf Inhalt und Ergebnis eines Gutachtens haben können.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal hat das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhanden Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“. Der Gutachter hat nicht nur die Aufgabe den Sachverhalt zutreffend zu ermitteln, sondern auch rechtlich und sachlich mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung, ob die Planung trotz der durch den Gutachter erkannten Betroffenheit der Umwelt durchgeführt werden, soll trifft letztendlich der Rat der Stadt.

Stellungnahme:

- Der Bürger fordert eine Bürgerbefragung

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Forderung wird nicht gefolgt, ein Anspruch auf eine Bürgerbefragung besteht nicht.

Stellungnahme:

- Welche ortstypischen Bauweisen/ - materialien soll bei der MVK verwendet werden? Stehen für architektonische Sonderwünsche Landesmittel zur Verfügung?

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gestalterischen Regelungen sind nicht Gegenstand auf der Ebene des FNP. Auf Bebauungsplanebene sind bis auf die Gestaltung der äußeren Sicherungsanlage keine besonderen gestalterischen Regelungen vorgesehen.

Das Land prüft, inwieweit die Frage der Einbindung in die Landschaft zur Fragestellung im Rahmen des VGF-Verfahrens gemacht werden kann. Ein vergleichbares Verfahren ist durch den BLB im Universitätsbau in Wuppertal durchgeführt worden.

Stellungnahme:

- Was ist mit nachfolgenden Umweltgutachten, wenn die MVK erst einmal auf der KH steht? Appellieren diese umgekehrt und nehmen die MVK zum Anlass, um die Landschaft als weniger schützenwert einzustufen?

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Ansiedlung der MVK im Bereich der KH wird die verbleibende Gewerbepotentialfläche von der Nutzung her eingeschränkt. Für die zukünftigen Nutzungen ist eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Voraussetzung.

Stellungnahme:

- Was geschieht nach Aufgabe des Lagerplatzes am Standort Nevigeser Straße? Wo befindet sich der neue Standort auf dem Gelände? Ist dieser mit dem Entwässerungskonzept kompatibel?

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Lagerplatz entfällt ersatzlos.

Stellungnahme:

- Es besteht seitens des Bürgers eine Unsicherheit, weil viele Maßnahmen erst auf B-Planebene konkretisiert werden.

Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen und stellt die Konkretisierung der Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan dar. Diese Abschichtung der Regelungstiefe wird durch das Baugesetzbuch vorgegeben.

Stellungnahme:

- Das Schreiben der BI KH an Oberbürgermeister Mucke vom 6.9.16 wurde nie beantwortet.

Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bedauerlich, dass das Schreiben nicht beantwortet wurde. Auf das Planverfahren hat dies jedoch keine Auswirkungen.

Stellungnahme:

- Wegen der Kollision zwischen Gewerbegebiet und MVK muss auch der Bebauungsplan 1046 entsprechend angepasst werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan 1046 Gewerbepark Kleine Höhe hat lediglich einen Offenlegungsbeschluss und ist nicht rechtskräftig, eine Änderung/Anpassung ist nicht erforderlich. Das Planverfahren ist überholt und muss zukünftig einer aktualisierten Nutzungsabsicht angepasst werden.

20. Archäologie

- Es wird das erstellte archäologische Gutachten bemängelt. Es seien zur Bewertung nicht die Preußische Uraufnahme sondern nur die ungenaueren militärisch-topographischen Karten verwendet worden. Der Schanzenweg ist Teil eines uralten Hohlwegs der als strata colonensis eine wichtige mittelalterliche Handelsstraße darstellte. Die Uraufnahme von 1814/15 würde eindeutige Hinweise auf die Lage des Hohlweges geben. Des Weiteren wäre in dem Gutachten nicht die Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 1928 verwendet worden. Das Gutachten ist zu erneuern. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, die historischen Hohlwege- /Schanzen Reste, die Hofwüstungen mit alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Na-

tur- und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz zu stellen. Es soll die archäologische Untersuchung ermöglicht werden.

- Es wird durch umfangreiche Aussagen zur archäologischen Untersuchung unterstützt durch eigene Beobachtungen dargelegt, dass das Gutachten inhaltliche Fehler und falsche Schlussfolgerungen enthält. Insbesondere die richtige Analyse geeigneter Kartenmaterialien hätte hier Hinweise auf ältere Gebäude und historische Relikte zeigen müssen. Kritik ist auch an der Art und Weise der Bodenerkundung / Schürfung zu äußern. Unklare Zuordnung um welche Art des gefundenen hellen Gesteins / Sandes es sich hier handelt – ggf. Reste der alten Straße? Es wird auf Wikipedia Einträge sowie auf Inhalte aus dem „Gemeindelexikon für die Provinz Rheinland (1888) hingewiesen, die auf eine Altbebauung hinweisen. Weitere Funde ergeben sich aus Schriften und Karten (Erich Philipp Ploennies: Topographia Ducatus Montani (1715) und Karte von Neviges aus 1860). Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich ein weiterer archäologischer Untersuchungsbedarf an den geeigneten / richtigen Stellen und nicht in den Bereich die hier untersucht wurden. Es wird befürchtet, dass diese als „Potentialflächen“ bezeichneten Bereiche auch für die Nutzung der MVK in Anspruch genommen werden könnten. Im Resümee wird festgehalten, dass der vorliegende archäologische Bericht nicht als Entscheidungsgrundlage für den Rat geeignet ist.
- Auf allen dem Bürger bekannten Plänen im Randbereich des geplanten Baugebietes für die MVK sind Reste einer frühzeitlichen Siedlung eingezeichnet. Für den Bürger ist das archäologische Gutachten unglaubwürdig. Wenn die geäußerte Vermutung wissenschaftlich belegt worden wäre und das hinabgespülte Kolluvium, mit und ohne weitere archäologische relevante Befunde, an anderer Stelle nachgewiesen worden wäre. Ein neues Gutachten wird gefordert.

Würdigung zu 20: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise auf Bodendenkmäler im Änderungsbereich des Bebauungsplanes. Vom Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR)- wurde eine bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung gefordert. Die durch das Sachverständigenbüro goldschmidt ARCHÄLOGIE & DENKMALPFLEGE 2016 durchgeführten Untersuchungen ergaben aber keinerlei Hinweise auf archäologisch relevante Befunde. Entsprechend stehen der Planung keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist nicht vorgesehen, da keine ausreichenden Befunde vorliegen. Der Hinweis auf eine mängelbehaftete Bearbeitung des Gutachtens wird zurückgewiesen, die Bearbeitung erfolgte nach Vor- und Maßgaben des Leistungsverzeichnisses des LVR-ABR und somit unter Zugrundelegung der Preußischen Uraufnahme und der Kartenaufnahme der Rheinlande der sogenannten Tranchotkarte.

Dem Wunsch die historischen Hohlwege- /Schanzen Reste, die Hofwüstungen mit alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Natur- und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz zu stellen und weitere archäologische Untersuchung zu ermöglichen kann nicht entsprochen werden. Die Hinweise auf weitere Siedlungsspuren beziehen sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind somit in diesem Verfahren nicht von Bedeutung.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.06.2016 bis 25.07.2016

2.1 Stellungnahmen des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2016 und 19.10.2016

Stellungnahme vom 25.05.2016

Bereits im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung, gleichzeitig Bebauungsplan Nr. 1046 (Schreiben vom 5.9.2002 ff.) und im Beteiligungsverfahren zur 74. Änderung FNP (Schreiben vom 2.2.2012) sowie im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage (WEA) (Schreiben vom 12.1.2015) wurde auf die Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange hingewiesen. Danach zeigen sich in der Urkarte von 1815 bzw. der Erneuerung der Urkarte bis 1870 sowie in der modernen Flurkarte eine ausgeprägte zackenförmige Struktur, die auch auf dem Luftbild von 1937/38 deutlich im Gelände zu erkennen ist. In Verbindung mit dem Namen "an der Schanze" für eine Hofanlage, die außerhalb des Plangebietes lag und zwischenzeitlich wüst gefallen ist, muss im Plangebiet von erhaltenen Relikten einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich um Gräben, die ggf. mit Mauern gefasst sind, sowie die Verfüllung der Gräben und die darin enthaltenen Funde, die wertvolle Informationen zur Geschichte dieser Region tragen. Im aktuellen Planungsverfahren wird eine Fläche als "Bodendenkmal" ausgewiesen, die nicht bebaut werden soll. Bei dieser Fläche handelt es sich um die Übertragung einer Fläche aus der Stellungnahme vom 5.9.2002 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1046. Diese Ausweisung bezieht sich ausdrücklich jedoch nur auf die wüst gefallen Hofanlage, nicht auf die frühneuzeitliche Befestigungsanlage, deren potentielle Ausdehnung auch in der aktuellen Grundkarte zu erkennen ist und die im Umfeld eines geplanten Gebäudes liegt.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Es muss berücksichtigt werden, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

In sämtlichen o.a. Verfahren wurde bereits eine frühzeitige bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung angeregt. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Sachverhaltsermittlung wird es möglich sein, die möglichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch die Planung beurteilen zu können.

Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahme vom 19.10.2016:

Zur Klärung der Bedenken aus der Stellungnahme vom Mai 2016 wurde eine Sachverhaltsermittlung beauftragt. Die Geländearbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Das Gutachten (Goldschmidt ARCHÄOLOGIE & DENKMALPFLEGE: Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung, Oktober 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis auf erhaltene archäologische Relikte der sogenannten Schanze gibt.

2.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 10.05.2016

Das für die Planänderung vorgesehene Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Planungsrechtlich ist es jedoch schon nicht mehr als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Insofern sind durch die vorliegende Planung landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes keine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Fläche in Anspruch genommen werden soll.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Dieser Flächenverlust führt insbesondere in der Summe zu einer massiven Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit und damit der Existenzfähigkeit der Betriebe.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn durch diese landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden.

Es wird deshalb angeregt, einen möglicherweise notwendigen externen Ausgleich hier durch eine flächenschonende Maßnahme oder über ein geeignetes Ökokonto festzulegen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Folge der Planung werden sich die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wuppertal verringern. Dieses betrifft die Flächen der Maßregelvollzugsklinik in seiner gesamten Ausdehnung von ca. 5 ha und die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Damit sind gleichzeitig alle notwenigen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen. Im Bebauungsplan sind die Flächen dargestellt.

2.3 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundewehr vom 21.04.2016

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, muss jeder Einzelfall mit Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zugeleitet werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind maximal bis zu drei Vollgeschosse für die einzelnen Baukörper der Maßregelvollzugsklinik geplant. Zusätzlich wurden auch maximale Gebäudehöhen festgesetzt, so das künftige Gebäude, keine Höhe von 30 m erreichen werden.

2.4 Gemeinsame Stellungnahme des BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal vom 13.05.2016

Die Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen das vorgelegte Planvorhaben ab. Es wird darum gebeten, dass die Stadt Wuppertal, das Verfahren nicht weiter betreibt.

Die Kleine Höhe sei regional ein unverzichtbarer, weitgehend unbebauter und unzerschnittener Grünzug zwischen Rheinmittelterrasse und dem Bergisch-Märkischen Erholungsgebiet. Die Stadt Wuppertal hat bereits seit den 1980er Jahren Ideen für verschiedene Bebauungen entwickelt, zuletzt für ein Gewerbegebiet, zwischenzeitlich aber auch für Wohnbebauung auf den Flächen angrenzend an den Schanzenweg.

Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Kleinen Höhe gehören zu den besten Ackerflächen, die Wuppertal zu bieten hat. Leider hat es die Stadt Wuppertal immer vermieden, diese Flächen an Bio-Landwirte zu verpachten, die hier sicherlich eine ökologisch verträglichere Flächennutzung gestalten hätten. Dennoch ist auch im Hinblick auf eine regionale Produktion von Lebensmitteln jeder Quadratmeter wertvoller Ackerböden zu schützen.

Der Standort selber ist nicht als Quelleinzugsgebiet bekannt, doch ist aufgrund der bisherigen Informationen davon auszugehen, dass sich auch hier Wasser sammelt. Die Kleine Höhe ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angewiesen sind. Das Plangebiet würde diese Flächen erheblich umgestalten und die gewachsenen Böden zerstören. Weder Gebäude noch die angedachten Außenflächen sind ohne weiteres auf den hier anstehenden Böden zu gestalten, sie würden erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Sollte die Stadt das Planverfahren nicht einstellen, so sind im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen sowohl die Ackerflora, die Ackermoose und Tiere wie Feldvögel (z.B. Feldlerche, Rotmilan usw.), Säuger (z.B. Feldhase, Fledermäuse), Reptilien (alle Arten) und offenlandbewohnende Insekten besonders zu beachten. Dabei muss auch dargestellt werden, wie sich durchziehende bzw. überwinternde Arten zu diesem Areal verhalten.

Die Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe würde nach den bekannten Informationen eine gewerbliche Bebauung weitgehend unmöglich machen. Die Stadt vermeidet es aber, mit dem jetzigen Planungsverfahren auch weitergehende Schritte einzuleiten, um grundsätzlich weitergehende Planungen auf den Flächen „hinter“ der Klinik zu beenden.

Insofern müssen wir davon ausgehen, dass auch nach einem aus Sicht der Stadt „erfolgreichen“ Satzungsbeschluss für die Klinik auf der Kleinen Höhe weitere Inanspruchnahmen z.B. für ein Wohngebiet folgen werden. Diese Annahme gilt solange, wie nicht mindestens zeitgleich im laufenden Entwurfsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf eine Änderung mit Rücknahme des gewerblichen Standortes (oder alternativer Festsetzungen als ASB) sowie eine über das unmittelbar für die Klinik erforderliche Suchgebiet hinausgehende FNP-Änderung mit dem Ziel der kompletten Aufgabe von Bauvorhaben auf der Kleinen Höhe angestoßen werden.

Somit ist davon auszugehen, dass die Bebauung einer Teilfläche weitere Zerstörungen im zentralen Bereich der Kleinen Höhe nach sich ziehen würde. Diese Vorstellung ist absolut indiskutabel, so dass die Planung komplett abgelehnt wird.

Würdigung: Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

<u>Artenschutz</u>

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Artenschutzprüfung erarbeitet, welche bisher zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar sind. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung. Ihre räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung und die Vermeidung von übermäßigen Lichtemissionen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Inanspruchnahme von Freiraum

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das MVK-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Dies erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Für den restlichen Bereich der Kleinen Höhe bleibt die Darstellung gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan bestehen. Der Stadt Wuppertal ist klar, dass es mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung kommen kann. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden.

2.5 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 27.04.2016

Den Baugrund bilden Böden aus Hochflächenlehm über Schluffstein- und Tonstein – Verwitterungsbildungen der Velbert Schichten (Devon). Staunässeböden sind im nordwestlichen Flächenbereich

entlang des Schanzenweges ausgewiesen gemäß dem Auskunftssystem der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000.

Die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und bewerten.

Vorsorgender Bodenschutz

Die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden (Bodenverdichtungsgefährdung). Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Entwässerungsplanung sind Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt worden. Das Gutachten besagt, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Unter einer 25-45 cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stuckige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickerfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

2.6 Stellungnahme IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid vom 03.05.2016

Gegen die Zielsetzung der Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen zu schaffen, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich für die geplante Maßregelvollzugsklinik als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine gewerbliche Nutzung der Flächen hat sich aus verschiedenen Gründen bisher nicht realisieren lassen. In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Gewerbeflächen für Unternehmen muss aus Sicht der IHK ein Ersatz für die verloren gegangenen Flächen geschaffen werden. Auch wenn es sich bei dem „Suchraum Forensik-Standort“ nur um einen 10 ha großen Teilbereich der ehemals geplanten 27,1 ha gewerblichen Bauflächen handelt, ist eine gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen für gewerbliche Nutzungen faktisch ausgeschlossen, da Kliniken wie die geplante Maßregelvollzugsklinik planungsrechtlich besondere Schutzansprüche genießen.

Im Interesse der Wuppertaler Unternehmen und möglicher Investoren sollte es gelingen, gemeinsam mit dem Land NRW und der Bezirksregierung einen Ersatz für die nicht mehr verfügbaren gewerblichen Bauflächen im Wuppertaler Stadtgebiet zu finden und planungsrechtlich zu sichern.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf dokumentiert (Bezirksregierung Düsseldorf (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf Stand Juni 2016, S. 49-50). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt.) Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

2.7 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf vom 20.04.2016

In südöstlicher Richtung befindet sich ein Handwerksbetrieb aus dem Kfz-Gewerbe. Die Belange des Handwerks sind somit betroffen.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich bei der Maßregelvollzugsanstalt um eine Pflegeanstalt im Sinne der TA Lärm Nr. 6.1 f). Diese Kategorie genießt bezüglich der Schallimmissionen einen sehr hohen Schutzanspruch von 45 dB (A) im Tageszeitraum und 35 dB (A) im Nachtzeitraum.

Im weiteren Verfahren ist aus Sicht der Kammer im Rahmen eines Lärmgutachtens darzulegen, dass die Immissionsschutzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Mit der Klinikplanung dürfen für den bestehenden Kfz-Betrieb keine Betriebseinschränkungen einhergehen. Hierbei ist ein entsprechender Entwicklungsspielraum zu berücksichtigen, um den Standort auch langfristig zu sichern.

Würdigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan 1230 setzt den künftigen Planbereich als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik fest. Für Sondergebiete sind im Beiblatt 1 zur DIN 18005 keine festen Orientierungswerte genannt, sondern eine Spannbreite, aus der ja nach Nutzungsart der jeweilige Orientierungswert zu wählen ist. Da Klinikstandorte einen besonderen Schutzanspruch genießen werden die niedrigsten Orientierungswerte tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A), die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 für SO-Gebiete aufgeführt werden, berücksichtigt. Hinsichtlich der gewerblichen Geräuscheinwirkungen entsprechen diese Orientierungswerte den Richtwerten der TA Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten.

Für den Bebauungsplan wurde ein Lärmgutachten erstellt (accon ENVIRONMENTAL CONSULTANS: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1230 „ Kleine Höhe“ sowie der 103. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wuppertal, November 2016). Die Berechnungsergebnisse aus dem Lärmgutachten für den süd-östlich gelegenen Gewerbebetrieb zeigen, dass auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik bzw. an den Patientengebäude maximal Beurteilungspegel von 26 dB(A) bzw.

24 dB(A) erreicht werden und somit der Immissionsrichtwert um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird. Durch den geplanten Klinikstandort wird der Kfz-Betrieb nicht eingeschränkt, die zulässigen Geräuschimmissionen werden durch näher gelegene Immissionsorte begrenzt.

2.8 Stellungnahme Wuppertaler Stadtwerke vom 10.05.2016

Die WSE Energie & Wasser AG teilt mit:

Die Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Der Bereich Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist die Erweiterung des Stromversorgungsnetzes erforderlich.

Der Bereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, Leitungen von Seiten WSW 12/123 sind nicht direkt betroffen. Löschwasserbedarf muss allerdings geklärt werden, wenn die Planungen weiter verfolgt werden. Keine Gasleitungen von WSW in dem Bereich, eine Ferngasleitung Dritter führt über das Gelände.

Die Stadt Wuppertal (Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal), die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilt mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Generell wird eine Stromversorgung und Löschwasser Bereitstellung möglich sein. Im Zuge der weiteren Projektarbeit wird die konkrete Umsetzung geklärt. Dies geschieht allerdings nicht auf Bebauungsplanebene, sondern kann im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden. Eine Querung der Ferngasleitung ist möglich, wenn die Auflagen des Betreibers eingehalten werden.

2.9 Stellungnahme GASCADE vom 19.04.2016

Die GASCADE Gastransport GmbH, antworten zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von der Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung wurden die eigenen nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln benannt, sondern allgemein als Anlagen. Als Anlagen bezeichnet man die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass von der o. g. Maßnahme nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber

1	Erdgas-leitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gas-transport GmbH
2	LWL Tras-se	Horath - Wülfrath				WINGAS GmbH

Die Lage der Anlagen verläuft östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, liegt aber noch im ehemaligen Suchraum der zum Aufstellungsbeschluss gewählt wurde. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Plan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. Die Lage der Anlagen ist durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.

Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen den vorgesehene Bebauungsplan 1230 und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für den Bebauungsplan 1230 und 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung der Anlagen mit GASCADE abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

  Im Bereich der Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich der Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

  Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen.

Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Im Bereich der Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuführen.

- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

  Um die Erdüberdeckung und die Lage der Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne GASCADE Zustimmung nicht verändert werden.

  Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

  Es wird darauf hingewiesen, dass Erdungsbänder **nicht** über den Anlagen verlegt werden dürfen.

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist im Bereich einer Parallelführung ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten. Um Abweichungen bei der Bohrung zu vermeiden, ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

  Im Kreuzungsbereich ist bei einer grabenlosen Verlegung ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu den Anlagen einzuhalten. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen.

  Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche den Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

  Der Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Zusätzlich muss durch ein Messprotokoll nachgewiesen werden, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf vorliegt. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die GASCADE Zustimmung erforderlich.

  Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich des Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

  Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz der Anlagen wird im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Im Bereich zu der geplanten Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.

Wie man dem Bestandsplan entnehmen kann, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von der Stadt zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die eigentliche geplante Maßregelvollzugsklinik ist von der Gasleitung nicht betroffen und liegt östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Bei der benötigen Verlegung bzw. dem Bau des neuen Schmutzwasserkanals müssen die von GASCADE geforderten Punkte jedoch berücksichtigt werden. Die Wuppertaler Stadtwerke, die für den Bau des neuen Kanals verantwortlich sind, haben die Stellungnahme von GASCADE ebenfalls erhalten.

2.10 Stellungnahme der Stadt Velbert vom 13.05.2016

1) Freiraum und Natur

Der Standort der Maßregelvollzugsklinik kann als isolierter Standort im Freiraum angesehen werden. Die bisher vorhandene natürliche Trennung der Siedlungsbereiche wird durch die Ansiedlung der Maßregelvollzugsklinik und einer möglichen späteren Ansiedlung von gewerblicher Nutzung im Umfeld der Klinik aufgehoben. Die gliedernde Funktion des regional bedeutsamen Grünzuges wird in diesem Bereich aufgegeben und die ökologische Funktion als Biotopverbund erheblich beeinträchtigt.

2) Naherholung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum wird von vielen Velbertern als Naherholungsgebiet genutzt. Durch die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik sowie einer möglicherweise folgenden gewerblichen Entwicklung, wird dieser Raum für Erholungssuchende Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen und auch die angrenzenden Flächen in ihrer Qualität beeinträchtigt. Der Bereich der Kleinen Höhe hat aufgrund der Topografie eine gestaltende und gliedernde Funktion. Die Fläche ist der einzige größere Freiraumbereich, der die Siedlungsbereiche von Wuppertal und Neviges voneinander trennt und als großflächiger, ackerbaulich genutzter Landschaftsraum in diesem Bereich erlebbar ist. Aus diesen

Gründen ist auch im Umweltbericht zu dem damaligen Bebauungsplanverfahren 1046 (Gewerbegebiet Kleinehöhe) darauf hingewiesen worden, dass durch die vorhandene ackerbauliche Nutzung in der Kuppenlage weite und ungestörte Sichtbeziehungen bestehen. Dadurch ergibt sich eine visuelle Verletzbarkeit des Landschaftsbildes. Verstärkt wird dieser Effekt durch die relative Reizarmut des Geländes. Das Landschaftsbild erfährt durch eine bauliche Entwicklung an dieser exponierten Stelle somit eine deutliche Überformung und Beeinträchtigung.

Aufgrund der exponierten Lage besteht eine gute Sichtbarkeit des Standortes von den Wohngebieten in Neviges vor allem in dem Bereich Hügelstraße / Auf den Pöthen. In dem Bauleitplanverfahren ist daher zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. Eingrünung des Standortes im Bereich des Schanzenweges) eine Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erreicht werden kann. Durch die negativen Auswirkungen auf die Belange der Naherholung und des Landschaftsbildes entsteht eine unmittelbare Betroffenheit der Velberter Bürger, die in Velbert-Neviges wohnen bzw. diesen Bereich für ihre Naherholung nutzen.

3) Klimatische Auswirkungen

Aus klimatischer Sicht sind siedlungsnahe Freiflächen von außerordentlicher Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete und für den klimatischen Ausgleich. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 1046 wird der Fläche eine hohe Klimaaktivität zuzuschreiben, d.h. die Flächen kühlen nachts stark ab, beeinflussen lokale Windsysteme und erbringen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen würde sich auch auf die Wohngebiete in Velbert-Neviges auswirken.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“

Schmutzwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Kupferdreh und entwässert über das Velberter Stadtgebiet. Gemäß Schmutzfrachtberechnung des Ruhrverbands (2004) wird eine Drosselwassermenge von 49 l/s aus dem RÜB Am Dönberg in Richtung Velbert abgeleitet. Sowohl die Abgabemenge als auch die Schmutzfracht aus dem Gebiet Wuppertal haben Einfluss auf die übrigen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Velbert. Die geplante Erweiterung ist daher hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schmutzfrachtberechnung zu prüfen. Erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der abwassertechnischen Nachweise dürfen nicht zu Lasten der Stadt Velbert gehen und sind auf dem Wuppertaler Stadtgebiet zu kompensieren.

Regenwasser

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen der Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen (aus Sicht der Gewässerökologie) im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Darüber hinaus ist nach Angaben der Technischen Betriebe Velbert das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100- jährliche Hochwasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird.

Ökologische Verbesserung der Gewässer

Die Stadt Velbert investiert in die ökologische Verbesserung der berichtspflichtigen Gewässer Hardenberger Bach und Deilbach zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Ein wichtiger Baustein sind hier neben den eigentlichen Hauptläufen auch die Nebengewässer. Hier unterliegen vorhandene gute Gewässer dem Verschlechterungsverbot. Der ökologische Zustand der Nebenge-

wässer Asbruchbach, Mühlenbach und Jungmannshofer Siefen sowie Schevenhofer Bach ist bei der Erschließung des Gebietes Kleine Höhe zu berücksichtigen, sofern eine Einleitung und Gewässerbenutzung erfolgt. Die Stadt Velbert fordert aufgrund der oben beschriebenen Entwässerungssituation dezidierte gutachterliche Nachweise darüber, dass die Konzepte zur Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen und nicht zu Lasten der Stadt Velbert bzw. dem angestrebten Ziel der ökologischen Verbesserung der Gewässer gehen.

5) Prüfung von Standortalternativen

Aufgrund der oben genannten Belange ist eine Betroffenheit der Stadt Velbert durch die Bebauung des Bereiches „Kleine Höhe“ nicht auszuschließen. Die Stadt Velbert fordert daher eine intensive Prüfung von Standortalternativen.

Zu 1) Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann jedoch gewährleistet werden, wobei im Rahmen zukünftiger Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen die Ziele des Biotopverbundes zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Anreicherung der offenen Landschaft zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans, ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig.

Zu 2) Würdigung: Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das MVK-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Diese sind im Umweltbericht dargelegt und im Bebauungsplan aufgezeigt. So ist zum Beispiel die Eingrünung des Schanzenweges geplant, zudem bleiben die Wegebeziehungen erhalten.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Land-

schaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Zu 3.) Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt.

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Kaltluftproduktion auf der betroffenen Fläche verringert und die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte[2] ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung – unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zu vertreten.

Um die klimatischen Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung weitestgehend zu minimieren, sollten nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde die nachfolgenden Einschränkungen beachtet werden:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1230 ist eine Grundflächenzahl von max. 0,3 festzusetzen.
- Darüber hinaus sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass das Dach der Baukörper als begrünte Flachdächer auszuführen und dauerhaft zu erhalten ist.

Mit dieser Festsetzung wird in erster Linie ein ökologischer Kompensationseffekt für die Schutzgüter Klima, Biotope und Wasser erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 erwartet.

Zu 4.) Würdigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wurde eine Entwässerungsstudie für die geplante Maßregelvollzugsklink in Auftrag gegeben. Das Regenwasser soll komplett innerhalb des Planbereiches versickert werden, dazu werden im Bebauungsplan u.a. begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im derzeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt. Es liegen folgende Quellabstände vor:

[2] Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (siehe Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000).

- Leimbergbach ca. 240 m
- Asbruchbach ca. 170 m (Austrittpunkt Verrohrung)
- Jungmannshofer Siefen ca. 210 m
- Steinshofer Siefen ca. 300 m
- Mühlenbach ca. 430 m
- Lohbach ca. 210 m.

In der Entwässerungsstudie wurde festgestellt, dass eine Niederschlagsentwässerung über Regenwasserkanal mit Einleitung in ein Oberflächengewässer (Leimbergbach und Lohnach) signifikante Auswirkungen auf die Gewässerursprünge verursachen. Stattdessen muss das Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes in dezentralen (d. h. über mehrere miteinander vernetzte Versickerungsanlagen) und über eine belebte Bodenzone (begrünte Mulden) versickert werden. Zusätzlich sollen die befestigten Hofflächen, die Fußwege und ein Großteil der Verkehrsflächen wasserdurchlässig befestigt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine dem anthropogen unbeeinflussten Zustand vergleichbare Niederschlagswassermenge versickert und über die vorhandenen unterirdischen Fließwege das Wasser wie bisher den Gewässerquellen zufließen. In Verbindung mit den gegebenen Quellabständen von> 170 m sind signifikante Veränderungen in den Quellschüttungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Geländemorphologie ermöglicht auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, welches die Kapazitäten der Abflusselemente übersteigt, einen Niederschlagswasserabfluss in die im Geländetiefpunkt (Kreuzung Schanzenweg/Nevigeser Straße) angeordnete Mulde. Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen erfolgte mittels einer Langzeitkontinuumssimulation unter Verwendung der ortsnahen Regenreihe Neviges. Hierbei wurde in einem Simulationsmodell die Einzugsgebietsfläche entsprechend ihrer Befestigung sowie die miteinander vernetzten Mulden abgebildet und mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden 29 Regenjahren (01.01.1978 bis 31.12.2006) in 5-Minuten Zeitintervallen beregnet. Nach dieser Langzeitsimulation ist die unterste V = 785 m3 große Mulde in der Lage ein hundert jährliches Ereignis zu retendieren (rechnerisch findet ein Überlaufereignis statt). Zwischenzeitlich stehen Niederschlagsdaten bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Unter Verwendung der aktuellen Daten wird eine 50-jährige Überlaufhäufigkeit (es finden zwei Überlaufereignisse statt) erzielt. Durch eine in der Örtlichkeit mögliche Vergrößerung der Einstautiefe um 10 cm (V = 875 m3) wird wieder eine hundert jährliche Überlaufhäufigkeit erzielt. Üblicherweise werden Versickerungsanlagen auf eine 5-jährliche Überlaufhäufigkeit dimensioniert. Der im B-Plan ausgewiesene Platz für die Mulde lässt diese Volumenvergrößerung zu. Nach dem geologischen Gutachten liegt die Untergrunddurchlässigkeit zwischen kr = 1 x 10-(' mls (O,OOll/(s x m2» und kr = Ix 10-5 mls (O,Oll/(s x m2». Für die Simulation wurde für sämtliche Versickerungsanlagen der ungünstigere Wert von kr = 1 x 10-6 mls zugrunde gelegt. Fazit: Für die Bemessung wurden hinreichend genaue und mit Sicherheiten versehene Annahmen getroffen. Die Überprüfung mit den aktuellsten Regendaten zeigt, dass sich unter Beibehaltung der vordimensionierten Muldengrößen die Überstauhäufigkeit vergrößert. Die in der Studie vorgesehene Fläche für die Versickerungsanlagen ermöglichen, jedoch im Rahmen der Entwurfsplanung und auch später eine ausreichende Vergrößerung der Muldenbauwerke. Die sichere Entwässerung ist somit nachgewiesen.

Zu 5.) Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens ist eine umfangreiche Alternativprüfung erarbeitet worden. Siehe Würdigung Punkt 1.

2.11 Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 18.05.2016

Der Standort der geplanten Maßregelvollzugsklinik befindet sich in räumlicher Nähe zum Gelände der Bergischen Diakonie Aprath (BDA). Bei der Beurteilung der städtebaulichen Verträglichkeit des Standortes der MVK ist zu beachten, dass sich in den Einrichtungen der BDA viele aufgrund von Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden, bzw. diese dort therapeutisch angebunden sind.

Durch die räumliche Nähe zwischen BDA und MVK besteht die Gefahr von Re-Traumatisierungen von Opfern durch die Begegnung mit Tätern. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie daraus resultierende Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden. Es wird deshalb darum gebeten darzulegen, wie im Rahmen der Erschließung sichergestellt wird, dass es nicht zu einer gemeinsamen Nutzung von Wege- und Verkehrsverbindungen sowie Buslinien und Bushaltestellen durch Täter und Opfer kommt.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass keine Sichtbeziehungen zum inneren Gelände des Maßregelvollzuges bestehen. Auch im Bereich der Stellplatzanlage sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Sichtbeziehungen die Kontaktaufnahme zwischen den Klinikinsassen und den traumatisierten Kindern und Jugendlichen begünstigen.

Es wird angeregt, dass die vorgetragenen Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt und planungsrechtlich weitgehend abgesichert werden.

Würdigung: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gab es im Jahr 2014 eine Bauvoranfrage, um in direkter Nachbarschaft der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten. Die nun in der Stellungnahme der Stadt Wülfrath beschriebenen Nutzungskonflikte stellten in der damaligen Einverständniserklärung der BDA (die Maßregelvollzugsklinik in Wülfrath zu errichten) keine Einschränkung dar.

Der Ausschluss möglicher Nutzungskonflikte wie auch die Gewährleistung, keine Sichtbeziehung zur Vermeidung der Kontaktaufnahme zum Inneren des Geländes sicherzustellen, ist eine Anforderung die seitens der BDA seinerseits nicht gestellt wurde.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw., gibt es organisatorische Möglichkeiten, die ein Aufeinandertreffen an den Bushaltestellen verhindern können.

2.12 Stellungnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.04.2016 und 31.05.2006

Der zu untersuchende Bereich ist identisch mit jener Fläche, die bereits ausgewertet wurde. Es wird daher auf die alten Stellungnahmen verwiesen.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Stellungnahme aus 2006:

Luftbildaufnahmen vorhanden	x	ja		nein
Auswertung möglich	x	ja		nein
Verdacht auf Bombenblindgänger		ja	X	nein
Sprengtrichter in der Nähe	x	ja		nein
Entfernung in Metern				
Zerstörung der Häuser durch a) Sprengbomben		ja	X	nein
Zerstörung der Häuser durch b) Brandbomben		ja	X	nein
Kampfgebiet/ Kampfhandlung		ja	X	nein
Flakstellung		Ja	X	nein
Stellungen/ Schützengräben		ja	X	nein

Die Luftbildauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der KBD zu benachrichtigen.

Empfehlungen des KBD:

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbodenverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald mit gewachsenem Boden auf Wiederstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der KBD zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem KBD ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Würdigung: Ein Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

2.13 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 03.05.2016

Zu dem Bebauungsplanverfahren werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet liegt über auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen sind nicht bekannt.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Das Plangebiet befindet sich außerdem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel, sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „ Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet das befristete Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen. Die Erlaubnis für konkrete Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Hierzu müssen weitere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

2.14 Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg und des Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld vom 27.04 und 04.05.2016

Regionalniederlassung Rhein-Berg:

Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 427 an und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal.

Neue Anbindungen an die freie Strecke der Landesstraßen sollen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung möglichst nicht zugelassen werden, um den rollenden Verkehr auf der klassifizierten Straße nicht weitergehend zu beeinträchtigen. Ob das Vorhaben an die L 427 angebunden werden soll, lässt sich den hier vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Sollte eine Erschließung angedacht sein, wird darum gebeten sich frühzeitig mit Straßen. NRW über die notwendige Ausführung der Erschließungsanlage abzustimmen, der Straßenbauverwaltung entsprechende Planungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig und die Zahlung einer Ablösesumme fällig.

- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landes-/Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der / den angrenzenden Landesstraßen/Bundesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Gemeinde / die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B, L – Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Autobahnniederlassung Krefeld:

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 2200 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 535, Abs. 4. Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstr. 22, 51643 Gummersbach, ist als zuständiger Baulastträger für die “Nevigeser Straße” (L 427) - als unmittelbar betroffen - ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen. Die mit Anschreiben vom 06.04.2016 vorgelegten Planunterlagen zur o.a. Beteiligung befinden sich in einem frühen Entwurfsstadium, die noch wesentliche Ergänzung bedarf.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Berührungspunkte könnten sich durch die aus dem Plangebiet erzeugten Mehrverkehre ergeben und durch die Ausweisung von externen Kompensationsmaßnahmen.

Ohne die Vorlage einer Detailplanung ist eine abschließende Stellungnahme seitens der Straßenbauverwaltung deshalb nicht möglich.

Würdigung: Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde. Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant.

2.15 Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Wuppertal vom 04.05.2016

Der Wirtschaftsförderung ist wichtig, dass die restlich verbleibenden Flächen gewerblich ausgewiesen bleiben oder werden. Auch im Flächennutzungsplan sollte dies Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige gewerbliche Entwicklung soll angestrebt und umsetzbar sein.

Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewer-

bepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunkton des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf dokumentiert (Bezirksregierung Düsseldorf (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf Stand Juni 2016, S. 49-50). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt). Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung geben. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden.

2.16 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2016

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen der Bezirksregierung keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 103. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“ Abs. 1 aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung der von der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt man zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Wuppertal als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Eine naturschutzrechtliche Stellungnahme kann erst bei Vorlage eines Umweltberichtes erfolgen, sofern eine Betroffenheit gegeben ist. Somit kann ich die bisher beigebrachten Unterlagen vorerst nur zur Kenntnis nehmen.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54-RFL) ergeht folgende Stellungnahme:

In diesem Planungsbereich verlaufen keine Rohrfernleitungen gem. Rohrfernleitungsverordnung. Für das Dez. 54.2 Rohrfernleitungen wird wegen fehlender Betroffenheit Fehlanzeige gemeldet!

Hinweis:

Im südlichen Planungsbereich verläuft eine Gasfernleitungen der Fa. GASCADE Gastransport GmbH. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die BR Arnsberg.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funkti-

on im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt (s. Stellungnahme 2.1). Zur Überprüfung der Betroffenheit von Gasfernleitungen wird standardmäßig auch die Firma Gascade Gastransport GmbH beteiligt (s. Stellungnahme 2.9).

4. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB

4.1 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2017:

Die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kleine Höhe" betrifft die Landwirtschaft insoweit, als dass die bereits seit 2006 als Gewerbepark festgesetzten Flächen immer noch landwirtschaftlich genutzt werden und eine Entwicklung als Gewerbeflächen nicht absehbar war.
Seit der Festsetzung hat die agrarstrukturelle Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft in Wuppertal eher zugenommen. Der immer knapper werdende Markt für Eigentums- und Pachtflächen hat zu einem massiven Anstieg der Pacht- und Kaufpreise geführt. Landwirtschaftliche Betriebe verlieren durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen und sind zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage, angewiesen.
Unter diesem Aspekt ist eine Sicherung von nicht entwickelbaren Flächen für Gewerbe und Industrie oder Wohnen als landwirtschaftliche Flächen wünschenswert. Auch wenn mit der Planänderung kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, so entstehen hier neue Ansprüche durch den Artenschutz für die Beeinträchtigung der geschützten Tierart Feldlerche. Durch die Planung wird aus einer im Zusammenhang bewirtschafteten ca. 7,6 ha großen Ackerfläche eine ca. 5,7 ha große Fläche herausgeschnitten. Es verbleibt somit eine Restfläche von ca. 2 ha.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schlägt vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche auf ca. 2 ha vor. Die hier aufgeführten Maßnahmen führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange: Die Maßnahmen M1 Anlage einer flächigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung auf einer Fläche von 1,2 ha sowie M2 Anlage von Brachstreifen durch Selbstbegrünung hat den vollständigen Entzug der wertvollen Ackerfläche zur Folge. Die Flächen liegen innerhalb bewirtschafteter Ackerflächen. Die Planung führt zu einer wirtschaftlich bedenklichen Zerschneidung der Schläge. Restflächen sind nur eingeschränkt nutzbar.
Deshalb wird angeregt, Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche nach Möglichkeit außerhalb der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen oder produktionsintegriert zu planen. Maßnahmen können in die Fruchtfolge integriert werden und sind dann jährlich rotierend. Mit einer Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden kann ein Potential von rund 5.000 m2 genutzt werden. Es ist bekannt, dass Feldlerchen solche Dachflächen gerne annehmen. Nach Fertigstellung begrünter Dachflächen über ein Monitoring kann festgestellt werden, ob die Feldlerchen das Dach angenommen haben. Temporäre Ackerbrachen können ganz oder teilweise reduziert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, wird angeregt, die dann noch notwendigen Artenschutzmaßnahmen M1 und M 2 zu bündeln und an den Rand einer landwirtschaftlichen Fläche zu legen. Die verbleibenden Restflächen werden so nicht zerschnitten und sind weiter landwirtschaftlich zu nutzen.

Die rentierliche Entwicklung des Gewerbegebietes Kleine Höhe ist, wie in der Begründung festgestellt, nicht möglich. Möglicherweise muss künftig die Planungsabsicht wegen der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden. Deshalb wird angeregt, die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig planungsrechtlich für die Landwirtschaft zu sichern.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Planung zur Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik geht mit einem faktischen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Mit dem Bau einer Maßregelvollzugsklinik wird das ca. 5 ha Große Plangebiet unmittelbar der Landwirtschaft und den entsprechenden Betrieben entzogen. Planungsrechtlich ist die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden kann.

Trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung; der Flächenbedarf beträgt ca. 2,5 ha. Andere Flächen sind für die erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, was sich insbesondere aus den Lebensraumanforderungen für die hier im Wesentlichen Betroffene Art der Feldlerche ergibt. Die Dächer der Gebäude der Maßregelvollzugsklink sollen zudem begrünt, aber auch für erneuerbare Energien genutzt werden. Die Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wurden vom Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Station Natur und Umwelt ermittelt. Die Dachflächen der Gebäude kommen als Ausgleichsflächen nicht in Frage.

Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (Regelung aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beiden Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs. Sollte sich diese Überlagerung für die Feldlerche erfolgreich erweisen, ist eine spätere behutsame landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen. Die räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Bebauungsplanebene.

4.2 Stellungnahme von Straßen NRW vom 04.08.17:

Das o. g. Plangebiet grenzt im Südwesten an den Abschnitt 20,1 der Landesstraße L 427, freie Strecke. Dieser Abschnitt unterliegt der Straßenbaulast des Landes NRW und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.
Aus der Sicht des LS NRW bestehen allerdings derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal, unter der Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Forderungen, die durch die Stadtverwaltung in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:
- in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen finden sich keine Straßenplanungen, die auf eine Auswirkung auf die Landesstraße hinweisen; somit geht die Straßenbauverwaltung davon aus, dass das Vorhaben eben nicht über die Landesstraße L 427 direkt erschlossen werden soll, sondern rückwärtig über das städtische Straßensystem.

- sollten seitens der Stadtverwaltung andere Überlegungen anstehen, so ist eine mögliche Planung frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
- Kosten in jeglicher Hinsicht werden von der Straßenbauverwaltung keine übernommen.
Für das weitere Verfahren behält sich der Landesbetrieb das Benennen von weitergehenden Hinweisen / Forderungen vor.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde. Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant.

4.3 Stellungnahme der Stadt Velbert vom 12.09.17:

Die Stadt Velbert hat mit Schreiben vom 10.05.2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal abgegeben. Diese Stellungnahme hat die Stadt Wuppertal abgewogen. Bezug nehmend auf diese Abwägung gibt die Stadt Velbert zum Entwurf der 103. Änderung folgende Stellungnahme ab.

1) Freiraum und Natur
Den Bedenken der Stadt Velbert hinsichtlich der unter diesem Punkt vorgetragenen Belange ist im Rahmen der Würdigung der Stellungnahme zum Vorentwurf von Seiten der Stadt Wuppertal nicht gefolgt worden. In der Abwägung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Korridorfunktion dieses Bereiches durch den angrenzenden Freiraum auch bei der vorgesehenen Bebauung weiterhin gewährleistet sei. Zu beachten sei zudem, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstelle. Unter Beachtung der Gewerbeflächendarstellung des bislang gültigen Flächennutzungsplanes sei die geplante Entwicklung aus Sicht der Stadt Wuppertal zudem zulässig.

Dieser Argumentation kann entgegnet werden, dass die Stadt Velbert die Bedenken auch gegenüber der im FNP weiterhin dargestellten gewerblichen Baufläche vorgebracht hat und bei einer möglichen anschließenden Arrondierung dieses Standortes durch gewerbliche Nutzung die Korridorfunktion dieses Bereiches im Biotopverbund erheblich beeinträchtigt sein würde. Die Bedenken hinsichtlich der Belange Freiraum und Natur werden daher aufrechterhalten.

2) Naherholung und Landschaftsbild
Die Stadt Wuppertal erkennt in ihrer Würdigung der Stellungnahme an, dass durch die bis zu dreigeschossige Bebauung und einer bis zu 5,5 m hohe Mauer/ Zaumanlage um das MVK-Gebäude ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild vorgenommen werde. Es würden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Es sollen umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und eine gestaffelte Eingrünung vorgenommen werden, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandortes zu ermöglichen. Die Regelung dieser Maßnahme erfolge auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. im städtebaulichen Vertrag.

Den Bedenken hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild soll durch Eingrünungsmaßnahmen daher teilweise gefolgt werden. Ob diese Maßnahmen aus Sicht der Stadt Velbert ausreichend erscheinen, kann erst beurteilt werden, wenn die konkreten Maßnahmen bekannt sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Standortes Maßregelvollzugsanstalt weiterhin gewerbliche Nutzung angestrebt wird. Auch durch diese Entwicklung würde ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen. Die Bedenken hinsichtlich des Eingriffes in das Landschaftsbild werden daher

grundsätzlich aufrechterhalten und ggf. in der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes konkretisiert.

Eine Abwägung der Bedenken zur erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion dieses Bereiches konnte der Würdigung der Stellungnahme nicht entnommen werden. Diese Bedenken werden daher weiterhin aufrechterhalten.

3) Klimatische Auswirkungen
Die Stadt Wuppertal erkennt in ihrer Würdigung der Stellungnahme an, dass es sich hier um eine Freifläche mit hoher Klimaaktivität handelt. Die Klimaanalysekarte beschreibe diese Fläche als Freiland-Biotop, auch welchem Frisch- und Kaltluftproduktion stattfinde. Gemäß Fachgutachten speise die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beitrage. Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet werde zwar die Kaltluftproduktion verringert, es sei aber davon auszugehen, dass durch diese Modifizierung des Kaltluftstromes keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich gelegenen Siedlungsfläche zu erwarten seien. Zur Minimierung der Auswirkungen soll im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 festgesetzt werden und die Dächer sollen als begrünte Flachdächer ausgeführt werden. Den Bedenken der Stadt Velbert hinsichtlich dieses Belanges werden somit nicht gefolgt.

Die Stadt Velbert kann die dargelegte Würdigung nachvollziehen, erhält aber aufgrund der nicht auszuschließenden negativen Beeinträchtigungen für das Velberter Stadtgebiet die Bedenken grundsätzlich aufrecht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Umfeld des geplanten Standortes, die Funktion der Fläche für die Frisch- und Kaltluftproduktion weiter beeinträchtigt wird.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“
Die Stadt Wuppertal legt dar, dass das Regenwasser komplett innerhalb des Planbereiches versickert werden soll. Dazu würden im Bebauungsplan u.a. begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und eine geringe Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Aufgrund des auf Velberter Stadtgebiet geplanten Abschlagbauwerkes, bei dem auch der Bereich der MVK berücksichtigt worden sein, sei auch die Schmutzwasserentsorgung gesichert. Die Wuppertaler Stadtwerke seien damals von einem Personengleichwert von 400 ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursache jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfalls von 217 Einwohnern (150 Patienten + 200 Mitarbeiter a 1/3 EW=150+67=217EW). Bei diesem Ansatz seien auch Sicherheiten enthalten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sei und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es sei somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklink ordnungsgemäß abgeführt werden können.

Bei einer Zugrundelegung der angegebenen Personengleichwerte und unter der Voraussetzung, dass das Regenwasser vollständig versickert, gehen die Technische Betriebe Velbert beim Schmutzwasser von einem Spitzenabfluss von rd. 2 l pro Sekunde aus. Dieser Schmutzwasseranfall würde durch das Velberter Abwassernetz ordnungsgemäß entsorgt werden können. Hinsichtlich der Planung der Schmutzwasserentsorgung wird aber eine enge Abstimmung mit den Technischen Betrieben Velbert als erforderlich angesehen.

5) Prüfung von Standortalternativen
Die Stadt Wuppertal stellt in der Begründung zur 103. Änderung des FNP die Prüfung von alternativen Standorten dar. Insgesamt sind 12 Standorte betrachtet worden. Von diesen 12 Standorten werden zwei als verfügbar und geeignet angesehen. Es handelt sich um die Standorte „Kleine Höhe“ und „Lichtscheid“.

Im Umweltbericht zur 103. FNP-Änderung wird eine vergleichende Betrachtung dieser beiden Standorte hinsichtlich der Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter vorgenommen. Das zusammenfassende Ergebnis lautet, dass eine Nachnutzung der Fläche „Lichtscheid“ im Vergleich zur erstmaligen Inanspruchnahme im Freiraum Kleine Höhe insgesamt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und insbesondere den Naturhaushalt führen würde.

Auf den Seiten 23 ff. der Begründung wird der Abwägungsprozess der Stadt Wuppertal dargelegt. Das Ergebnis der Abwägung ist, dass aus strategischer Sicht der Standort „Lichtscheid“ als Wohnbaufläche entwickelt werden soll, während der Standort „Kleine Höhe“ als Standort für die Maßregelvollzugsklink vorgeschlagen wird.

Die Stadt Velbert kann diesen Abwägungsprozess nachvollziehen, möchte aber darauf hinweisen, dass die Inanspruchnahme des Freiraumes im Beriech „Kleine Höhe“ durch eine Maßregelvollzugsklinik und ggf. ergänzender gewerblicher Bebauung aufgrund der oben aufgeführten betroffenen Belange weiterhin kritisch gesehen werden.

Die Stadt Velbert behält sich daher vor, im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes ihre Belange erneut geltend zu machen.

Zu 1) Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig.
Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung, so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Reglungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen und bisherige Freiflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Zu 2) Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die durch folgende Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld verringert werden sollen:

- Eingrünung des Außengeländes u.a. zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehrung in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie der Habitatansprüche der Feldlerche (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**4.2.2) sowie der vom Land geforderten Sicherheitsaspekte für eine Maßregelvollzugsklinik (Schutzstreifen) u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs
- Anlage einer lockeren Obstwiese südlich des Kreuzungsbereichs Schanzenweg/Feldweg zur Verbesserung der abschirmenden Wirkung bzw. Einbindung in die Landschaft
- Neuanlage des straßenbegleitenden Gehölzstreifens im Umbaubereich an der Nevigeser Straße
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen z.B. entlang der Nevigeser Straße sowie prägender Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg
- Naturnahe Eingrünung der voraussichtlich erforderlichen Einzäunungen der Versickerungsmulde an der Nevigeser Straße

- Verzicht auf die Anlage von hoch aufragenden Gebäuden im Bereich von Gelände-Hochpunkten bzw. in Kuppenlage
- Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper
- Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft
- Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.

Sollte zu einer zusätzlichen gewerblichen Entwicklung im Bereich der Kleinen Höhe kommen sind sicherlich weitere Eingrünungsmaßnahmen notwendig, die dann in einem anderen Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden müssen.

Zu 3) Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Derzeit sind keine weiteren gewerblichen Entwicklungen im Bereich der Kleinen Höhe geplant. Es wurde mehrfach auf die Schwierigkeiten einer weiteren Entwicklung hingewiesen. Sollte es in diesem Bereich zu einer weiteren Entwicklung kommen, müssen die klimatischen Auswirkungen erneut untersucht werden.

Zu 4) Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.
Eine enge Absprache mit den Technischen Betrieben Velbert ist vorgesehen.

Zu 5) Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es obliegt im Ermessen der Stadt Velbert im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes erneut Stellung zu nehmen.

4.4 Stellungnahme der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 08.09.17:

Für die WSW Energie&Wasser AG wird mitgeteilt:
Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit:
Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung der im FNP dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ in einer „Sonderfläche“ mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzug“ vor. In einer Entwässerungsstudie vom 06.04.17 sind die für die Entwässerung des Klinikbereiches relevanten Punkte dargestellt worden. Mit der jetzt vorliegenden Änderung des FNP werden verschiedene Forderungen aus der Entwässerungsstudie in die Planung übernommen die im Einzelnen als Anhang beigefügt sind.

Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmverteilung teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Die WSW Netz GmbH (Projektierung Anlagen, Leitungen Strom) merkt an:
Die fehlende Versorgungsinfrastruktur ist in der Begründung (S. 35 Punkt 7.7) bereits erwähnt.

Für die Stadt Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, wird mitgeteilt, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

(Anhang: Mit der jetzt vorliegenden Änderung des FNP werden verschiedene Forderungen aus der Entwässerungsstudie in die Planung übernommen, als da wären:
- In der Begründung wurde im Punkt 7.6 Hydrologie/ Gewässer die Vorgaben der Entwässerungsstudie (Versickerung Niederschlagswasser über im Plangebiet verteilte Mulden) übernommen.
- Die in den Punkten 8 (städtebauliche Kennzahlen) und 7.5 (Klima) abgeleiteten Befestigungswerte liegen unter denen der Entwässerungsstudie.
Die in der Studie geforderte Dachbegrünung sind im Punkt 7.5 (Klima) genannt.
- In Punkt 7.7 (Erschließung/ Ver- und Entsorgung) wird der Hinweis gegeben, dass die noch fehlende Entsorgungsinfrastruktur zu schaffen ist.
-In Punkt 10 (Kosten) ist geregelt, dass die Erschließungskosten im Kaufpreis für das Grundstück Berücksichtigung finden.
- Ferner wurde die mit den Fachbehörden abgestimmte Entwässerungsstudie als Anlage beigefügt.

Anhang: Ein Punkt wurde noch nicht berücksichtigt, auf den hier daher nochmal hingewiesen wurde:
Die Forderung der Entwässerungsstudie nach wasserdurchlässig gestaltete Oberflächenbefestigung (s.a. Entwässerungsstudie Kap. 4.2.1 Befestigungsvarianten und Kap. 7.1 Oberflächenbefestigung und Versiegelung). Denn mit Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie. Z.B. Niederschlagswasserversickerungsanlagen erforderlich.

Ansonsten bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken zur o.g. FNP-änderung.

Würdigung: Den Hinweisen wird gefolgt.

Im Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen (s. Anlage 04 zur VO/0152/19).

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Der Systemabflussbeiwert muss mindestens 0,5 betragen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 12 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Gesimse, Attikaflächen, verglaste Flächen / Lichtkuppeln und technische Aufbauten, soweit sie nicht mehr als 20% der Dachfläche einnehmen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für Bereiche unterhalb von aufgeständerten Fotovoltaikanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB).

Offene Stellplätze und Flächen (z.B. Wegeflächen, Sportflächen, Freisitze u.ä.) sind aus wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. offenfugigen Pflasterungen, Rasengittersteinen etc. zu errichten. Der Systemabflussbeiwert muss mindestens 0,5 oder geringer betragen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn hierdurch die Funktion der Fläche (z.B. für den Sport) relevant beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

4.5 Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 12.09.17:

Die Stadt Wülfrath bringt folgende Anmerkungen vor:
In der Würdigung zur Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 13.05.17 wird erwähnt, dass keine Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Maßregelvollzugsklinik und den Einrichtungen der Bergischen Diakonie Aprath auftreten werden bzw. dass es organisatorische Möglichkeiten gäbe, solche Konflikte zu vermeiden.

Die BDA ist ein wichtiger Arbeitgeber im Stadtgebiet Wülfrath, der nun, da die MVK nicht auf dem eigenen Betriebsgelände errichtet wird, beabsichtigt, den Standort Wülfrath zu sichern und auszubauen.
Daher regt die Stadt Wülfrath an, im Verfahren zur Errichtung der Klinik die BDA frühzeitig einzubinden, sodass im Einvernehmen entsprechende organisatorische Regelungen getroffen werden können. So soll gewährleistet werden, dass der Betrieb der BDA sowie die Behandlung ihrer Patienten durch die neue MVK nicht beeinträchtigt werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme wird an den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW weitergegeben, um eine frühzeitige Zusammenarbeit der Institutionen zu gewährleisten.